Probleme der Elektrizitätspolitik in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Max Köpke

aus Eberswalde.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Februar 1931.

Eberswalde
Buchdruckerei des Pestalozzi-Waisenhauses, Eberswalde, Viktoriastraße 41
1931

31:164

Probleme der Elektrizitätspolitik in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt von

Max Köpke

aus Eberswalde.

Tag der mündlichen Prüfung: 24. Februar 1931.

Eberswalde
Buchdruckerei des Pestalozzi-Waisenhauses, Eberswalde, Viktoriastraße 41
1931

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dekan: Universitäts-Professor Dr. Bernhard Schmeidler
Referent: Universitäts-Professor Dr. Hero Moeller

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549613_0025

Vorwort.

Die Anregung zu der vorliegenden Arbeit verdanke ich meiner Tätigkeit bei dem Märkischen Elektrizitätswerk. Ursprünglich sollte nur die Tarifpolitik der Elektrizitätswerke behandelt werden. Es ergab sich jedoch bei tieferem Eindringen in die Materie, daß bei der deutschen öffentlichen Elektrizitätsversorgung gegenwärtig außerordentlich vielgestaltige Probleme auftauchten, so daß der Rahmen der Arbeit erheblich erweitert werden mußte.

Das Material wurde, so weit es in Büchern und Zeitschriften erschienen war, in der Preußischen Staatsbibliothek gesammelt. Daneben gelang es, einige Auskünfte und Geschäftsberichte von den Direktionen der einzelnen Elektrizitätswerke zu erhalten, wenn auch diese Stellen oft verständliche Zurückhaltung zeigten. Durch die liebenswürdige Vermittlung des Herrn Professor Dr. Windel, Berlin, stellte mir das Bankhaus Schwarz, Goldschmidt & Co., Berlin, eigenes Material zur Verfügung. Ebenso wurde ich von der Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke weitgehendst unterstützt. Allen Genannten, im besonderen Herrn Direktor Budig, Eberswalde, der mir laufend die neuesten Fachzeitschriften zugänglich machte, sei an dieser Stelle für die gewährte Hilfe der herzlichste Dank ausgesprochen.

Besonders zu danken habe ich Herrn Professor Dr. Hero Moeller, dessen vielfache Anregungen die Arbeit wesentlich gefördert haben.

Eberswalde, den 15. Februar 1931.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort V
Inhaltsverzeichnis VI
Abkürzungen VIII
Einleitung 1
1. Kapitel: Die geschichtliche Entwicklung und der derzeitige Stand der deutschen Elektrizitätswirtschaft 3
1. Die Elektrizitätswirtschaft vor dem Weltkriege 3
2. Die deutschen Elektrizitätswerke im Weltkriege . . . 5
3. Die Entwicklung nach Beendigung des Weltkrieges . . 7
4. Der derzeitige Stand der deutschen Elektrizitätswirtschaft 13
2. Kapitel: Die wirtschaftliche Struktur der deutschen Elektrowirtschaft 18
1. Die Beteiligung des Reiches an der Elektrizitätswirtschaft 18
2. Die elektrowirtschaftliche Betätigung der Länder . . . 21
a) Preußen 21
b) die übrigen Norddeutschen Staaten 27
c) Freistaat Sachsen 28
d) Bayern rechts des Rheins 29
e) Württemberg 31
f) Baden 32
3. Elektrowirtschaftliche Unternehmungen der Kommunalverbände und der Kommunen 33
4. Die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen 36
5. Die Beteiligung des Privatkapitals in der deutschen Elektrizitätswirtschaft 40
3. Kapitel: Staat oder Privatwirtschaft in der deutschen Elektrizitätswirtschaft? 43
1. Allgemeine Untersuchung über die Betätigung der öffentlichen Hand in der Wirtschaft 43
a) Entstehung staatlicher Unternehmungen 43
b) Bilden die öffentlichen Betriebe ein Argument für das Ende des Kapitalismus? 45
c) Die staatskapitalistische Unternehmung 48
2. Argumente für eine Betätigung der öffentlichen Hand in der Elektrizitätswirtschaft 50
3. Bedenken gegen eine Betätigung der öffentlichen Hand in der Elektrizitätswirtschaft 56

4. Der gemischt-wirtschaftliche Betrieb als Organisationsform für eine Zusammenarbeit von Privatwirtschaft und öffentlicher Hand 58
5. Kritische Betrachtung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Struktur 61
4. Kapitel: Die finanzwirtschaftliche Verflechtung der deutschen Elektrizitätswirtschaft mit dem Haushalt der öffentlichen Körperschaften 68
1. Die rechtlichen Grundlagen der Steuerbefreiung von Betrieben der öffentlichen Hand 68
2. Argumente gegen das Steuerprivileg 72
3. Die Verteidigung des Privilegs 78
4. Die Elektrizitätswerke als Einnahmequelle der Städte 83
5. Lösung der Besteuerungsfrage durch eine Neuregelung des Finanzausgleichs 87
6. Volkswirtschaftliche Beurteilung des behandelten Problems 90
5. Kapitel: Die Zusammenschlußbewegung in der deutschen öffentlichen Elektrizitätswirtschaft und ihre Grenzen 92
1. Die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen . 92
2. Erfolge der Rationalisierung 94
3. Die fortschreitende Konzentration zur Versorgung großer Gebiete durch Kupplung der Netze 96
4. Die Gründung der AG. für deutsche Elektrizitätswirtschaft 99
5. Oertliche Versorgung oder Fernversorgung für die Städte 103
a) Die Kommunen als Stromerzeuger 103
b) Die Kommunen als Stromverteiler 108
6. Der Versuch einer Eingliederung der kommunalen Werke in die Landesversorgung 114
7. Die elektrizitätswirtschaftliche Stellung der Eigenanlagen zu der Konzentration 116
6. Kapitel: Internationale Elektrizitätswirtschaft 123
1. Der gegenwärtige Außenhandel Deutschlands mit elektrischem Strom 123
2. Die Entwicklungsmöglichkeiten einer europäischen Stromwirtschaft 124
7. Kapitel: Elektrizitätswirtschaft und Gaswirtschaft 129
1. Die wirtschaftliche Struktur der Gaswirtschaft 130
2. Beurteilung der Konkurrenzmöglichkeiten beider Energieformen 132
Schluß: Die organisatorischen Maßnahmen als Voraussetzung der notwendigen Absatzsteigerung 135
Literaturverzeichnis 137

Abkürzungen.

Enquetebericht: Enquete-Ausschuß, Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft. Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe: Industrie, Handel und Handwerk (3. Unterausschuß): Die deutsche Elektrizitätswirtschaft. Berlin 1930.

E. T. A.: Elektrotechnischer Anzeiger.

E. T. Z.: Elektrotechnische Zeitschrift.

KW: Kilowatt.

KWh: Kilowattstunde.

KV: Kilovolt.

MEW: Märkisches Elektrizitätswerk A.-G.

RWE: Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.-G.

VEW: Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen G. m. b. H.

VDEW: Vereinigung der Elektrizitätswerke Berlin e. V.

DWZ: Deutsche Wirtschaftszeitung.

Einleitung.

Das gegenwärtige Wirtschaftsleben ist ohne eine hochentwickelte Energie - Wirtschaft undenkbar. Der Zweig der Energie-Wirtschaft, der immer mehr an Bedeutung gewonnen und die anderen weit überflügelt hat, ist die Elektrizitätswirtschaft. Ihre Aufgabe ist es, elektrische Energie zu erzeugen und zu verteilen, um nach dem wirtschaftlichen Prinzip eine möglichst rationelle Verwertung der Anlagen und möglichst gute Versorgung der verschiedenen Abnehmerkreise zu erstreben[1]). Bei der Elektrizitäts-Versorgung hat man zwischen einer öffentlichen und einer privaten zu unterscheiden. Während man im üblichen Sprachgebrauch unter einem öffentlichen Unternehmen ein solches der öffentlichen Hand versteht, sind öffentliche Elektrizitätswerke solche, die Strom nicht oder nicht nur für den eigenen Bedarf erzeugen, sondern ihn an Dritte bzw. an die Allgemeinheit abgeben. Im Gegensatz hierzu sind private Elektrizitätswerke solche, die Strom nur für den Bedarf im eigenen Betriebe erzeugen. Diese werden als Eigenerzeuger oder Eigenanlagen bezeichnet. Die Besitzform, ob privat- oder gemischt-wirtschaftlich, oder öffentlich - rechtlich spielt hierbei keine Rolle. Und so finden sich auch in der oben charakterisierten öffentlichen Elektrizitäts-Versorgung alle drei Besitzverhältnisse nebeneinander[2]), [3]). Diese Definitionen sind zum Verständnis der später zu behandelnden Probleme, die sich auf das Verhältnis zwischen Eigenanlagen und öffentlicher Versorgung beziehen, zu beachten.

---

1) F. A. Schmidt: Elektrizitäts-Industrie und Elektrizitäts-Wirtschaft. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl., 3. Bd., Jena 1926, S. 691.

2) Gustav Siegel: „Der Verkauf elektrischer Arbeit", Berlin 1917, S. 1.

3) W. Friedrich: Das wirtschaftliche Wesen der Elektrizitätserzeugung, Jena 1923, S. 7.

1. Kapitel.

Die geschichtliche Entwicklung und der derzeitige Stand der deutschen Elektrizitätswirtschaft.

1. Die Elektrizitätswirtschaft vor dem Weltkriege.

Sieht man von den einzelnen technischen Versuchen, wie sie etwa um das Jahr 1866 einsetzten, ab, so kann man in der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft drei Epochen unterscheiden. In der ersten, die etwa bis zum Jahre 1890 reicht, beschränkte sich die Elektrizitätswirtschaft auf die Versorgung von einzelnen Häusern und Häuserblöcken. Um die Jahrhundertwende entstanden in den Städten einzelne Elektrizitätswerke. Obwohl die meisten Städte mit eigenen Gaswerken und kostspieligen Rohrnetzanlagen versehen waren, und obwohl die Elektrizität in der ersten Zeit bedeutend teurer als das Gas war, so wurde dieses doch allmählich, zunächst auf dem Gebiete der Beleuchtung, verdrängt. Nach 1900 wurde auch das Land außerhalb der Städte der Stromversorgung erschlossen; in allen Landesteilen wurden Ueberlandzentralen gegründet, deren Aufgabe es zunächst war, das flache Land, im besonderen die Landwirtschaft, mit Strom zu versorgen[1]).

Im Beginn des Aufbaues der Elektrizitätsversorgung spielte die private Initiative eine bedeutende Rolle. Die Großunternehmungen der elektrotechnischen Industrie hatten, um ihre Produktion weiter auszubauen, ein reges Interesse, auch in finanzieller Hinsicht die Errichtung von

1) W. Windel und K. Th. Kromer: Aufbau und Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Elektrizitätswirtschaft. Herausgeg. von der Wirtschaftlichen Abteilung des Bankhauses Schwarz, Goldschmidt & Co., Berlin 1928. S. 1 ff.

Elektrizitätswerken zu fördern[2]). Nachdem die technische Entwicklung aus dem Stadium des risikoreichen Versuchs heraus war, suchten auch Staat und Kommunen sich Einfluß zu sichern. Dies zeigte sich besonders darin, daß fast in jeder größeren Stadt eigene Werke errichtet wurden, und daß die einzelnen deutschen Staaten in den weiteren Ausbau der Elektrizitätswerke selbst eingriffen. Allerdings beschränkten sich diese zunächst nur auf eine mehr überwachende Tätigkeit.

Mit dem Jahre 1913 gelangte die Elektrizitätswirtschaft in das Stadium der Großkraftwirtschaft. Voraussetzung für diese waren eine Reihe technischer Erfindungen. Denn erst durch die Anwendung hochgespannter Ströme war es möglich, von einer rein lokalen Versorgung zur Fernversorgung überzugehen. Damit war auch eine grundsätzliche Aenderung in der Struktur der bisherigen Stromerzeugungsanlagen gegeben. Durch die Möglichkeit, Energie auf weite Entfernung hin zu übertragen, konnten die Kraftwerke aus dem Orte des Verbrauchs an die Stelle des Rohstoffes verlegt werden.

Vor allem war die Erschließung der Braunkohle für die Stromversorgung von außerordentlicher Wichtigkeit. Ihre Verwertung war bisher sehr erschwert, da die Braunkohle für einen Transport bis zu den Kraftwerken wegen der im Verhältnis zu ihrem geringen Heizwert hohen Transportkosten als Feuerungsmaterial nicht wirtschaftlich war[3]).

Preußen griff als erstes Land aktiv in die Stromversorgung ein, indem es 1913 die ersten preußischen Staatswerke an der Oberweser ausbaute. Diese Maßnahme erklärt sich aber zunächst aus wasserwirtschaftlichen Gesichtspunkten. Das durch Kanalisierung der Weser überschüssige Wasser sollte in Kraftwerken nutzbar gemacht werden. Dadurch wurde gleichzeitig der Bau und Be-

2) F. A. Schmidt: Elektrizitätsindustrie und Elektrizitätswirtschaft. Handw. d. Staatsw. 4. Aufl. 3. Bd. S. 691. Jena 1926.
3) W. Windel: a. a. O. S. 33.

trieb der Kanäle rationeller gestaltet[4]). In den anderen deutschen Staaten trat eine staatliche Mitwirkung an der Elektrizitätswirtschaft zunächst noch nicht hervor.

2. Die deutschen Elektrizitätswerke im Weltkriege[5]).

Bei Ausbruch des Weltkrieges ging für kurze Zeit nach den Erfahrungen der einzelnen Werke der Stromverbrauch zunächst zurück. Mit der Umstellung der deutschen Industrie auf die notwendig werdenden Kriegslieferungen schnellte auch plötzlich die Nachfrage nach elektrischer Energie hoch. Diese zu befriedigen, war nur sehr schwer möglich, da man in starkem Umfange auch technisches Personal der Elektrizitätswerke eingezogen hatte, ohne auf die außerordentliche Lebenswichtigkeit dieser Betriebe die nötige Rücksicht zu nehmen. Mit der Gründung der Elektrizitätswirtschaftsstelle und der Sektion „Elektrizität" der Kriegsrohstoffabteilung wurde in dieser Hinsicht Wandel geschaffen. Doch je länger der Krieg anhielt, desto größere Schwierigkeiten stellten sich der geordneten Versorgung der Bevölkerung und vor allem der Industrie mit Strom entgegen. Die Kohlenförderung ließ beträchtlich nach; dadurch war man gezwungen, dem Gedanken einer stärkeren Ausnützung der Wasserkräfte näher zu treten. Die Transportschwierigkeit wuchs. Dringend notwendige Reparaturen konnten wegen Fehlens guten Materials und geeigneter Fachkräfte nur notdürftig ausgeführt werden. Bald mußte auch hier zur Zwangswirtschaft geschritten werden, indem vielfach der Verbrauch zur Zeit der Spitzenbelastung durch Abschalten von Licht und Kraft und durch Stillegung der Straßenbahnen eingeschränkt wurde.

Besondere Schwierigkeiten bereitete die Beschaffung von notwendigem Kapital. Eine Erhöhung der Tarife

---

4) W. Windel: a. a. O. S. 102.

5) E. T. Z.: 1919 Nr. 17: Die deutsche Elektrotechnik in den Kriegsjahren. Elektrizitätswerke.

konnte nur bei Kleinkonsumenten vorgenommen werden, während gerade die Großverbraucher durch langfristige Verträge gesichert waren, und das Reichsgericht dem Lieferanten nur ein Rücktrittsrecht vom Vertrage, aber keine Preiserhöhung zugestand. — Zu diesen Schwierigkeiten kam die Einführung der Umsatz- und Kohlensteuer hinzu, die eine weitere starke Belastung für die Werke bildeten. Trotz weiterer Lohnsteigerungen, Beschlagnahme der Kupferleitungen und Verwendung von schlechtem Ersatzmaterial gelang es, einen weiteren Ausbau von Kraftwerken durchzusetzen, der im Interesse der ungestörten Kriegslieferungen dringend nötig wurde.

Gerade die Nöte des Weltkrieges waren es, die die Aufmerksamkeit in erhöhtem Maße der Elektrizitätswirtschaft zuwenden ließen. Die Elektrizitätswirtschaft ist neben der chemischen Industrie durch den Krieg einer außerordentlichen Entwicklung zugeführt worden. Eine wirtschaftliche Macht war entstanden, um die nun nach Beendigung des Weltkrieges der Kampf um die Herrschaft zwischen Privatwirtschaft und Staat einsetzte.

Vor allem war es während des Weltkrieges das Reich, das ein sehr reges Interesse an einer gleichmäßigen und leistungsfähigen Versorgung durch Elektrizität hatte. Die auf Kriegslieferung umgestellte deutsche Wirtschaft war fast völlig vom ausländischen Rohstoffmarkt abgeschnitten und nun gezwungen, die zur Kriegführung unbedingt notwendigen Rohstoffe, vor allem Aluminium und Kalkstickstoff im eigenen Lande herzustellen[6]). Beide Industrien sind aber durch ihre Produktionsverfahren auf ungeheure Mengen von Elektrizität angewiesen. Die vorhandenen Kraftwerke reichten für die erforderlichen Leistungen bei weitem nicht aus. Wasserkräfte waren zwar verfügbar, kamen aber wegen der langen Bauzeit für die Anlage nicht in Frage. Daher mußte man auf günstig liegende Braunkohlenfelder zurückgreifen. Als Ergebnis

6) W. Windel: a. a. O. S. 126.

dieser Erwägungen wurde die Elektrowerke A.-G. mit den Kraftwerken Zschornewitz, Lauta und Trattendorf im Jahre 1915 gegründet[7]).

Diese waren zunächst durchaus Eigenbetriebe, d. h. sie dienten nur der Stromlieferung für die Kriegsindustrien des Reiches. Im Jahre 1915 ließ das Reich bei Piesteritz ein Kalkstickstoffwerk errichten, und die A.E.G. baute auf den Kohlengruben von Golpa das Kraftwerk Zschornewitz, mit dem ein Stromlieferungsvertrag abgeschlossen wurde[8]). 1917 wurde das Werk Lauta für die Vereinigte Aluminiumwerke A.-G. erworben. In demselben Jahr übernahm das Reich die gesamten Aktien der Elektrowerke A.-G. von der A.E.G. Als mit Friedensschluß die Kriegsindustrie ihren Betrieb einstellte, wurde der nun freiwerdende Strom für die öffentliche Fernversorgung benutzt[9]). Schon 1918 war eine Hilfsleitung nach Berlin-Rummelsburg zur Unterstützung der Berliner Elektrizitätswerke gebaut worden, um eine dort errichtete Aluminiumfabrik mit Strom zu versorgen. Diese Leitung konnte sofort für die öffentliche Versorgung verwendet werden, da die Fabrik infolge der vorzeitigen Beendigung des Krieges ihre Produktion nicht mehr aufnahm. Auf diese Weise gelang es, die Stromversorgung der Reichshauptstadt über die schwere Krisenzeit ohne größere Erschütterungen hinwegzubringen[10]).

3. Die Entwicklung nach Beendigung des Weltkrieges.

Gerade durch den Krieg ist also das Reich in den Besitz außerordentlich bedeutsamer Elektrointeressen gekommen. Mit Friedensschluß war aber die wirtschaftliche Notlage in Deutschland nicht beendet. Vielmehr trat eine

---

7) F. Guggenheim: Der deutsche reichseigene Industriekonzern. Zürich, 1925, S. 26 ff.

8) R. Hamburger: Musterbetriebe deutscher Wirtschaft Bd. 1: Die Eelektrizitätswirtschaft — Elektrowerke A.-G., Berlin. Berlin 1928, S. 9. f.

9) F. Guggenheim: a. a. O. S. 26 ff.

10) R. Hamburger: a. a. O. S. 10.

weitere Verschärfung ein, die in einer schweren Kohlenkrise gipfelte; diese war wieder eine Folge des Versailler Vertrages, der Deutschland wertvollster Gruben beraubte. Der Staat sah sich daher gezwungen, die im Kriege entstandene Zwangswirtschaft beizubehalten. Daher hatte der Staat ein reges Interesse, den Ausbau von Kraftwerken, die auf Rohbraunkohle liegen, und von Wasserkraftwerken zu fördern und selbst in die Hand zu nehmen[11]). Jetzt griffen besonders die einzelnen Länder in den Ausbau der Elektrizitätswirtschaft ein. Sachsen, Thüringen, Bayern, Württemberg und Baden gründeten teils gemischt-wirtschaftliche, teils staatliche Unternehmungen. Meistens wurde diesen staatlichen Unternehmungen eine gewisse Monopolstellung eingeräumt. Preußen schuf sich ein eigenes Versorgungsgebiet vom Main bis zur Nordsee[12]).

Wie schon erwähnt[13]), gaben gerade die Wirtschaftsschwierigkeiten des Krieges den Anstoß für eine bedeutende Entwicklung der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Besonders zu betonen ist die von nun an erfolgende Erzeugung am Energiefundort, d. h. an den Braunkohlengruben und den Wasserkräften. Hiermit war eine Zusammenfassung der einzelnen Werke zu Großkraftwerken zwangsläufig gegeben. Diese erfolgte in der Hauptsache unter starker Beteiligung, wenn nicht Führung des Reiches und der übrigen öffentlichen Körperschaften. Zunächst suchten diese ihr Ziel auf dem Wege der Gesetzgebung zu erreichen, wandten sich dann aber mehr einer wirtschaftlichen Betätigung zu[14]).

Die revolutionäre Stimmung der Jahre 1918-19 ließ es der damaligen Regierung angezeigt erscheinen, wenigstens bei einigen wichtigen Schlüsselindustrien mit der Soziali-

---

11) H. Wiessner: Die behördliche Bewirtschaftung der Elektrizitäts- und Gaswerke während des Krieges und nach dem Kriege. Diss. Berlin 1925, S. 92 f.

12) Staudinger: Planmäßige Elektrizitätswirtschaft. Deutsche Wirtschaftszeitung XXV. Jahrgang 1928. Nr. 24.

13) S. o. S. 6.

14) E. Fischer: Elektrizitätswirtschaft. Jena 1928, S. 8 f.

sierung zu beginnen. Es war gewissermaßen ein politisches Zugetändnis an die Programmpunkte des Sozialismus[15]). So wurde die vorher rein wirtschaftliche Politik der Länder plötzlich durch das Gesetz betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. 12. 1919 unterbrochen[16]).

Auf Grund des Artikels 7 Z. 13 der Reichsverfassung[17]), der dem Reich die Gesetzgebung über „die Vergesellschaftung von Naturschätzen und wirtschaftlichen Unternehmungen, sowie die Erzeugung, Herstellung, Verteilung und Preisgestaltung wirtschaftlicher Güter für die Gemeinwirtschaft" überläßt und gemäß Art. 156, welcher Bestimmungen über die Vergesellschaftung geeigneter privater wirtschaftlicher Unternehmungen enthält, wurde das Gesetz betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft erlassen.

Nach § 1 dieses Gesetzes soll das Reichsgebiet bis spätestens 1. Oktober 1926 zum Zwecke der Elektrizitätswirtschaft in Bezirke, die sich nach wirtschaftlichen, nicht aber politischen Gesichtspunkten gliedern, eingeteilt werden. Für diese Bezirke sollen unter Führung des Reiches Körperschaften gebildet werden, in denen die der Erzeugung und Fortleitung dienenden Anlagen zusammengeschlossen werden, mit Ausnahme der Eigenanlagen, d. h. solcher, die Strom nur für den eigenen Bedarf erzeugen und ihn nicht an Dritte abgeben. Nach § 2 ist das Reich befugt:

1. Das Eigentum oder Recht der Ausnutzung von Anlagen, welche zur Fortleitung von elektrischer Arbeit in einer Spannung von 50 000 Volt und mehr be-

---

15) W. F. Bruck: Zur Systematik der Unternehmungsformen. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 52. Bd., 3. Heft S. 655.

16) Reichs-Gesetzblatt Jahrg. 1920, Nr. 5, S. 19—26.
W. Coermann: Gesetz betr. Die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. 12. 1919, Berlin 1920.
Bree: Der Stand der Elektrizitätsgesetzgebung in Deutschland. D. W. Z. 23. Jahrgang 1926, Nr. 19.

17) Reichs-Gesetzblatt Jahrgang 1919. Nr. 152.

stimmt sind und zur Verbindung mehrerer Kraftwerke dienen,

2. das Eigentum oder das Recht von Ausnutzung der Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Arbeit (E. W.) mit einer installierten Maschinenleistung von 5000 KW und mehr, welche im Eigentum privater Unternehmer stehen und nicht ganz überwiegend zur Erzeugung elektrischer Arbeit für eigene Betriebe dienen,

3. privaten Unternehmern zustehende Rechte zur Ausnutzung von Wasserkräften für die Erzeugung elektrischer Arbeit mit einer Leistungsfähigkeit von 5000 KW und mehr, welche nicht ganz überwiegend zur Erzeugung elektrischer Arbeit im eigenen Betriebe bestimmt sind, einschließlich des Eigentums in den in Ausübung dieser Rechte errichteten Anlagen und des Rechtes auf Benutzung technischer Vorarbeiten gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

Nach § 20 des Gesetzes errichtet die Reichsregierung einen Beirat für Fragen der Reichselektrizitätswirtschaft, der sich aus 39 Mitgliedern und zwar Vertretern des Reichstages, des Reichsrats, der Arbeiter- und Angestellten-Organisationen, sowie aus Sachverständigen und Verbrauchern zusammensetzt.

Mit Ausnahme einer gelegentlichen Berufung dieses Beirates ist das Reichsgesetz nicht ausgeführt worden, vor allem deswegen, weil die Entwicklung der Vereinheitlichung und Zusammenfassung der deutschen Elektrizitätswirtschaft von selbst die Wege ging, zu denen man sie gesetzlich zwingen wollte. Denn der Gedanke, der dem Sozialisierungsgesetz zugrunde lag, war, abgesehen von den in ihm versteckten politischen Absichten, doch der einer durchgreifenden Rationalisierung der Elektrowirtschaft. Dies wurde auch von Fachkreisen anerkannt, die teilweise trotz mancher Bedenken das Gesetz doch für

ein Mittel zur Erreichung einer einheitlichen und zweckmäßigen Elektrizitätswirtschaft glaubten ansehen zu dürfen[18]). So faßte die Vereinigung der Elektrizitäts-Werke, der alle bedeutenderen Stromerzeuger Deutschlands angehören, auf ihrer Tagung in Nürnberg 1919 folgende Entschließung[19]) zum Gesetz betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft:

1. „Eine Fiskalisierung der Elektrizitätswirtschaft durch das Reich wird allerseits abgelehnt; denn man erwartet hieraus eine vollkommene Zentralisierung unter rein bureaukratischer Verwaltung, die für die ungehinderte Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft nur verhängnisvoll sein kann.
2. Um die grundsätzliche Einheitlichkeit der Elektrizitätswirtschaft zu gewährleisten, empfiehlt sich die Gründung einer Zentralstelle, von der die allgemeinen Direktiven für die Elektrizitätsversorgung des ganzen Reiches auszugehen hätten.
3. Es ist anzustreben, daß in möglichst weitem Umfange die industriellen Betriebe Deutschlands an öffentliche Elektrizitätswerke angeschlossen werden.
4. Die Elektrizitätswirtschaft für sich genommen darf nicht als besondere Einnahmequelle für das Reich ausgestaltet werden. Wenn letzteres weiterer Einnahmequellen aus der Energiewirtschaft bedarf, so kann dies nur durch eine Erhöhung der Kohlensteuer und durch Ausdehnung des Grundsatzes der Quellenbesteuerung auf die übrigen Energieformen geschehen, insbesondere müßte jede finanzielle Ausbeutung der Elektrizität anstelle steigender Verwendung elektrischer Energie wieder die Anwendung mechanischer Uebertragung begünstigen und dadurch zu

18) Block: Die Reichselektrizitätsversorgung. ETZ. 1919, Heft 44, S. 549.

19) Mitteilung der Vereinigung der Elektrizitätswerke, 18. Jahrg. 1919 Nr. 248.

energiewirtschaftlichem und sozialem Rückschritt führen."

Durch solche und ähnliche Aeußerungen führender Fachorganisationen wurde erreicht, daß die praktische Durchführung dieses Gesetzes scheiterte. Ueber einige Referentenentwürfe bei der Reichsregierung und über einzelne Beratungen in dem Beirat für Fragen der Elektrizitätswirtschaft ist das beabsichtigte Gesetz nicht hinausgekommen. Auch das Elektrizitätswirtschaftsgesetz ist niemals erlassen worden[20]). Rein rechtlich allerdings besteht auch heute noch das Gesetz betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft, und zwar solange, bis es von einem neuen Gesetz formell aufgehoben wird[21]).

Die Länder haben im allgemeinen mit gesetzlichen Mitteln in die Elektrizitätswirtschaft nicht eingegriffen. Ein Grund dafür ist wohl vor allem der, daß die größeren Länder durch ihre eigenen staatlichen Werke genügend Einfluß besitzen, und daß für die daneben noch vorhandenen Privatwerke die hoheitsrechtlichen Befugnisse ihnen geeignete Mittel in die Hand geben, um die Privatunternehmer den Allgemeininteressen gefügig zu machen.

Nur Thüringen erließ 1923 ein Notgesetz über die Genehmigung von Hochspannungsleitungen, das für die Errichtung von Leitungen über 3000 Volt Spannung die Genehmigung des Wirtschaftsministeriums vorschrieb. Dieses Gesetz erfuhr allgemeine Ablehnung, da eine solche Genehmigung kaum mit dem allgemeinen Grundsatz der Gewerbefreiheit vereinbar ist[22]).

Der Kampf um die Macht in der Elektrizitätswirtschaft mit den Mitteln der Gesetzgebung scheint heute beendet zu sein, da auch das Reich und die Länder einge-

---

20) A. u. L. Steinhauser: Deutsches Elektrizitätsrecht, München 1928, S. 46.

21) A. u. L. Steinhauser: a. a. O. S. 147 f.

22) Bree: a. a. O. S. 429.

sehen haben, daß ein so großer selbständiger Wirtschaftszweig besser durch Vereinbarungen auf gütlichem Wege, als durch eine immerhin streng an Formen gebundene Gesetzgebung geleitet wird. Die Zielsetzung ist heute eine andere. Nicht Politisierung, sondern Rationalisierung der Elektrizitätswirtschaft ist die Parole, mit der Staat und Privatwirtschaft arbeiten.

4. Der derzeitige Stand der deutschen Elektrizitätswirtschaft.

Bis zum Jahre 1925 war man in der Statistik über die deutsche Elektrowirtschaft auf die privaten Erhebungen der Vereinigung der Elektrizitätswerke (VDEW) angewiesen. In dieser Vereinigung sind aber nicht alle deutschen Elektrizitätsunternehmungen zusammengeschlossen; daneben zählen auch einige ausländische Werke zu ihren Mitgliedern. Die Folge davon ist, daß die Zahlen nicht völlig dem tatsächlichen Stande entsprechen. Im Jahre 1925 wurde zum ersten Mal vom Statistischen Reichsamt eine genaue Produktionserhebung durchgeführt. Besonders bemerkenswert ist, daß bis zu dieser Erhebung in Deutschland nur die Erzeugung der öffentlichen Elektrizitätswerke statistisch erfaßt wurde. Die daneben bestehende Eigenversorgung wurde teils unter-, teils bedeutend überschätzt. Diese Mängel wurden von der ab 1925 vorliegenden Statistik des Reichsamtes zum größten Teil beseitigt, da bis auf ganz verschwindende Reste auch alle Eigenanlagen der Industrie und der Landwirtschaft erfaßt wurden.

Die Stromerzeugung im Jahre 1929[1]) ergab insgesamt 30,7 Mia. KWh, das entspricht auf den Kopf der Bevölkerung einer Menge von ca. 482 KWh. Die Erzeugung der Eigenanlagen betrug rd. 46,6 Prozent derjenigen der öffent-

1) Die deutsche Elektrizitätswirtschaft im Jahre 1929. Wirtschaft und Statistik, 10. Jahrg. 1930, Nr. 12.

lichen Werke. In der Stromerzeugung der Welt steht Deutschland mengenmäßig an 2. Stelle, auf den Kopf der Bevölkerung allerdings berechnet, erst an 7., da es von den Vereinigten Staaten, Kanada, Schweden, Norwegen und der Schweiz übertroffen wird.[2]) Die amtliche Erhebung erfaßte 1928 insgesamt 7217 Betriebe: 1417 öffentliche Elektrizitätswerke hatten eine Stromerzeugung von 14,1 Mia. KWh, 5800 Eigenanlagen erzeugten 13,7 Mia. KWh[3]).

Berufsgenossenschaftlich versichert waren 1925 88 526 Personen in der Elektrowirtschaft, davon waren 75 709 Personen mit 167 853 000 RM Lohn bei der Stromerzeugung und Verteilung und 12 817 Personen mit 28 748 000 RM bei der Erweiterung der Anlagen tätig[4]). Es ergibt sich somit bei einer Erzeugung von 20,3 Mia. KWh im Jahre 1925 ein Arbeitslohn von 0,96 Pfg. pro KWh[5]).

Teilt man den erzeugten Strom nach den einzelnen Kraftquellen auf, so ergibt sich, daß aus festem Brennstoff im Jahre 1929 76,9 Prozent der Gesamterzeugung, aus der Wasserkraft 11,6 Prozent, aus Gas 9,9 Prozent erzeugt wurden. Der Rest verteilt sich auf Oel, Windkraft und andere Quellen[6]).

Neben der eigenen Stromerzeugung wurden noch 302 Mill. KWh. Fremdstrom aus dem Saargebiet und dem Ausland bezogen. Ausgeführt aus Deutschland wurden nur 178 Mill. KWh. Der durchschnittliche Leitungsverlust beträgt ca. 10 Prozent der Gesamtstromerzeugung, also ca.

---

2) A. Friedrich: Organisierung der deutschen Stromversorgung. — Erzeugte Strommenge. Der deutsche Oekonomist 1928, Nr. 2208, S. 668.

3) Wirtschaft und Statistik, 9. Jahrg. 1929, Heft 21.

4) Industrielle Produktionsstatistik, Sonderheft 4 zu Wirtschaft und Statistik, 8. Jahrgang 1928: Berufsgenossenschaftlich versicherte Personen 1925.

5) Die deutsche Elektrizitätsversorgung. Herausgegeben vom Vorstand des Metallarbeiterverbandes, Stuttgart 1927, S. 270.

6) Wirtschaft und Statistik, 10. Jahrg. 1930, Nr. 12.

3,1 Mia. KWh. Dieser entfällt hauptsächlich auf das Netz der öffentlichen Versorgung.

Von dem Stromverbrauch entfallen 80 Prozent auf die Industrie, die wiederum 60 Prozent in eigenen Werken erzeugt. Der Stromverbrauch der Landwirtschaft beträgt 3 Prozent, so daß hier noch mit einer außerordentlichen Verbrauchssteigerung zu rechnen ist. Auf Bahnbetriebe einschließlich Straßenbahn entfallen 5 Prozent. Der Verbrauch im Kleingewerbe, Haushaltungen und für öffentlichen Bedarf erreicht 9 Prozent[7]).

Die Erhebung über die Besitzverhältnisse der Elektrizitätsversorgung lassen deutlich erkennen, daß die öffentliche Hand mehr und mehr Einfluß erreicht.

So befanden sich im Jahre 1925 von 1370 öffentlichen Elektrizitätswerken 630 mit einer Stromerzeugung von 4,3 Mia. KWh ganz in ihrem Besitz. Bei den gemischt-wirtschaftlichen Werken mit einer Erzeugung von 4,2 Mia. KWh ist sie rechnungsmäßig mit 3,2 Mia. beteiligt, so daß 76 Prozent der Stromerzeugung der öffentlichen Elektrizitätswerke unter Einfluß der öffentlichen Hand stehen[8]).

Seit der Erhebung 1925 werden jährlich vom Statistischen Reichsamt Zwischenerhebungen vorgenommen, in denen die Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätswerke und der Selbstversorgungsanlagen, die Erzeugung nach den Kraftwerken, sowie der Verkehr über die Reichsgrenze festgestellt werden.

Die Entwicklung der Stromerzeugung geht aus folgender Tabelle, die auf Grund des amtlichen Materials zusammengestellt ist, hervor.

---

7) Wirtschaft und Statistik, 7. Jahrg. 1927, Nr. 11, S. 497.

8) Wirtschaft und Statistik, 7. Jahrg. 1927, Nr. 11, S. 495 ff. Ergebnisse der Produktionserhebung in der Elektrizitätswirtschaft für das Jahr 1925.

Tabelle 1.

Die Entwicklung der deutschen Elektrizitätsversorgung in den Jahren 1925—1929.

Jahr	Installierte Maschinenleistung in Mill. KW	Erzeugung d. öffentl. Werke in Mia. KWh	Eigenanlagen	Gesamterzeugung in Mia. KWh	Benutzungsdauer KWh	Erzeugung pro Kopf der Bevölkerung
1925 [9])	8.85	9.9	10.4	20.3	2.333	325
1926[10])	9.6	10.2	11.1	21.3	2.220	340
1927[11])	10.2	12.3	12.8	25.1	2.453	392
1928[12])	11.1	14.1	13.7	27.8	2.510	442
1929[13])	12.4	16.4	14.3	30.7	2.469	482

Für das Jahr 1930 liegen abschließende Ergebnisse noch nicht vor. Lediglich die bei 122 repräsentativen Werken vorgenommenen Erhebungen lassen erkennen, daß in den Monaten Januar bis März die Stromerzeugung um 7 Prozent gegen das Vorjahr gestiegen ist. Erfahrungsgemäß entspricht die Erzeugung dieser Werke etwas über die Hälfte der Gesamtstromerzeugung.

Will man weitere Zahlen aus früherer Zeit zum Vergleich heranziehen, so ist man auf die jährlich erscheinende private Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke e. V., Berlin, angewiesen. Wenn auch ein genaues Bild aus den schon angeführten Gründen nicht zu gewinnen ist, so kann man doch im großen und ganzen zu sicheren Schlüssen kommen.

9) Wirtschaft und Statistik, 7. Jahrg. 1927, Nr. 11.
10) Wirtschaft und Statistik, 8. Jahrg. 1928, Nr. 15.
11) Wirtschaft und Statistik, 9. Jahrg. 1929, Nr. 3.
12) Wirtschaft und Statistik, 9. Jahrg. 1929, Nr. 21.
13) Wirtschaft und Statistik, 10. Jahrg. 1930, Nr. 12.

Tabelle 2.

Die deutsche Stromerzeugung in den Jahren 1900—1928 nach der Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke[14]).

Jahr	Installierte Leistung	Erzeugung Mill. KWh	Benutzungsdauer
1900	146	246	1685
1903	249	413	1660
1906	385	749	1940
1908	661	1095	1660
1911	984	1836	1870
1913	1250	2533	2020
1914	1600	2782	1740
1919	2529	5067	2000
1922	3268	7891	2410
1925	4458	9760	2190
1926	5110	9952	1950
1927	5776	12444	2160
1928	6496	14479	2230

Diese Zahlen, soweit sie seit 1925 vergleichbar sind, decken sich fast ganz mit denen der Reichsstatistik. Man kann alo annehmen, daß auch die Zahlen aus den früheren Jahren ein einigermaßen zutreffendes Bild ergeben.

Ueber die Kapitalinvestition in der deutschen Elektrowirtschaft lassen sich nur schätzungsweise Angaben machen. Sachverständige schätzen den Anlagewert der Erzeugerwerke auf 2 Milliarden Reichsmark und den Verteilungsapparat auf 4—6 Mia. RM. Für 1926-27 ergeben die Ziffern der öffentlichen bilanzierenden Elektrizitätswerke 2,5 Mia. RM Anlagekapital[15]).

14) W. Rohrbeck: Betriebsstatistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke. Elektrizitätswirtschaft Jahrg. 1928-29, Nr. 496, S. 576 ff.

15) D. Fischer: Einige Hauptfragen der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Sonderabdruck aus „Technik und Wirtschaft", 22. Jahrg. 1929, Heft 1, S. 6.

2. Kapitel.

Die wirtschaftliche Struktur der deutschen Elektrowirtschaft.

1. Die Beteiligung des Reiches an der Elektrizitätswirtschaft.

Die elektrowirtschaftlichen Interessen des Reiches sind in dem Reichskonzern der Vereinigten Industrieunternehmungen A.-G. (Viag) im Jahre 1923 zusammengefaßt worden. Dieser Konzern gliedert sich in drei Gruppen, und zwar eine elektrowirtschaftliche, eine Stickstoff- und eine Aluminiumgruppe. Alle drei stehen wirtschaftlich in engstem Zusammenhang, da die Elektrizität die Grundlage zur Erzeugung von Stickstoff und Aluminium bildet. In der vorliegenden Arbeit interessiert aber nur die Elektrogruppe und diese insbesondere auch nur insoweit, als sie für die öffentliche Versorgung von Bedeutung ist. Den Kern der Reichsversorgung bilden die Elektrowerke A.-G., über deren Entstehung im geschichtlichen Ueberblick schon gesprochen wurde.[1]) Die sämtlichen Aktien der Elektrowerke A.-G. in Höhe von 90 Mill. Mark befinden sich im Besitze der Viag und damit des Reiches.[2]) Durch die Niederlausitzer Kraftwerke ist das Reich der größte Stromerzeuger im Besitze der öffentlichen Hand geworden. Der Stromabsatz im letzten Geschäftsjahr 1929 betrug 2332 Mill. KWh gegen 2009 Mill. KWh im Vorjahr[3]) und übertrifft sogar den Absatz des RWE, das ohne seine Beteiligungswerke nur 2067 KWh abgegeben hat.[4]) Nimmt man die Gesamterzeugung in Deutschland für das Jahr 1928 mit ca. 28 Mia. KWh an, so sind allein die reichseigenen Werke mit 7,7 Prozent betei-

---

1) S. o. S. 7.
2) Geschäftsbericht der Elektrowerke A.-G. f. d. Jahr 1929. — S. a. Enquetebericht S. 140.
3) Geschäftsbericht der Elektrowerke A.-G., Berlin 1929.
4) RWE: Bericht über das Geschäftsjahr 1928-29.

ligt. Berücksichtigt man, daß etwa 49 Prozent dieser 28 Mia. KWh in öffentlichen Werken erzeugt werden, so ergibt sich, daß die Elektrowerke mit ca. 14 Prozent an der öffentlichen Versorgung mitarbeiten; allerdings ist hierin auch die Belieferung der reichseigenen Werke in der Aluminium- und Stickstoffindustrie enthalten. Genaue Zahlen hierüber sind zurzeit nicht bekannt, doch dürfte es sich schätzungsweise um 1,5 Mia. KWh handeln[5]). Die Elektrowerke A.-G. beherrschen mit ihrer Stromlieferung ganz Mitteldeutschland. Vor allem beliefern sie Berlin, Freistaat und Provinz Sachsen und Schlesien.[6])

Die Gesamtleistungsfähigkeit der Kraftwerke der sogenannten Niederlausitzer Kraftwerksgruppe beträgt zur Zeit 730 000 KW, von denen Zschornewitz allein 440 000 KW erhält, womit es das größte Kraftwerk Europas ist.[7])

Da nun Stromlieferungsverträge nicht die genügende Sicherheit für eine dauernde Beschäftigung der Werke gewährleisten, hat das Reich auch noch kapitalmäßige Beteiligungen bei fremden Unternehmungen übernommen. In den direkten Interessenkreis der Elektrowerke A.-G. fallen die Beteiligungen an benachbarten Unternehmungen, die als Großabnehmer in Frage kommen. Hier handelt es sich um Besitz von Aktien der Elektrizitätswerke Sachsen-Anhalt, Ueberlandwerk Oberschlesien A.-G. und Elektrizitätswerk Schlesien A.-G. Ueber diese engere Interessensphäre der Elektrowerke hinaus ist das Reich auch in andere, fernerliegende Unternehmungen eingedrungen. Bei Gründung des Ostpreußenwerkes beteiligte es sich mit 7 416 000,— RM. bei einem gesamten Aktienkapital von 18 000 000,— RM Auch an der Württembergischen Landeselektrizitäts-G. m. b. H. besteht eine namhafte Beteiligung (1 405 000,— RM bei 5 000 000,— RM Aktienkapital).

5) Das Reich als Unternehmer. Der deutsche Volkswirt 1. Jahrg., 33. Heft, S. 1020.

6) R. Hamburger: a. a. O. S. 13.

7) Geschäftsbericht der Eelektrowerke A.-G. für das Jahr 1929.

Außerdem ist das Reich mit einem Minderheitsanteil von ca. 12,6 Mill. RM an dem RWE. beteiligt.[8])

Neben diesen Interessen des Reiches an der rein öffentlichen Elektrizitätsversorgung bestehen noch sehr starke Beteiligungen (bis zu neun Zehntel des Aktienkapitals) an der Walchenseewerk A.-G. und Mittlere Isar A.-G. Diese sind von der Reichsbahn A.-G. erworben, die für den elektrischen Zugbetrieb außerordentlich hohe Strommengen benötigt.[9])

Als dritte Reichsstelle, bei der elektrowirtschaftliche Interessen eine Rolle spielen, ist das Reichsverkehrsministerium zu erwähnen. Dieses hat im Gefolge des Ausbaus seiner Wasserstraßen maßgebenden Einfluß auf die Rhein-Main-Donau-A.-G. und die Neckar-A.-G. erworben. Die bei dem Betrieb der Kanäle anfallende elektrische Energie wird hier der allgemeinen Stromversorgung nutzbar gemacht. Ebenso ist das Reichsverkehrsministerium neuerdings an dem Ausbau der Talsperren der oberen Saale in Thüringen neben Preußen und Sachsen beteiligt.[10])

In Gemeinschaft mit der im Privatbesitz befindlichen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen und unter Beteiligung des Provinzialverbandes Oberschlesien hat das Reich die Ostkraftwerk A.-G. mit einem Aktienkapital von 15 Mill. RM gegründet. Durch das in Cosel a. O. auf oberschlesischer Steinkohle im Bau befindliche Kraftwerk soll Oberschlesien und teilweise auch Niederschlesien versorgt werden.[11])

Hiermit ist die Unternehmertätigkeit des Reiches auf elektrowirtschaftlichem Gebiete erschöpft. Mit der Versorgung der eigenen Betriebe wie der Reichsbahn, der Aluminium- und der Stickstoffindustrie, ist das Reich all-

---

8) A. u. L. Steinhauser: a. a. O. S. 18.
9) W. Windel: a. a. O. S. 158.
10) Vossische Zeitung Nr. 96 v. 25. 4. 29.
11) Geschäftsbericht der Elektrowerke A.-G. für das Jahr 1928.

mählich zu einem bedeutenden Faktor der öffentlichen Stromversorgung geworden. In dieser spielt es nicht nur als Stromerzeuger eine Rolle, sondern auch bei der Finanzierung reichsfremder Elektrizitätsunternehmungen.

Daher wurde das Reich bis in die jüngste Zeit hinein nicht nur von privaten Unternehmungen, sondern auch von solchen der Länder und der Kommunalverbände als unangenehmer Konkurrent empfunden, was zu mancherlei Reibungen, insbesondere mit dem Lande Preußen, führte. Dies ist insofern leicht erklärlich, da Reich und Länder auf demselben Versorgungsgebiet ihre Tätigkeit ausüben müssen.

2. Die elektrowirtschaftliche Betätigung der Länder.

a) Preußen.

Die elektrowirtschaftliche Lage in Preußen war für ein Eindringen des Staates insofern außerordentlich ungünstig, als fast alle Provinzen schon vor dem Kriege teils von privaten Elektrizitätsunternehmungen, teils von solchen der Kommunalverbände versorgt wurden, die natürlich den Bestrebungen des Staates, selbst die Versorgung in die Hand zu nehmen, ablehnend gegenüberstanden.[12]) Andererseits ist die wirtschaftliche Struktur Preußens bei weitem nicht so einheitlich, wie das bei den süddeutschen Ländern der Fall ist. Es ist daher kaum zweckmäßig, ganz Preußen von einem einzigen staatlichen Unternehmen versorgen zu wollen. Der Westen hat selbst hervorragende Unternehmungen hervorgebracht, wie das RWE in der Rheinprovinz und die Vereinigten Elektrizitäts-Werke in Westfalen. In Mitteldeutschland beherrschen die Elektrowerke des Reiches die Lage, während der Osten durch die großen kommunalen Unternehmungen des Märkischen Elektrizitäts-Werkes, Pommernwerks u. der Elektrizitäts-

12) Der Deutsche Volkswirt, 2. Jahrg. Nr. 18, S. 555-56.

werks-A.-G. Schlesien teils privat, teils von kommunalen Unternehmungen versorgt wird. So blieb dem preußischen Staate zunächst nur das Gebiet seiner durch den Ausbau der Main-Weser-Schiffahrtsstraße entstandenen Werke übrig.[13]) Von hier aus baute sich dann das heute sehr beachtliche Versorgungsgebiet der Preußischen Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (Preag) auf, das vom Main bis Schleswig-Holstein nicht nur das preußische Gebiet, sondern in der Hauptsache auch das der Freistaaten Hessen, Lippe und Oldenburg mit Strom beliefert.

Bis zum Jahre 1923 wurden die preußischen Elektro-Interessen als reiner Staatsbetrieb mit einer Elektro-Verwaltung am Oberpräsidium Hannover und örtlichen Elektro-Aemtern in Hannover, Kassel und Hanau geführt. Eine gesunde Entwicklung war aber durch den schwerfälligen Verwaltungsorganismus und die enge Bindung an den Staatshaushaltplan nicht möglich. Daher wurde als neue Betriebsform die der Aktiengesellschaft eingeführt; und zwar bildete man zunächst zwei Gesellschaften: die Großkraftwerk Hannover A.-G. für den Norden und die Preußische Kraftwerke Oberweser A.-G. für den Süden der Versorgungsgebiete.[14])

Am 29. Juni beschloß der Preußische Landtag die Fusion dieser beiden Gesellschaften und gleichzeitig die Einbringung der übrigen Elektrointeressen des preußischen Staates in eine neue Gesellschaft, nämlich in die Preußische Elektrizitäts A.-G. (Preag). Der Staatsrat erhob zunächst Einspruch, doch wurde das Gesetz am 13. Oktober 1927 durch den Landtag von neuem bestätigt und gilt mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1927.[15]) Mit einer der Haupt-

---

13) K. Nohle: Reichs-, Staats- und kommunale Elektrizitätswirtschaft. Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. 24. Jahrg. Nr. 8.

14) Umstellung der staatlichen Elektrizitätsverwaltung Preußens in privatwirtschaftliche Form. Elektrotechnische Zeitschrift 1923, Heft 46, S. 1019.

15) Der deutsche Volkswirt, 1. Jahrg. C. 37, S. 1169.

gründe dieser Fusion war der, daß man den Klagen über die einseitige Bevorzugung der staatlichen Unternehmungen in hoheitsrechtlicher Beziehung dadurch entgegentreten wollte, daß man die Unternehmerinteressen des Staates vollkommen aus der Verwaltungssphäre ausschied[16]).

Der Stand der Preag nach dem Bericht für das Geschäftsjahr 1929 war folgender:[17]) In eigenen Betrieben wurden 470 626 182 KWh erzeugt. Dazu kamen noch 175 608 952 KWh der Nordwestdeutschen Kraftwerke A.-G., die überwiegend Oldenburg, Ostfriesland, Lübeck, einige preußische Kreise und auch mecklenburgische Aemter mit ca. 1,6 Mill. Einwohnern belieferten.[18])

An den Nordwestdeutschen Kraftwerken ist die Preag mit 74,857 Prozent des Aktienkapitals beteiligt; ebenso verfügt sie bei der Ueberlandwerke und Straßenbahn Hannover A.-G. über die Majorität. Außerdem bestehen noch abseits vom eigenen Betriebsgebiet größere Minoritätsbeteiligungen an dem RWE, dem Ostpreußenwerk, der Ueberlandwerk Oberschlesien A.-G., der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen G. m. b. H., Lahnkraftwerke A.-G., Hessen-Nassauische Ueberlandzentrale G. m. b. H. und Großkraftwerk Erfurt A.-G.[19])

Die Höhe der einzelnen Beteiligungsquoten an diesen Werken ist nicht ersichtlich. Zusammen mit den Reichselektrowerken ist die Preag noch an den Braunschweigischen Kohlenwerken, die als Rohstoffbasis in Frage kommen, mit 22 Prozent beteiligt[20]). Zum ersten Male erscheint im Geschäftsbericht 1928 auch eine 26prozentige Beteiligung an der Westpreußischen Ueberland G. m. b. H. und

---

16) E. T. A. 1927 Nr. 88: Der Preußische Elektrotrust.
17) Bericht über das Geschäftsjahr 1929 der Preag. Enqueteberichт a. a. O. S. 110 ff., S. 429 ff.
18) W. Windel: a. a. O. S. 107.
19) Preag: Bericht für das Geschäftsjahr 1928.
20) Preag: aus dem Prospekt über die 4 Mill. Dollaranleihe. E. T. A. 1929, Nr. 15, S. 203.
A. u. L. Steinhauser: a. a. O. S. 19.

an der noch näher zu besprechenden A.-G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft[21]).

Der Preußische Staat hat sich jetzt ähnlich dem Reich eine Holding-Gesellschaft geschaffen in der Vereinigten Elektrizitäts- und Bergwerks A.-G. Diese Gesellschaft hat aber nicht aktiv, wie die Dachgesellschaft des Reichs (Viag), in den Gang der preußischen Elektrizitätswirtschaft einzugreifen, sondern dient lediglich der Finanzierung der ganz bedeutenden neuen Projekte. Besonders soll damit erreicht werden, daß ausländisches Kapital herangezogen werden kann, da der heimische Markt für größere Transaktionen sich noch immer als zu eng erweist. Nicht zuletzt dürfte der Gedanke maßgebend gewesen sein, daß die trotz aller Vereinbarungen mit den privaten und kommunalen Elektrizitätswerken dennoch vorhandenen Spannungen einen außerordentlichen finanziellen Rückhalt erfordern. Die betriebliche Selbständigkeit aller Unternehmungen bleibt voll aufrecht erhalten, so daß auch diese im einzelnen sich durch Kapitalerhöhungen und Anleihen neben der Finanzierung durch die neu geschaffene Holding-Gesellschaft noch selbst Mittel verschaffen können[22]).

Die Elektrizitätswirtschaft in Preußen befindet sich heute noch in einer ständig vorwärtstreibenden Entwicklung. Der Grund hierfür ist der, daß dieses staatliche Unternehmen immer noch im Ausbau begriffen ist, und daß dauernde Reibungen mit privaten und kommunalen Elektrizitätswerken an der Tagesordnung sind.

Der preußische Staat fand in seinem Versorgungsgebiet zahlreiche Unternehmungen vor, insbesondere solche, die sich im Besitz von Kommunen und Kommunalverbänden befinden. Diese standen bisher lediglich in einem Strombezugsverhältnis, sonst aber war keinerlei staatlicher Einfluß vorhanden. Mit der neuen Kapitals-

21) Preag: Bericht über das Geschäftsjahr 1928.
22) H. Buschmann: Nach dem Muster der Viag, Vossische Zeitung Nr. 47 v. 23. 2. 29.

erhöhung der Preag um 10 Mill. RM auf 110 Mill. RM Aktienkapital im Jahre 1929 ist nun beabsichtigt, die wirtschaftliche Struktur dieser Gesellschaft grundlegend zu verändern. Bis zu 26 Prozent des Aktienkapitals wird den Kommunen und Kommunalverbänden überlassen, um diese auch finanziell an der Vereinheitlichung des Versorgungsgebietes zu interessieren. Der Preag-Konzern soll in drei Untergesellschaften, die die Gebiete um Kassel, Hannover und Hamburg umfassen, zerlegt werden[23]). Im Jahre 1929 wurde im Bezirk Hannover die Hannover-Braunschweigische Stromversorgungs-A.-G. mit dem Sitz in Hannover gegründet, an der die Preag mit 74 Prozent Aktienkapital beteiligt ist. Für die Versorgung Ostfrieslands entstanden die Weser-Ems-A.-G. in Leer und die Nienburger Stromversorgungs-A.-G. in Nienburg bei je 50 Prozent Beteiligung der Preag[24]). Der Grundgedanke ist der, daß Investierungen für die kleinen Netze aufhören, und daß nach großen Gesichtspunkten für das gesamte Betriebsgebiet gewirtschaftet wird. Die kommunalen Elektrizitäts-Werke gehen damit schwierigen Problemen der Kapitalsbeschaffung aus dem Wege und werden andererseits vom Staate daran gehindert, rein kommunal-fiskalische Politik zum Schaden der weiteren Verbreitung der Elektrizität zu treiben. Technisch wird erreicht, daß die Großkraftwerke des Staates die Grundbelastung übernehmen, während die lokalen Werke nur die Spitzenbelastung liefern, so daß dadurch eine Verbilligung der Strompreise erreicht werden dürfte[25]), [26]).

Diese Politik der Preag hat sich in neuester Zeit in der Beteiligung des Staates an der Stromversorgung der Stadt

---

23) Umbau der Preußischen Elektrizitäts-A.-G. Vossische Zeitung Nr. 164, vom 11. 7. 29.

24) Preag: Bericht für das Geschäftsjahr 1929.

25) Der amtliche preußische Pressedienst zur Kapitalserhöhung der Preag. Elektrotechnische Zeitschrift 1929, Heft 31, S. 1132.

26) Die Preag in der Stromverteilung. Der Deutsche Volkswirt. Jahrg. 1929, Nr. 41, Seite 1397.

Frankfurt a. M. ausgewirkt. Der Aufsichtsrat genehmigte ein Abkommen mit der Stadt Frankfurt, nachdem die schon bestehenden Stromlieferungsverträge in Beteiligungs-Verträge umgewandelt werden. Frankfurt a. M. erhält eine Aktienbeteiligung an der Preag in Höhe von 15 Mill. Mark[27]). Die Preag liefert nach dem neuen Abkommen 30 Mill. KWh an Frankfurt, wodurch für das ausgebaute Kraftwerk Borken ein neues Absatzgebiet geschaffen wird und die Anlagen der Stadt Frankfurt nicht weiter ausgebaut zu werden brauchen. Mit diesem Abkommen wird dreierlei erreicht: 1. erfährt die Preag eine günstige Erweiterung durch Anschluß eines Großabnehmers, 2. braucht die Stadt Frankfurt a. M. keine neuen Mittel aufzuwenden, um aus ihrer verwickelten Strom- und Gaswirtschaft herauszukommen, 3. wird das Saargebiet bei seiner Rückgliederung an das Reich über das RWE, das dadurch Transportgewinne erhält, in die Stromversorgung Süddeutschlands eingegliedert[28]). Auch auf den Freistaat Hessen wird durch dieses Abkommen von der Preag übergegriffen.

Weiterhin wirkt sich die preußische Politik der Expansion und Rationalisierung in der Beteiligung der Preag an der Studiengesellschaft Elektrizitäts-A.-G. Mitteldeutschland in Kassel mit 26 Prozent des Aktienkapitals aus. Damit soll die Stromverteilung unter Mitwirkung der Stromlieferanten, nämlich der Preag, organisiert werden, da in dem heutigen Verteilungsapparat ihres Gebietes mehr Kapital investiert ist als in den Erzeugungsanlagen[29]).

Die Stromversorgung Schleswig-Holsteins ist ebenfalls neuerdings unter den Einfluß der Preag gekommen.

---

27) Frankfurt bezieht Preag-Strom. Vossische Zeitung v. 5. X. 29.
28) Industrie- und Handelszeitung vom 5. 10. 29.
29) Preag: Bericht für das Geschäftsjahr 1929.
Mitteldeutsche Elektro A.-G. gegründet, Vossische Zeitung Nr. 416 vom 4. 9. 29.
Beschleunigter Elektrozusammenschluß, Vossische Ztg. Nr. 472 vom 6. 10. 29.

Die Versorgung dieser Provinz erfolgte bis vor kurzem durch den Schleswig-Holsteinschen Elektrizitätsverband, der den Strom von den kommunalen Werken in Kiel, Flensburg und Neumünster bezog[30]). In der Sitzung des Verbandsausschusses besagten Unternehmens wurde im Oktober 1929 beschlossen, die Schleswig-Holsteinsche Stromversorgungs-A.-G. in Rendsburg mit 4 Mill. RM Kapital zu gründen, an der die Preag mit 74 Prozent beteiligt ist[31]). Damit greift Preußen auch auf die Nordmark über.

Die gegenwärtige preußische Elektrizitätspolitik ist noch keineswegs zur Ruhe gekommen. Gerade in Preußen ist die staatliche Elektrizitätsgesellschaft heute aktiver denn je. Ob diese Entwicklung auch auf die großen, selbständigen Versorgungsgebiete im Westen und Osten des Staates übergreifen wird, erscheint vorläufig noch zweifelhaft, da dort durchaus gesunde Unternehmungen bestehen. Allerdings scheint eine Einflußnahme auf Brandenburg und Pommern, deren Unternehmungen sich im Besitze der betreffenden Provinz befinden, immerhin im Bereich der Möglichkeit zu liegen.

b) Die übrigen norddeutschen Staaten.

Während Lübeck von den Nordwestdeutschen Kraftwerken beliefert wird, haben Bremen und Hamburg eigene staatliche Werke bzw. Einfluß gewährende Beteiligungen. So ist der Staat Hamburg mit 25,25 Mill. RM Stammkapital und 1 Mill. RM Vorzugsaktien mit 400 000 Stimmen bei 88 Mill. RM Gesamtkapital an den Hamburgischen Elektrizitäts-Werken beteiligt. Der Hamburgische Staat besitzt die Majorität, da auf 100 RM Stammaktien je eine Stimme entfällt[32]).

Thüringen hat in seiner Stromversorgung noch heute an der früher vorhandenen Zersplitterung zu leiden. Diese

30) W. Windel: a. a. O. S. 110.
31) Preag: Bericht für das Geschäftsjahr 1929. Neue Aktiengründung der Preag, Vossische Ztg. Nr. 496 v. 20. 10. 29.
32) W. Windel: a. a. O. S. 108 und S. 361. Enquetebericht S. 437 ff.

Not suchte man 1925 durch Gründung der Thüringischen Landes-Elektrizitäts-Versorgungs-A.-G. in Weimar (Thüringenwerk) zu beheben[33]). Das Thüringenwerk baute eine Landessammelschiene und beschränkte sich auf die Verteilung und den Weiterverkauf von elektrischem Strom, den es von dem Großkraftwerk Erfurt A.-G. und von der A.-G. Sächsische Werke bezieht. In neuester Zeit sucht Thüringen die in seinem Lande vorhandenen Wasserkräfte auszubauen. Zu diesem Zweck werden Talsperren an der oberen Saale errichtet, an deren Bau das Reich durch das Reichsverkehrsministerium als Wasserstraßenverwaltung, Preußen und Sachsen mitbeteiligt sind[34]).

In Mecklenburg wurde bis 1919 die Landesversorgung durch die privaten Siemens Elektrische Betriebe A.-G. und die Tochtergesellschaft der AEG., die Elektrizitätslieferungsgesellschaft, vorgenommen. Nach Ablauf der Konzessionsverträge übernahm die Regierung den weiteren Ausbau in eigene Regie unter Gründung der Mecklenburgisch-Schwerinschen Landeselektrizitätswerke A.-G.[35]). Die Elektrizitätswirtschaft Mecklenburgs ist noch sehr wenig entwickelt. 1925 wurden im ganzen Gebiet 40,9 Mill. KWh. erzeugt und 1927 ging die Erzeugung sogar auf 37,3 Mill. KWh zurück[36]).

c) Freistaat Sachsen.

Im Jahre 1916 wurde von der Regierung in Sachsen die Direktion der Staatlichen Elektrizitäts-Werke gegründet aus der Erkenntnis heraus, daß die Stromversorgung Landessache sei und den einzelnen Interessenkämpfen ein Ende bereitet werden müßte. 1923 wurde diese staatliche Behörde in die Aktiengesellschaft Sächsische Werke um-

---

33) W. Windel: a. a. O. S. 111. Enquetebericht: S. 119-120.

34) Neue Elektro-Projekte in Thüringen. Vossische Zeitung vom 25. 4. 1929.

35) W. Windel: a. a. O. S. 119.

36) Die deutsche Stromerzeugung im Jahre 1925. Wirtschaft und Stastitik, 7. Jahrg. 1927, Nr. 13. Die Elektrizitätswirtschaft im Jahre 1927. Wirtschaft und Statistik, 9. Jahrg. 1929, Nr. 3.

gewandelt, in der heute sämtliche staatlichen Elektrizitäts- und Bergwerksunternehmungen zusammengeschlossen sind und deren Aktienkapital restlos im Besitze des Sächsischen Staates ist[37]). 1927 wurden in Sachsen 963 Mill. KWh in öffentlichen Werken erzeugt[38]). Die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft in Sachsen ist durchaus konstant, da der Staat überall maßgebenden Einfluß erlangt hat[39]).

d) Bayern, rechts des Rheins [40/41]).

Die Karte der Elektrizitätsversorgung Deutschlands, wie sie nach den Unterlagen der Vereinigung der Elektrizitäts-Werke Berlin nach dem Stande vom Oktober 1926 hergestellt ist, zeigt, daß in Bayern starke private und gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen die Stromversorgung in der Hand haben. Danach müßte man annehmen, daß hier eine bedeutende Zersplitterung vorliegt. Aber das Gegenteil ist der Fall; gerade Bayern ist ein Musterbeispiel für eine nach großen Richtlinien aufgezogene Stromversorgung.

Schon im Jahre 1910 griff der Staat regelnd und fördernd ein. Gleich nach der Revolution trat er selbst in die Reihe der Elektro-Unternehmer ein, indem er, gezwungen durch die große Kohlennot in Süddeutschland, an den Bau der Wasserkraftwerke Walchensee A.-G. und Mittlere Isar A.-G. ging. Damit war aber seine Tätigkeit noch nicht beendet. Um diese Kraftwerke in die bestehende Versorgung des Landes einzugliedern und diese nach einheitlichen Richtlinien zu organisieren, wurde zur Stromverteilung die Bayernwerk A.-G. nach den Plänen Oskar v. Millers in den Jahren 1920—1924 errichtet. Günstig für diesen Bau war, daß er durch die erregte Inflationszeit wenig Beachtung in der Oeffentlichkeit fand und

---

37) W. Windel: a. a. O. 144 f.
38) Wirtschaft und Statistik, 9. Jahrg. 1929, Nr. 3.
39) Enqueteberich t: S. 115-119 und S. 448 ff.
40) W. Windel: a. a. O. S. 155 f.
41) Enqueteberich t: S. 85-90.
Bayernwerk: Geschäftsbericht für das Jahr 1928-29.

auch verhältnismäßig wenige Mittel erforderte. Durch dieses ganz im Besitz des bayerischen Staates befindliche Werk wird der gesamte Stromtransport auf einem eigenen Hochspannungsnetz, das vom Walchenseewerk in 2 Linien nach München geht, übernommen. Dort teilen sich die Strecken; während die eine über Meidingen, Nürnberg nach Aschaffenburg führt, wird die andere über Landshut, Regensburg, Amberg nach Hof geleitet. Zwischen Amberg und Nürnberg besteht noch eine Ringverbindung und von Nürnberg nach Bamberg und Würzburg nach Schweinfurt je eine Zweiglinie. Damit ist das Land durch ein großzügiges Hochspannungsnetz, das ausschließlich dem Bayerischen Staat gehört, überspannt. Auf dieses Netz arbeiten nun für die Grundbelastung die Wasserkraftwerke und für die Spitzenbelastung die Dampfwerke. Der Anteil der Wasserkraftwerke an der Stromerzeugung Bayerns betrug 1928 81,9 Prozent, während er für das Reich nur 15,7 Prozent ausmachte[42]).

Da das Bayernwerk nur an Großabnehmer, also an die schon vorhandenen Ueberlandzentralen, städtischen Werke und die Eisenbahn liefert, im Gegensatz zu Preußen, so ist hier eine einheitliche Versorgung unter gleichzeitiger Heranziehung aller Beteiligten gewährleistet.

Die Bayerische Staatsregierung hat in bezug auf die Wasserkräfte durchaus ein Monopol des Besitzes, da die bedeutenderen unter ihnen durch das Wassergesetz im Eigentum des Staates stehen. Doch wird auch ein Teil derselben für Private, also Ueberlandzentralen, städtische Werke und Industrie bereitgestellt. Auch hier sichert sich der Staat seine Rechte durch das Heimfallrecht, d. h. daß die von Dritten ausgebauten Wasserkräfte nach einem gewissen Zeitraum kostenlos vom Staate übernommen werden können. Ueber dieses Heimfallrecht und die noch dazu kommende Benutzungsgebühr bestehen zwischen dem

---

42) Enqueteberichte: S. 86.

Staat und den interessierten Kreisen noch gewisse Differenzen.

Da Bayern den wasserwirtschaftlichen Schwerpunkt des Reiches bildet, so ist es selbstverständlich, daß auch dieses ein Interesse an den bayerischen Wasserkräften hat. Insofern ist dem Rechnung getragen, als das Netz des Bayernwerkes in die allgemeine deutsche Stromwirtschaft eingegliedert ist, und der überschießende Strom den übrigen Ländern zur Verfügung gestellt wird.

Eine weitergehende Zentralisierung, die in der Aufsaugung sämtlicher Stromlieferungsunternehmungen bestehen müßte, scheint von seiten des bayerischen Staates nicht beabsichtigt zu sein, da einerseits für den dazu notwendigen Erwerb sämtlicher Aktien dieser Unternehmungen die Mittel vorderhand nicht verfügbar sind, andererseits durch die vorhandene Betriebsgemeinschaft eine geordnete Versorgung durchaus gegeben ist. Abgesehen von der noch engeren Verflechtung des bayerischen Netzes mit dem des übrigen Deutschland und auch den der benachbarten österreichischen Länder ist für Bayern eine so stürmische Weiterentwicklung, wie sie in Preußen zurzeit stattfindet, kaum zu erwarten[43]).

e) Württemberg[44]).

Die Versorgung des Freistaates Württemberg mit dem von ihm eingeschlossenen Lande Hohenzollern erfolgt nirgends direkt von staatlichen Unternehmungen. Der württembergische Staat beschränkt sich in der Hauptsache auf die Rolle einer Aufsichtsbehörde. Allerdings ist er an den bedeutendsten Unternehmungen des Landes kapitalmäßig beteiligt. Es handelt sich aber auch hier nur um einen Minoritätsbesitz. So hat das Land ca. 26 Prozent

---

43) Bayerische Wasserkraftpolitik. Minister Stützel bei der Etatberatung des Innenministeriums. Der Deutsche Süden 4. Jahrg. Nr. 4 vom 20. 4. 29.

44) W. Windel: a. a. O. S. 169 ff.
Enquetebericht: S. 90-92 und S. 370 ff.

Aktienkapital der Württembergischen Sammelschienen-A.-G., 26 Prozent der Großkraftwerk Württemberg A.-G., 15 Prozent der Voralberger Illwerke und 27,5 Prozent der Württembergischen Landes-Elektrizitäts-A.-G. in seinem Besitz. Damit ist der Einfluß des Staates erschöpft. Die Versorgung Württembergs dürfte in absehbarer Zeit keine größere Veränderung erleiden, da eine staatliche intensive Betätigung in der Elektrizitätswirtschaft des Landes nicht beabsichtigt zu sein scheint.

f) Baden.

Im Gegensatz zu Württemberg ist der Freistaat Baden an der Elektrizitätsversorgung durch die Badische Landeselektrizitätsversorgungs-A.-G. aktiv beteiligt, deren Aktien sich sämtlich in seinem Besitz befinden. Im Bereiche dieses Werkes hat der Staat die Erzeugung und Verteilung bis zum letzten Abnehmer in eigene Regie genommen. Als bedeutendstes Elektrizitätswerk ist das Murgwerk mit einer Leistung von 61 900 KW zu nennen[45]). Im Jahre 1928 beschloß der badische Landtag die Gründung der Schluchseewerk A.-G. mit einem Aktienkapital von 14 Mill. RM, an dem Baden durch das Badenwerk mit 26 Prozent beteiligt ist. Nach vollem Ausbau dieses Werkes wird mit einer jährlichen Lieferung von 447 Mill. KWh gerechnet[45]).

In bezug auf die Stromerzeugung nimmt Baden kein besonderes Monopolrecht für sich in Anspruch, sondern begnügt sich außerhalb der Interessensphäre des Badenwerks mit dem dem Staate zustehenden hoheitsrechtlichen Einfluß[46]). Allerdings ist in Baden mit einem weiteren Vordringen des Staates durch das Badenwerk zu rechnen, dessen Expansionsbestrebungen sich auf den Interessen-

---

45) W. Windel: a. a. O. S. 175.
Enquetebericht: S. 92-97 und S. 382 ff.
46) J. Hilngrainer: Von der badischen Elektrizitätswirtschaft. Der Deutsche Süden, 3. Jahrg. Nr. 10 vom 10. 10. 28.

kreis der bis jetzt vorhandenen Unternehmungen weiterhin auszudehnen scheinen.

Hiermit ist die Erörterung über den derzeitigen Stand der öffentlichen Elektrizitätsversorgung durch Reich und Länder abgeschlossen. Als selbständige wirtschaftliche Unternehmer sowohl in eigenen Betrieben, wie auch als Kapitalgeber an fremde Unternehmungen, greifen sie sehr stark in die deutsche Elektrowirtschaft ein[47]). Die Betätigung von Reich und Ländern erscheint auch heute noch keineswegs abgeschlossen; ein ständiges Vordringen der staatlichen Betriebe gegenüber den Kommunen und den privaten Unternehmungen ist zu beobachten.

3. Elektrowirtschaftliche Unternehmungen der Kommunalverbände und der Kommunen.

Mit der Betätigung des Reiches und der Länder in der Elektrowirtschaft ist aber die Tätigkeit der öffentlichen Hand bei weitem nicht erschöpft. Vielmehr spielt das Wirken der untergeordneten Kommunalverbände und Kommunen eine höchst bedeutende Rolle, um deren wirtschaftliche Berechtigung der Kampf besonders heftig entbrannt ist.

Gestützt auf die von der Vereinigung der Elektrizitätswerke Berlin e. V. jährlich herausgegebene Statistik, stellt der Staatsminister a. D. Dr. Wendorff, der Leiter der Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke, fest, daß die kommunalen Werke 5,619 Mia. KWh im Jahre 1927/28 abgegeben haben. Das sind 34,31 Prozent der von den öffentlichen Werken insgesamt abgegebenen 16,38 Mia. KWh. Die Werke der öffentlichen Hand, also Staats- und kommunale Werke zusammen, erzeugten 9,086 Mia. KWh, das sind 55,53 Prozent der Gesamterzeugung. Von dem auf die Werke der öffentlichen

47) Fünf Etappen staatlicher Tätigkeit seit dem Kriege in Deutschland. Der deutsche Volkswirt, 1. Jahrg. Nr. 12 S. 365 ff.

Hand entfallenden Anteil lieferten die kommunalen Werke 61,84 Prozent[48]). Da nach Angabe des Statistischen Reichsamtes[49]) die öffentliche Hand mit 76 Prozent an den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen beteiligt ist, so sind nach Wendorff schätzungsweise bei 61,84prozentiger Beteiligung der kommunalen Werke an der Versorgung durch die öffentliche Hand, 2,319 Mia. KWh noch diesen hinzuzurechnen. Allerdings lassen sich zuverlässige Zahlen hierfür nicht angeben, da in der Reichsstatistik zwischen staatlichen und kommunalen Elektrizitätswerken kein Unterschied gemacht wird, sondern beide unter dem Titel „Werke der öffentlichen Hand" zusammengefaßt sind. Nimmt man die vorstehenden Zahlen als richtig an — und eine große Wahrscheinlichkeit spricht für sie —, so sind die kommunalen Elektrizitätswerke mit 48,81 Prozent, die staatlichen Werke mit 21,22 Prozent an der Gesamtstromerzeugung aus öffentlichen Werken beteiligt. Die Anzahl der kommunalen Elektrizitätswerke beträgt 300[50]). Bei der im ersten Augenblick erstaunlich hoch erscheinenden Bedeutung der kommunalen Elektrizitätswerke in der Gesamtstromerzeugung ist zu berücksichtigen, daß in diesen Zahlen nicht etwa — nur die lokalen städtischen Werke enthalten sind, die zwar zahlenmäßig weit überlegen, an Leistung aber weniger bedeutend sind, sondern daß der Schwerpunkt der kommunalen Versorgung bei den großen Unternehmungen der kommunalen Verbände, besonders der Provinzialverbände liegt.

Es würde weit über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, alle kommunalen Unternehmungen, die einige Be-

---

48) Dr. Wendorff: Die Bedeutung der kommunalen Elektrizitätswerke für die Gesamtversorgung. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg. 1929, Heft 1.

49) Wirtschaft und Statistik, Ergebnisse der Produktionserhebung in der Elektrizitätswirtschaft für das Jahr 1925. 7. Jahrg. 1927, Nr. 11, S. 497.

50) Rohrbeck: Statistisches über die Elektrizitätswirtschaft. Mitteilungen der Vereinigung der Elektrizitätswerke, 26. Jahrg. 1927, Nr. 426, S. 576 ff.

deutung besitzen, zu behandeln. Daher können hier nur die hervorragendsten Betriebe der Kommunalverbände, die ganze Provinzen versorgen, kurz Erwähnung finden. Das größte dieser Art ist die Vereinigte Elektrizitätswerk Westfalen G. m. b. H., die 1925 durch Zusammenfassung einzelner schon bestehender kommunalen Unternehmungen gegründet wurde[51]). Die Provinz Brandenburg hat sich ebenfalls ein streng geschlossenes Versorgungsgebiet geschaffen, das von der Märkischen Elektrizitätswerk A.-G., deren gesamtes Aktienkapital sich im Besitz des Provinzialverbandes, der Kreise und der Städte befindet, versorgt wird. Außer der Lausitz, die ein selbständiges Unternehmen besitzt, gehören sämtliche Kreise der Provinz Brandenburg zu dem Interessengebiet des M. E. W. Dieses versorgt daneben auch noch Teile von Schlesien (Kreis Grüneberg), zwei Kreise der Grenzmark, Provinz Posen und Westpreußen und einzelne Gemeinden Mecklenburgs-Strelitz. Neuerdings wird auch Pommern westlich der Oder mit Strom vom M. E. W. beliefert. Das M. E. W. hat sowohl die Erzeugung wie die Verteilung in seinem Gebiet und stützt sich dabei auf eigene Braunkohlengruben bei Frankfurt a. d. Oder[52]).

Ebenso hat die benachbarte Provinz Pommern, die sich schon vor dem Weltkriege an der Stromversorgung beteiligt hatte, 1925 die Ueberlandzentrale Pommern A.-G. (Pommernwerk) gegründet, deren finanzieller Aufbau ähnlich dem des M.E.W. ist[53]).

Das vom Provinzialverband Ostpreußen geschaffene Ostpreußenwerk A.-G. wurde schon bei der Behandlung der Stromversorgung durch das Reich und Preußen erwähnt[54]).

---

51) W. Windel: a. a. O., S. 92. Enqueteberich t: a. a. O., S. 107 f.
52) W. Windel: a. a. O., S. 134. Enqueteberich t: a. a. O., S. 127 f.
53) W. Windel: a. a. O., S. 137. Enqueteberich t: a. a. O., S. 137 ff.
54) Enqueteberich t: S. 139 f.

Neben diesen ausgedehnten Betrieben, die direkt im Besitze von kommunalen Verbänden sind und deren eigene Gebiete versorgen, bestehen auch noch starke finanzielle Beteiligungen der Kommunen an gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. Die Streitfrage, ob kommunale Betriebe in der heutigen Elektrizitätswirtschaft Deutschlands überhaupt noch angebracht sind, beschäftigt sich weniger mit diesen großen Unternehmungen der Provinzialverbände, als mit den lokalen Betrieben der einzelnen Städte. Hier liegt das Problem, das als hemmendes Moment bei der Konzentration und Rationalisierung der Elektrizitätswirtschaft eine große Rolle spielt.

Es ist also nach den vorstehenden Ausführungen die Bedeutung der kommunalen Unternehmungen im weitesten Sinne keineswegs zu unterschätzen. Heute jedenfalls machen sie noch bei weitem den Hauptteil der Unternehmungen der öffentlichen Hand aus, wenn auch die Tendenz dahin zu gehen scheint, daß sie zugunsten der Staatsbetriebe zurückgedrängt werden.

4. Die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen.

Wie schon bei der vorhergehenden Behandlung der staatlichen und kommunalen Werke angedeutet wurde, bestehen daneben noch Unternehmungen, bei denen öffentliches und privates Kapital gemeinsam beteiligt ist. Gerade auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung spielt diese Unternehmungsform eine besondere Rolle. Damit wird erreicht, daß die Vorzüge der Privatwirtschaft auch für öffentlich-rechtliche Unternehmungen genutzt werden können. Hier handelt es sich zunächst darum, den gegenwärtigen Einfluß dieser Unternehmungsform klarzustellen. Nach der Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke für das Jahr 1927[55]) sind innerhalb der Vereinigung 107

55) Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke für das Jahr 1927. Der elektrische Betrieb, 26. Jahrgang 1928, Nr. 1.

gemischtwirtschaftliche Werke, das sind 17,7 Prozent der Gesamtzahl der Werke, vorhanden. Diese haben eine Stromabgabe von 4.812 Mill. KWh, was einem Prozentsatz von 29,8 Prozent der Gesamtstromabgabe entspricht. Diese Zahlen decken sich ungefähr mit denen der Reichsstatistik. Für das Jahr 1925 werden hier 147 gemischtwirtschaftliche Betriebe mit 4,2 Mia. KWh Gesamtstromerzeugung aufgeführt, von denen 3,2 Mia. KWh rechnungsmäßig auf die Beteiligung der öffentlichen Hand entfallen[56]), [57]). Der Enquetebericht gibt für das Jahr 1928 104 gemischtwirtschaftliche Werke mit 4,171 Mia. KWh an[58]). Wenn man berücksichtigt, daß in der Vereinigung der Elektrizitätswerke nicht alle öffentlichen Betriebe enthalten sind, und andererseits auch ausländische zu ihr gehören, so ist doch bei der auf diesem Gebiet in den letzten Jahren geringen Veränderung unter Heranziehung der Reichsstatistik zu entnehmen, daß der Anteil der gemischtwirtschaftlichen Werke an der Gesamtstromerzeugung ungefähr bei 30 Prozent liegt, wie auch Wendorff annimmt[59]). Der Satz von 42 Prozent, den Haas nennt, dürfte auf Kosten der Betriebe der öffentlichen Hand zu hoch bemessen sein[60]). Zu den gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen gehören 10 Großbetriebe, die allein 18,6 Prozent des auf diese Unternehmungsform entfallenden Anteils der Stromerzeugung abgeben[61]).

Als charakteristisches Werk dieser Art ragt das Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk in Essen hervor, des-

---

56) Wirtschaft und Statistik 7. Jahrg. 1927, Nr. 11, S. 497.

57) Die deutsche Elektrizitätswirtschaft nach den neuesten statistischen Erhebungen. Mitteilungen der Vereinigung der Elektrizitätswerke, 26. Jahrg. 1927, Nr. 444.

58) Enqueteb e r i c h t a. a. O. S. 68.

59) W e n d o r f f: Die Bedeutung der kommunalen Elektrizitätswerke für die Gesamtversorgung. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg. 1929, Heft 1.

60) H a a s: Deutsche Stromwirtschaft und der Oberrhein. Der elektrische Betrieb, 26. Jahrg. 1928, 5. Heft, S. 64.

61) Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke für das Jahr 1927. Der elektrische Betrieb, 26. Jahrg. 1928, Heft 1.

sen Bedeutung in der Elektrizitätswirtschaft Deutschlands und sogar Europas auf elektropolitischem Gebiet bahnbrechend ist und das daher einer näheren Besprechung bedarf[62]).

Dieses regional größte Stromversorgungsunternehmen ganz Europas wurde 1898 im rheinisch-westfälischen Industriegebiet auf Initiative der Montanindustrie unter Führung von Stinnes und Thyssen gegründet, die in der ersten Zeit Betriebsführung und Aktienmajorität besaßen. Durch eine zielsichere Politik wurde die Erzeugung auf einer eigenen Rohstoffbasis aufgebaut und beständig weiterentwickelt. Heute ist der R. W. E.-Konzern ein organisches Gebilde von Bergwerken, Elektrizitätswerken und Verteilungsunternehmungen; auch Klein- und Straßenbahnen sind angegliedert. Das in eigenen Zechen überschüssige Gas wird durch ein eigenes Netz verteilt. Ein derartig gewaltiges Unternehmen allein in Privathand wäre ohne Zweifel auf das Mißtrauen der Oeffentlichkeit gestoßen. Daher war es eine kluge Maßnahme der Gründer, rechtzeitig die öffentliche Hand in Gestalt der Kommunen und Kommunalverbände und zuletzt auch des Staates mit heranzuziehen. Damit wurde das bedeutendste gemischtwirtschaftliche Unternehmen geschaffen, das zwar eine Stimmenmehrheit der öffentlichen Hand aufweist, diese aber mit privater Initiative und Betriebsführung vereinigt. Das Aktienkapital des R. W. E. besteht aus 175 600 000 RM. Inhaberaktien, von denen auf je 400 RM. je eine Stimme entfällt, und 5 400 000 RM. Namensaktien mit je einer Stimme auf 20 RM. Die Stimmenmajorität von 65 Prozent liegt in öffentlicher Hand bei 44 Prozent des Aktienbesitzes.

---

62) Die Angaben über das R. W. E. sind entnommen:
Eine Arbeit des Bankhauses Schwarz, Goldschmidt & Co., Berlin.
Enquetebericht a. a. O. S. 99 ff. und S. 400 ff.
Bericht über das Geschäftsjahr 1928-29.
W. Windel: a. a. O., S. 85 ff.

Das R.W.E. versorgt direkt ca. 24 000 qkm, vor allem im Rheinland, in Westfalen und Hannover. Die Stromabgabe im Geschäftsjahr 1928-29 betrug 2,07 Mia. KWh in eigenen Betrieben. Die Gesamtabgabe der R. W. E.-Unternehmungen und der im Mehrheitsbesitz des R. W. E. befindlichen Konzernunternehmungen betrug 2,7 Mia. KWh. Daneben wurden noch 11 690 000 cbm Gas erzeugt.

Der Einfluß des R. W. E. ist mit der Erzeugung und Verteilung im eigenen Gebiet noch nicht erschöpft, sondern reicht durch seine Beteiligungen, die in der letzten Bilanz 1928/29 mit 126 579 561 RM ausgewiesen sind, weit darüber hinaus. Durch die Holding-Gesellschaft Elektrizitäts-A.-G. vorm. W. Lahmeyer & Co. in Frankfurt a. M., deren Aktienmajorität im Besitz des R. W. E. ist, greift es weit nach Süddeutschland bis nach der Schweiz hinüber. Dieser Konzern allein hat im Jahre 1928/29 470,5 Mill. KWh abgegeben. Damit kommen die Lech-Elektrizitätswerke A.-G., Augsburg, Untere Iller-A.-G., Mainkraftwerke A.-G. und mit dieser die Rheingau-Elektrizitätswerke A.-G., in Eltville, Emser E.-W. und Malbergbahn A.-G. in Ems, Gas- und Elektrizitätswerk Nassau A.-G., Elektrizitätswerk Westerwald A.-G. in Marienberg, Kraftwerk Altwürttemberg A.-G., Großkraft Württemberg A.-G., Württembergische Sammelschienen-A.-G., Thüringer Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft in Gotha, Bayerische Elektrizitäts-Lieferungsgesellschaft in Bayreuth, Elektrizitätswerk und Straßenbahn Tilsit A.-G., Frankfurter Lokalbahn A.-G. und Elektrizitätswerk Homburg v. d. H. unter dem Einfluß des R.W.E.[63]). Im ganzen ist das R. W. E. an ca. 40 Unternehmungen, meistens mit Mehrheitsbesitz, beteiligt. Die Zahlen der einzelnen Beteiligungsquoten sind nur intern bekannt und entziehen sich daher einer Veröffentlichung.

---

63) Geschäftsbericht der Elektrizitäts-A.-G. vorm. W. Lahmeyer & Co., Frankfurt-Main für das Jahr 1928-29.

Die Politik des R. W. E. ist auf weite Sicht eingestellt. Dies zeigt sich besonders in der geradezu genialen Weise, wie die Kohlenkräfte des rheinisch-westfälischen Gebietes mit den Wasserkräften Süddeutschlands und auch Oesterreichs zusammengefaßt werden durch die größtenteils schon fertiggestellte 220/380 KV-Leitung, die von Köln über Mannheim bis in die Voralpen führen soll. Damit werden die in ihrer Wasserführung ganz verschiedenartigen Wasserkräfte Badens, Bayerns und Vorderösterreichs mit den Kohlengebieten Rheinland-Westfalens verbunden.

Volkswirtschaftlich interessant ist an diesem Unternehmen vor allem die Tatsache, daß es geglückt ist, private und öffentliche Interessen zu vereinigen und durch diese Kombination erfolgreich das dicht bevölkertste Gebiet Deutschlands zu versorgen.

Neben dem R. W. E. existieren noch einige andere gemischtwirtschaftliche Konzerne, von denen die Hamburgische Elektrizitätswerk-A.-G., die Thüringer Gasgesellschaft A.-G., Leipzig und die A.-G. für Licht- und Kraftversorgung, München, die bedeutendsten sind. Im ganzen ist in den gemischtwirtschaftlichen in Konzernen zusammengefaßten elektrowirtschaftlichen Unternehmungen nach dem Stande vom 1. Juli 1927 ein Nominalkapital von 617 483 537 RM. bei 192 Beteiligungen investiert. Das sind 22,8 Prozent des in allen Elektrizitätskonzernen Deutschlands zusammengefaßten Kapitals[64]).

5. Die Beteiligung des Privatkapitals in der deutschen Elektrizitätswirtschaft.

Fast könnte es nach den vorhergehenden Ausführungen scheinen, als seien private Betriebe in der deutschen Elektrizitätswirtschaft bedeutungslos geworden. Ohne Zweifel ist ein starkes Zurückdrängen des Privatkapitals zu verzeichnen, wenn man berücksichtigt, daß die Anfänge

64) Die deutsche Elektrizitätsversorgung, herausgegeben vom Vorstand des deutschen Metallarbeiterverbandes, Stuttgart 1927, S. 198-99.

der Elektrizitätsversorgung ausschließlich durch private Initiative und Finanzkraft begonnen wurden. Trotzdem ist es aber unberechtigt, von einem gänzlichen Ausscheiden des privaten Kapitals zu sprechen.

Legt man die Reichsstatistik zugrunde, so ergibt sich, daß ca. 14 Prozent der Gesamtstromerzeugung der öffentlichen Elektrizitätswerke auf solche in privatem Besitz entfallen[65]). Zu demselben Ergebnis kommt die Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke, die 158 private Werke mit 2349 Mill. KWh Abgabe, das sind 14,4 Prozent der Gesamtabgabe zählt[66]). Berücksichtigt man die gesamte Stromerzeugung, also die öffentliche Versorgung und die Eigenversorgung, so sind die Eigenbetriebe bei einer Beteiligung von 46,6 Prozent an der Gesamterzeugung zum größten Teil dem Einfluß des Privatkapitals hinzuzurechnen. An dieser Stelle soll aber nur von der Beteiligung des Privatkapitals an der öffentlichen Stromversorgung die Rede sein.

Es handelt sich neben einer sehr hohen Zahl von kleinen und kleinsten Unternehmungen vor allem um 12 größere Konzerne, die mit 873 833 850 RM Nominalkapital bei 356 Beteiligungen an der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft mitwirken[67]). Die meisten von ihnen haben kein geschlossenes Versorgungsgebiet, sondern sind hauptsächlich an verstreut liegenden Unternehmungen beteiligt. Fünf dieser Betriebe geben über 100 Millionen KWh ab. Die bedeutendsten Gesellschaften dieser Art sind die Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft A.-G., Berlin, Gesellschaft für elektrische Unternehmungen A.-G., Berlin (Gesfürel), die Allgemeine Lokalbahn- und Kraftwerke

---

65) Wirtschaft und Statistik, 7. Jahrg. 1927, Nr. 11, S. 497.

66) Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke für das Jahr 1927.

67) Die deutsche Elektrizitätsversorgung a. a. O. S. 198. (Die angeführten Zahlen sind auf Grund eigener Erhebung der Konzernabteilung des Metallarbeiterverbandes ermittelt.)

A.-G., Berlin, und die Deutsche Continentale Gasgesellschaft A.-G., Dessau (Dessauer Gas).

An erster Stelle unter diesen steht die Deutsche Continentale Gas A.-G., Dessau, die neben hohen Beteiligungen auch über eigene Versorgungsgebiete verfügt. Dieses Unternehmen wurde schon im Jahre 1855 gegründet. Die Elektrizitätsabgabe dieser Gesellschaft betrug im Jahre 1929 606,96 Mill. KWh; insgesamt wurden 345 Städte und Gemeinden mit Strom versorgt[68]). Das wichtigste Gebiet ihrer Versorgung ist die Provinz Sachsen und der Freistaat Anhalt, wo sie an dem Elektrizitätswerk Sachsen-Anhalt mit 49 Prozent des Aktienkapitals beteiligt ist[69]). Daneben bestehen noch Beteiligungen an der Niederrheinischen Licht- und Kraftwerke A.-G. und einigen anderen weniger geschlossenen Versorgungsgebieten. Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 75 Mill. RM Stammaktien[68]).

Die elektrowirtschaftliche Bedeutung der Dessauer Gas-A.-G. liegt darin, daß sie in Mitteldeutschland ein eigenes, vorbildliches Elektrizitätsversorgungsunternehmen geschaffen hat, das durch ein kluges Zusammenarbeiten mit öffentlich-rechtlichen Verbänden unter ständiger Wahrung des Charakters eines rein privaten Unternehmens entstanden ist[70]).

Ebenso wie die Dessauer Gas-A.-G. in Mitteldeutschland, spielt die Gesellschaft für elektrische Unternehmungen in Schlesien und auch in Bayern eine bedeutende Rolle.

Jedenfalls ist das private Unternehmertum nicht aus der deutschen Elektrizitätswirtschaft verdrängt worden. Es ist daher erforderlich, Staat und Privatwirtschaft zu

---

68) Deutsche Continental-Gas-A.-G., Dessau, Bericht f. d. Geschäftsjahr 1929.

69) Enqueteberichte: a. a. O., S. 123 f und S. 457 ff.

70) Aufbau und Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Elektrizitätswirtschaft, herausgegeben von Schwarz, Goldschmidt & Co., Berlin und München 1928, Teil III, S. 357.

gemeinsamer Arbeit zu vereinigen. Der erste Schritt in diesem Sinne ist das Zusammenwirken der Reichselektrowerke, der Kommunalverbände Schlesiens und der privaten Gesfürel bei der Gründung der Ostkraftwerke A.-G., die die Stromversorgung Schlesiens einheitlich gestalten sollen[71]).

3. Kapitel.

Staat oder Privatwirtschaft in der deutschen Elektrizitätswirtschaft?

1. Allgemeine Untersuchungen über die Betätigung der öffentlichen Hand in der Wirtschaft.

a) Entstehung staatlicher Unternehmungen.

Im vorigen Kapitel ist der gegenwärtige Besitzstand in der deutschen Elektrizitätswirtschaft behandelt worden. Dabei wurde die allgemein bekannte Feststellung gemacht, daß die öffentliche Hand seit der Vorkriegszeit immer weitere Gebiete für sich mit Beschlag belegt hat, und daß die Privatindustrie Schritt für Schritt zurückgewichen ist. Festgestellt wurde aber auch, daß, trotzdem Staat und Kommunen heute gewöhnlich als die Träger der Elektrizitätsversorgung angesehen werden, doch noch starke private Kräfte am Werke sind und daß diese es verstanden haben, sich ihren Einfluß zu sichern. Dadurch, daß Kapital der öffentlichen Hand und Privatkapital sich auch heute noch als zwei bedeutsame Faktoren gegenüberstehen, kommt auch die Frage nicht zur Ruhe, welche Unternehmungsform am geeignetsten erscheint, um eine wirtschaftliche Versorgung Deutschlands mit Strom zu gewährleisten. Von beiden Seiten werden Argumente ins Feld geführt, die, da sie einem Interessenkampf

71) D. Fischer: Einige Hauptfragen der deutschen Elektrizitätswirtschaft a. a. O., S. 7.

entspringen, einer möglichst objektiven Untersuchung unterworfen werden müssen. Es handelt sich darum, den Versuch zu unternehmen, die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile beider Formen gegeneinander abzuwägen und zu überlegen, welche von ihnen den Vorzug verdient, oder ob es vielleicht nicht vorteilhafter wäre, zu einem ganz neuen Aufbau der Eelektrizitätswirtschaft zu kommen. Dazu ist es zweckmäßig, zunächst auf finanzwissenschaftliche Grundlagen zurückzugehen.

Der geschichtlichen Entwicklung nach sind Staatsbetriebe keine Erscheinung der neuesten Zeit. Im Mittelalter, besonders aber im Anfang des Kapitalismus waren sie verbreiteter als heute[1]). Früher handelte es sich vornehmlich um Landgüter, Forsten und Bergwerksunternehmungen. Dazu kommen später die mannigfaltigen Betriebe, die ihren Ursprung dem Zeitalter des Merkantilismus verdanken[2]). Erst mit Adam Smith kommt die Lehre auf, daß die öffentlichen Körperschaften zur Wirtschaftsführung ungeeignet seien. Der Eigennutz des einzelnen Individiums wird als die treibende Kraft jeder wirtschaftlichen Tätigkeit bezeichnet[3]); das Wirtschaftsleben soll sich selbst überlassen bleiben. Dem Staat wird nur die Aufgabe der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung zugesprochen. Der freie Wettbewerb zwinge einen jeden zum Nutzen der Allgemeinheit tätig zu sein[4]). Diese Argumentation bildet den theoretischen Grundpfeiler, auf dem sich der spätere Kampf der Privatwirtschaft gegen die Wirtschaft des Staates zurückführen läßt.

Die Gründe, die im allgemeinen gegen den Staatsbetrieb angeführt werden, sind mannigfaltig. So pflegt man

---

1) Paul Mombert: Grundzüge der Finanzwissenschaft, Leipzig 1928, S. 23 f.

2) R. Liefmann: Die Unternehmungsformen, Stuttgart 1912, S. 179.

3) A. Smith: An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations. Bd. 1 Paris 1801, S. 83 ff.

4) Othmar Spann: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre, 17. Aufl. Leipzig 1928, S. 53, 54.

zu sagen, ein Beamter bringe nicht das Interesse des selbständigen Unternehmers auf. Ihm fehle die notwendige Initiative, außerdem sei er durch einen längeren Instanzenzug in seiner Verfügungsgewalt stark gehemmt. Die Konkurrenz des Staates gegen seine eigenen Bürger sei nicht tragbar und andererseits sei die Bedeutung privatwirtschaftlicher Einnahmen im gesamten Staatshaushalt nur äußerst gering[5]).

b) Bilden die öffentlichen Betriebe ein Argument für das Ende des Kapitalismus?

Das ohne Zweifel zu beobachtende Vordringen des Staates auf dem Gebiet der Privatwirtschaft hat zu der Frage Anlaß gegeben, ob dadurch das Ende des Kapitalismus herbeigeführt wird und ob die Betriebe der öffentlichen Hand einen Weg zum Sozialismus bilden[6]). Diese Frage ist gerade bei den öffentlichen Betrieben in der Elektrizitätswirtschaft nicht ohne Bedeutung.

Adolf Weber hat sich in einer Sammlung von Vorträgen, die er vor dem Wirtschaftsbeirat der Bayerischen Volkspartei gehalten hat, grundsätzlich vom Standpunkt des Liberalismus mit dieser Frage auseinandergesetzt. Es handelt sich darum, ob das Ende des Kapitalismus gekommen ist und die bestehende Wirtschaftsordnung von einer sozialistischen abgelöst werden wird[7]).

Weber[8]) nennt den Kapitalismus „ein Ineinandergreifen von Einzelwirtschaften, die grundsätzlich durch ein mit Kapitalrisiko verbundenes individuelles Gewinnstreben zum Fortschritt angetrieben werden und durch die Konkurrenz in Ordnung gehalten werden". Damit sei aber keineswegs gesagt, daß jetzt schrankenlos die kapitalistischen Instinkte sich auswirkten; diese hätten vielmehr ihre

5) B. Földes: Finanzwissenschaft, 2. Aufl. Jena 1927, S. 162, 163.
6) Wirtschaftsdemokratie, ihr Wesen, Weg und Ziel. Herausgegeben von Fritz Naphtali. Berlin 1929, S. 53 ff.
7) Adolf Weber: Ende des Kapitalismus? Die Notwendigkeit freier Erwerbswirtschaft. München 1929, 2. Aufl., S. 23 ff.
8) Adolf Weber: a. a. O., S. 24.

Grenzen einmal in dem Erwerbsstreben der Unternehmer, das den Einzelnen zwänge, das, was er erworben hat, zum weitaus größeren Teil wieder für andere zu verwenden, und zweitens in der Konkurrenz, die das beste Mittel wäre, die Massen der Arbeiter und der Verbraucher am wirtschaftlichen Fortschritt teilnehmen zu lassen[9]).

Das Privateigentum sporne zum Erwerbe an und setze der eigenen Konsumtion Schranken; es mache das über das unmittelbare Konsumtionsinteresse hinausgehende wirtschaftliche Interesse zum Regulator des wirtschaftlichen Lebens. Ohne das Privateigentum würden außer den wirtschaftlichen Gesichtspunkten sich auch solche parteipolitischer Art einschleichen zum Schaden der Volkswirtschaft[10]).

Dem Einwand, daß das Privatkapital an Produktionsmitteln — und das trifft ja besonders auf die Elektrizitätswirtschaft zu — eine neben der wirtschaftlichen zu große soziale und politische Macht gewähren könnte, begegnet Weber mit der Behauptung, daß hier für einen Ausgleich dadurch gesorgt wäre, daß das wirtschaftliche Führertum vom Kapitalbesitz heute meistens losgelöst sei, und daß auf der anderen Seite der Zuammenschluß und die politische Macht der Massen mit ihrem Argwohn, und auch die soziale Gesetzgebung des Staates als Korrelat vorhanden seien[11]).

Im Hinblick auf das Vordringen der öffentlichen Betriebe, das als Argument für ein baldiges Ende der kapitalistischen Wirtschaftsordnung angeführt wird, stellt Weber fest, daß auch Anhänger dieser Ordnung gegen eine kollektive Befriedigung von Kollektivbedürfnissen nichts einzuwenden hätten[12]). Kapitalistische Wirtschaft heiße ja nur möglichst rationelles Wirtschaften, und es wäre wahrscheinlich höchst unrationell, wenn die Licht- und

9) A. Weber: a. a. O. S. 24.
10) ders. a. a. O. S. 26.
11) ders. a. a. O. S. 27.
12) ders. a. a. O. S. 55 ff.

Kraftversorgung der Bevölkerung ganz der privatwirtschaftlichen Einzelkonkurrenz überlassen wäre, denn man hüte sich wohl, bei verstaatlichten Betrieben diese etwa zu „sozialisieren", sondern man nähme im Gegenteil kapitalistische Methoden an, um Erfolge zu erzielen; man arbeitet also mit möglichst wenig Bindungen und möglichst geringer Bürokratisierung.

Die zunehmende Betätigung des Staates in der Wirtschaft könne nur dann als Beweis für eine Sozialisierung angeführt werden, wenn sie zu einer uneingeschränkten Gemeinwirtschaft führen müßte. Keiner, der Sinn für Realpolitik habe, denke daran, die staatliche Zwangsschablone auf das gesamte Wirtschaftsleben auszudehnen[13]). Ebensowenig wie die relative Zunahme der fixen Kosten, dränge die wirkliche oder scheinbare Ausdehnung der öffentlichen Tätigkeit im wirtschaftlichen Leben zu einer Negation der bestehenden Wirtschaftsordnung[14]).

Die Ansicht Weber's, daß Vertreter der kapitalistischen Ordnung nichts gegen die kollektive Befriedigung von kollektiven Bedürfnissen einzuwenden hätten, dürfte doch wohl nicht ganz richtig sein. Gerade die ausgesprochenen Vertreter der Privatwirtschaft in der deutschen Elektrowirtschaft denken gar nicht daran, der öffentlichen Hand freiwillig die Befriedigung der kollektiven Strombedürfnisse zu überlassen, sondern behaupten, ihrerseits sehr wohl in der Lage zu sein, die Versorgung ebenso und sogar besser als der mit kapitalistischen Methoden arbeitende öffentliche Betrieb vornehmen zu können. Im übrigen ist bei der Entscheidung der Frage, ob die öffentlichen Betriebe ein Zeichen von dem Ende des Kapitalismus sind, festzustellen, was man unter dem Begriff kapitalistisch verstehen will. Faßt man ihn so wie Weber, so ist die Wirtschaft der öffentlichen Hand unter Anwendung von kapi-

13) Weber: a. a. O. S. 60 ff.
14) ders. a. a. O. S. 60 ff.

talistischen Methoden nicht als eine Aenderung der bestehenden Wirtschaftsordnung zu betrachten. Ebenso bestehen dann für die beiden Unternehmungsformen keine besonderen Unterschiede. Der allgemeinen Auffassung entsprechend wird aber kapitalistisch gleichgesetzt dem Besitz an Privatkapital. Insofern allerdings ist ein gewisser Unterschied vorhanden.

c) Die staatskapitalistische Unternehmung.

Weber führt an[15]), daß eine der Oeffentlichkeit bedrohlich erscheinende Machtentfaltung des Privatkapitals dadurch eine Einschränkung erhalte, daß das wirtschaftliche Führertum von der Verfügungsgewalt über das Kapital des Privateigentums losgelöst sei.

Dieser Gedanke wird in seiner Bedeutung von Guggenheim näher erläutert[16]). Guggenheim behandelt diese Frage besonders im Hinblick auf die Unternehmungen des Reiches. Er geht von der Tatsache aus, daß in der modernen Großunternehmung Kapitalbesitz und Betriebsführung auseinanderfallen. Die Leiter dieser Unternehmungen seien in den allermeisten Fällen nicht mehr die Besitzer, sondern Angestellte, deren Macht allein auf ihrer Arbeitsleistung beruhe. Der Privatkapitalist als solcher habe demgemäß nur einen geringen direkten Einfluß auf die Betriebsführung. Diese Methode nun, meint Guggenheim, könnte auch der Staat für sich in Anspruch nehmen, indem er das nötige Kapital zur Verfügung stellt und die Leitung privaten Unternehmern übergäbe, die den Betrieb vollkommen nach privatwirtschaftlichen Richtlinien führen und damit die öffentlichen Betriebe aus dem Streit der politischen Meinungen herausnehmen. Das sei dann eine ganz andere Konstruktion als die sogenannte öffentliche Unternehmung, und jede Diskussion über die Vor-

15) Adolf Weber: a. a. O. S. 27.
16) Felix Guggenheim: a. a. O. S. 3 f.

und Nachteile und die Berechtigung der öffentlichen Unternehmung falle damit in sich zusammen; denn der Staat sei nichts anderes als der Eigentümer einer privatwirtschaftlichen Unternehmung, die Guggenheim „staatskapitalistische" nennt. Dieses Prinzip habe sich als geeignet gezeigt und sich gegenüber dem gemischt-wirtschaftlichen System durchgesetzt[17]). Unter staatskapitalistischer Unternehmung ist eine kapitalistische zu verstehen, die sich von der privatkapitalistischen dadurch unterscheidet, daß der Staat der kapitalistische Unternehmer ist[18]). Diese an sich geistreiche Konstruktion wird durch die Erfahrung der Praxis nicht vollkommen belegt. Es wirkt sich bei der Betriebsführung doch aus, ob ein Unternehmen im Besitze des Staates oder im Privatbesitz ist. Der Eigentümer eines Privatbetriebes, also der Kapitalist, hat allein das Interesse, daß sein Kapital möglichst günstig angelegt wird. Der Staat als Eigentümer kann auf Grund seiner Stellung gar nicht darauf verzichten, neben wirtschaftlichen Maßnahmen auch andere, z. B. politische und sozialpolitische durch seine Betriebsleitung vertreten zu lassen. So ergibt sich auch, daß er durch seine Vertreter im Aufsichtsrat diesen Gesichtspunkten der Verwaltung gegenüber Geltung verschaffen wird, während dies im Privatbetrieb, dessen Aufsichtsratmitglieder überwiegend selbst im Wirtschaftsleben tätig sind, nicht der Fall ist. Es besteht also trotz allem ein Unterschied zwischen dem kapitalistischen Privatbetrieb und dem staatskapitalistischen Betrieb. Es soll damit keineswegs behauptet werden, daß die öffentliche Hand ungeeignet ist und daß das Privatkapital den Vorzug verdient[19]). Es soll nur darauf hingewiesen werden, daß eine Lösung dieser Frage mit der Kon-

---

17) Felix Guggenheim: a. a. O., S. 92.

18) R. Goldscheid: Finanzwirtschaft und Soziologie. Weltwirtschaftl. Archiv 9. Bd. 1917 I. S. 262.
E. Kretschmer: „Kalte Sozialisierung", „Staatssozialismus", „Staatskapitalismus". Ruhr und Rhein, 10. Jahrg., Heft 12.

19) Paul Mombert: a. a. O. S. 25 f.

struktion Guggenheim's noch nicht endgültig gegeben ist. Der Sachverständigenbericht über die deutsche Elektrizitätswirtschaft gibt zu, daß die große Anteilnahme öffentlicher Stellen nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Momente berücksichtigt und hält es für erforderlich, daß die Entwicklung dieses Wirtschaftszweiges nur nach wirtschaftlichen Bedingungen erfolgen soll. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gegen eine Betätigung öffentlich-rechtlicher Verbände in der Elektrowirtschaft damit nicht Stellung genommen werden soll[20]).

2. Argumente für eine Betätigung der öffentlichen Hand in der Elektrizitätswirtschaft.

Mit den vorstehenden Ausführungen sind die grundsätzlichen Fragen und Erwägungen über Staats- oder Privatbetrieb kurz umrissen worden. Ihre besondere Bedeutung für die Verhältnisse in der deutschen Elektrizitätswirtschaft bedarf noch einer eingehenden Erörterung. Folgt man den Ausführungen, die Liefmann über die Errichtung öffentlicher Unternehmungen macht, so ergibt sich folgendes[1]): Historisch gesehen ist die Elektrowirtschaft durchaus nicht von vornherein eine Domäne der öffentlichen Hand gewesen, sondern sie verdankt ihre erste Entwicklung vielmehr dem Umstande, daß sich die fabrizierenden elektrotechnischen Firmen, wie die A.E.G. und der Siemens-Konzern, selbst mit dem Bau, der Finanzierung und auch dem eigenen Betrieb von Elektrizitätswerken befassen mußten, um sich einen Abnehmerkreis für ihre Erzeugnisse zu schaffen[2]).

Sombart spricht sich über die hervorragende Bedeutung dieser privaten Elektrizitätsgesellschaften wie folgt

---

20) Enquetebericht: a. a. O., S. 7.
1) R. Liefmann: a. a. O., S. 186 f.
2) A. u. L. Steinhauser: a. a. O., S. 15. F. A. Schmitt: a. a. O., S. 691 f.

aus[3]): „Will man sich eine Vorstellung davon machen, wie es um den Kapitalismus im weiteren Verlauf des 20. Jahrhunderts ausschauen wird, so wüßte ich nichts Besseres zu empfehlen, als ein Studium unerer großen Banken und der ihnen verwandten Elektrizitätsgesellschaften. Den charakteristischen Zügen der hochkapitalistischen Entwicklung wird man in ihnen am ehesten auf die Spur kommen: Kollossalität, Universalität, Unpersönlichkeit treten unter ihnen am deutlichsten hervor."

Diesen privaten Gesellschaften gebührt ohne Zweifel das Verdienst, mit der Elektrifizierung Deutschlands begonnen zu haben, was auch von offiziellen Vertretern des Staates durchaus anerkannt wird[4]). Gerade bei einem so neuen Unternehmen ist der private Unternehmer der wagemutige Pionier gewesen, der das sehr erhebliche Risiko übernahm[5]). Gewiß wurde zuerst Berlin versorgt, da eine Großstadt als Großabnehmer weniger risikoreich ist. Dann aber ging die Privatwirtschaft auf das flache Land hinaus und gründete oft mit erheblichen finanziellen Opfern Ueberlandzentralen, deren Rentabilität in der ersten Zeit keineswegs gesichert war. Diese Tätigkeit erstreckte sich besonders auf Bayern und Norddeutschland. So hat die Privatindutrie auch bei der Elektrifizierung weniger dicht besiedelter Gebiete ihre Verdienste[6]).

Die Einführung der Elektrizität erforderte eine sehr sorgfältige Werbearbeit. Gerade der für eine gleichmäßige Belastung so notwendige Anschluß der verschiedenartigen Industrieunternehmungen machte viele Schwierigkeiten, da diese bisher schon mit eigenen Kraftquellen

---

3) W. Sombart: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Neuntes bis sechzehntes Tausend. Berlin 1913, S. 315.

4) Jaques: Preußen und das Reich in der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Referat im Elektrizitätsbeirat vom 2. 7. 26. ETZ. 1926, Heft 40.

5) G. Jaffé: Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte, Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, 11. Jahrg. 1908, S. 434.

6) Heck: Preußen und das Reich in der deutschen Elektrizitätswirtschaft. DWZ. 23. Jahrg. 1926, Nr. 48, S. 1118.

ausgerüstet waren. Sie konnten daher nur mit allen Methoden kaufmännischer Geschäftsführung und einer äußerst anpassungsfähigen Tarifpolitik zum Anschluß an die neu entstandene öffentliche Versorgung bewogen werden[7]). Hier war es ein großer Vorteil, daß die privaten Elektrizitätsunternehmer dank ihrer kaufmännischen Gewandtheit und ihrer Freiheit von bürokratischen Bindungen, eine ganz individuelle Behandlung den einzelnen Abnehmern gegenüber anwenden konnten[8]).

Jedoch mit der weiteren Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung mehrten sich auch die Stimmen, die in ihr ein naturgegebenes Gebiet der wirtschaftlichen Betätgung der öffentlichen Hand sahen[9]). Heute hat in fast allen Ländern der Staat einen bestimmenden Einfluß auf die Elektrowirtschaft. Die Gründe hierfür liegen vor allem in den bei der Stromversorgung im gewissen Umfang vorhandenen Ausschließlichkeitsrechten[10]). Es wird als notwendig empfunden, daß in der öffentlichen Stromversorgung, die im gesamten öffentlichen Leben eine bedeutende Rolle spielt, ein gewisser staatlicher Einfluß geltend gemacht wird, um privatkapitalistische Erwerbsinteressen nicht überhand nehmen zu lassen, zumal die Elektrizitätswirtschaft, wie erwähnt, Monopolcharakter trägt[11]).

Diese Ausschließlichkeitsrechte und der auf ihnen beruhenden Monopolcharakter sind es, die es angezeigt erscheinen lassen, daß die öffentliche Hand neben einem rechtlichen Einfluß sich auch selbst in der Elektrizitätswirtschaft betätigt.

---

7) Heck: a. a. O., S. 1118.

8) W. Lahmeyer & Co.: Vergesellschaftung und Zusammenschluß der Elektrowerke. ETZ. 1919, Nr. 25, S. 302.

9) K. Wiedenfeld: Die Wirtschaft der öffentlichen Hand. Grundriß der Betriebswirtschaftslehre Bd. 2: Die Betriebsverwaltung. Leipzig 1927, S. 146.

10) Enquetebericht a. a. O. S. 31.

11) Lenzmann: Elektrizitätswirtschaft und Gesetzgebung. Der Deutsche Volkswirt, Jahrg. 1930. Nr. 37. Sonderbeilage: Die Weltkraftkonferenz, S. 25 f.

Bei den erwähnten Ausschließlichkeitsrechten handelt es sich im besonderen um das Wegerecht, dessen Verleihung die Vorbedingung für eine öffentliche Stromversorgung ist. Eine Verteilung von elektrischer Energie auf weitere Entfernung ist undenkbar, wenn nicht öffentliche Wege benutzt oder doch wenigstens gekreuzt werden dürfen[12]). Diese befinden sich hauptsächlich in der Verfügungsmacht der Gemeinden, Kreise, Provinzen und auch der Länder. Die öffentlichen Körperschaften sind also in der Lage, einem Unternehmen das Recht zum Gebrauch der Wege zu gewähren und haben damit einen gewissen Einfluß auf die Stromlieferungsbedingungen. Es ist verständlich, daß die öffentlichen Körperschaften umso eher geneigt sind, den Gebrauch ihrer Wege zu gestatten, wenn das betreffende Versorgungsunternehmen selbst in öffentlicher Hand ist[13]). Das Grundeigentum an den Wegen bietet also die Grundlage für die sogenannten Konzessionsverträge mit dem stromliefernden Unternehmen[14]). Die Gewährung des Wegerechts kommt praktisch einer Konzessionierung gleich[15]). Allerdings hat der Begriff eines Konzessionsvertrages nichts mit dem der gewerberechtlichen Konzession zu tun[16]), die nach § 16 und §§ 29 ff. der Gewerbeordnung für eine Anzahl von Gewerbebetrieben erforderlich ist[17]). In Deutschland gibt es für Elektrizitätswerke keine gewerberechtliche Konzession. Es handelt sich bei den sogenannten Konzessionsverträgen nicht um einen staatlichen Hoheitsakt, sondern lediglich um einen privatrechtlichen Vertrag[18]).

---

12) Enquetebericht a. a. O. S. 30.
13) L. Aschoff: Form und Endziel einer allgemeinen Versorgung mit Elektrizität, Berlin 1917, S. 19.
14) E. Henke, H. Müller, F. Rumpf: Rechtsgrundlagen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft in Deutschland, Berlin 1930, S. 8.
15) Enquetebericht a. a. O. S. 30.
16) Henke, Müller, Rumpf: a. a. O. S. 118.
17) Gewerbeordnung für das Deutsche Reich von 1869-71.
18) Henke, Müller, Rumpf: a. a. O. S. 119.

Die Verleihung des Wegerechts bildet die Brücke zu dem monopolähnlichen Charakter der öffentlichen Elektrizitätsversorgung. Es liegt folgender Tatbestand zugrunde: Die Errichtung von Erzeugungs- und Verteilungsanlagen von elektrischer Energie erfordert eine im Verhältnis zum Umsatz sehr hohe Kapitalinvestition[19]). Dadurch wird es notwendig, die Amortisation und Verzinsung möglichst sicher auf eine größere Zahl von Jahren zu verteilen. Um dies zu erreichen, muß ein gewisser Konsum gesichert werden[20]). Wenn nun das Benutzungsrecht der öffentlichen Wege mehreren Unternehmungen gleichzeitig gewährt würde, würde dieser gefährdet. Daher war es von vornherein das Bestreben der einzelnen Unternehmungen, möglichst ein ausschließliches Wegebenutzungsrecht zu erhalten[21]). Es wird damit einer Konkurrenz auf dem gleichen Versorgungsgebiet vorgebeugt, die bei der außerordentlichen Höhe der Anlagewerte nicht fördernd, sondern nur schädlich wirken würde[22]). Auf diesem ausschließlichen Wegebenutzungsrecht, das also einem einzigen Unternehmen in einem bestimmten Gebiet die alleinige öffentliche Stromversorgung sichert, beruht das sogenannte Monopol in der Elektrizitätswirtschaft. Dieser Tatbestand soll in Kürze einer Untersuchung unterzogen werden, um die Frage zu klären, ob der Monopolcharakter wegen der Gefahr des Mißbrauchs durch die Privatindustrie ein Eingreifen der öffentlichen Hand angezeigt erscheinen läßt[23]).

Wie erwähnt wurde, gibt es ein rechtliches Monopol in Deutschland nicht. Allein mit Hilfe des ausschließlichen Wegebenutzungsrechtes wird zweifellos für ein Unternehmen auf einem bestimmten Gebiet eine Sonderstellung ge-

---

19) Enquetebericht a. a. O. S. 30.
20) Henke, Müller, Rumpf: a. a. O., S. 5.
21) Enquetebericht, S. 30.
22) Henke, Müller, Rumpf: a. a. O., S. 6.
23) Jaques: Preußen und das Reich in der deutschen Elektrizitätswirtschaft. ETZ. 1926, Heft 40.

schaffen. Es ist nun zu entscheiden, ob die Stromkonsumenten in diesem Gebiet allein von dem betreffenden Unternehmen abhängig sind, oder ob ihnen auch andere Wege zur Deckung ihres Strombedarfes zur Verfügung stehen. Die öffentliche Versorgung unterliegt zweifellos auf Grund des Wegerechtes einer Beschränkung. Ein Wettbewerb aber zwischen ihr und der Eigenversorgung wird daduch nicht unmöglich gemacht[24]). Es ist rechtlich durchaus denkbar, daß sich jeder, der elektrische Energie benutzen will, diese in eigenen Anlagen selbst herstellt. Er kann sogar andere Interessenten mit verorgen, soweit er dabei keine öffentlichen Wege benutzen muß[25]), denn auf sie hat allein das „konzessionierte" Unternehmen ein Anrecht. An sich ist also die Möglichkeit, selbst Strom zu erzeugen, überall gegeben. Es ist nur von Fall zu Fall zu entscheiden, ob eine derartige Eigenerzeugung auch wirtschaftlich ist. Dies ist eine rein betriebswirtschaftliche Ueberlegung. In der Praxis wird es sich so auswirken, daß bei einer geeigneten Ausnutzung der Anlagen eine Eigenerzeugung wirtschaftlich möglich ist[26]), daß also Gewerbe und Landwirtschaft unter Umständen in der Lage sind, Strom wettbewerbsfähig selbst herzustellen[27]). Für diese besteht also eine unbedingte Abhängigkeit von der öffentlichen Versorgung nicht. Anders liegt es in den Städten bei den Etagenwohnungen der Mietshäuser. Hier dürfte es ausgeschlossen sein, mit der öffentlichen Versorgung zu konkurrieren, da der Verbrauch eines Wohnungsinhabers so gering und so unregelmäßig ist, daß eine Eigenversorgung nicht wirtschaftlich wäre. Für diese Verbraucherkreise ist zur Zeit wenigstens eine völlige Abhängigkeit von der öffentlichen Stromversorgung zu bejahen[28]).

---

24) Enquetebericht a. a. O. S. 52.
25) Henke, Müller, Rumpf: a. a. O., S. 144-145.
26) Enquetebericht S. 52.
27) Henke, Müller, Rumpf: a. a. O., S. 146.
28) Henke, Müller, Rumpf: a. a. O., S. 147.

Wenn nun auch, wie gezeigt wurde, die sogenannte Monopolstellung der öffentlichen Elektrizitätswerke großen Einschränkungen unterliegt[29]), so ergibt sich doch, daß wenigstens der Zahl nach ein erheblicher Teil der Bevölkerung auf das sein Gebiet versorgende Unternehmen angewiesen ist. Aus diesem Grunde erscheint es gerechtfertigt, daß die öffentliche Hand einen erheblichen Einfluß auf die Versorgungsunternehmungen besitzt und daß ihr eine gewisse Vorzugsstellung in der Elektrizitätsversorgung eingeräumt wird, da sie neben wirtschaftlichen Momenten auch dem Gedanken der Gemeinnützigkeit Rechnung tragen muß[30]).

3. Bedenken gegen eine Betätigung der öffentlichen Hand in der Elektrizitätswirtschaft.

Alle Gründe, die als Nachteile einer wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand überhaupt angeführt werden, werden auch gegen eine Elektrizitätsversorgung durch sie vorgebracht. Die Hemmungen der Verwaltung, die persönliche Gebundenheit der Leiter an eine höhere Instanz, die mangelnde Anpassungsfähigkeit an die Marktverhältnisse sind einige Hauptargumente[31]). Es würde zu weit führen, im einzelnen hierauf einzugehen. Nur zwei Bedenken sollen erörtert werden.

Die Privatwirtschaft kämpft in der öffentlichen Stromversorgung mit einem überlegenen Gegner. Ueberlegen insofern, als der Staat durch seine Hoheitsrechte für die Entstehung von Privatbetrieben zum Zwecke der öffentlichen Versorgung erst die Voraussetzung schaffen muß durch Verleihung des Wegerechts[32]). Es wird behauptet,

---

29) Enquetebericht a. a. O. S. 52.

30) W. v. Blume: Kommunalpolitik. Handbuch der Politik, 3. Aufl. Bd. 1, Berlin-Leipzig 1920, S. 293.

31) F. Umbach: Die gemischtwirtschaftliche Unternehmung und die Grundlagen ihrer Organisation. Dissertation Erlangen 1930. S. 21 ff.

32) F. A. Schmitt: Elektrizitätsindustrie und Elektrizitätswirtschaft, a. a. O. S. 691 f.

da jetzt der Staat selbst Unternehmer geworden sei, sei eine unparteiische Handhabung für die Erteilung von Wege- und Enteignungsrechten in Frage gestellt[33]). Einzelnen Landesregierungen wird der Vorwurf gemacht, ihre eigenen Werke zu bevorzugen[34]) oder aber neben technischen auch erhebliche wirtschaftliche Auflagen zu machen (Gebühren, Heimfallrechte)[35]). Führende Männer der privaten Elektrizitätswirtschaft fordern deshalb eine unparteiische Stelle bei der Verwaltung der Hoheitsrechte der Länder, die Sicherungen bieten sollen, welche jeden Mißbrauch durch die Länder zugunsten ihrer eigenen Unternehmerinteressen verhindern sollen[36]).

Ein weiteres Bedenken gilt der Gefahr einer Politisierung der Elektrizitätswirtschaft, die bei diesem Wirtschaftszweig schwerer ins Gewicht fiele, als bei irgend einem anderen. Diese Gefahr wird von seiten des Privatunternehmertums stark betont[37]). Auch der Untersuchungsausschuß führt in seinem Bericht aus, daß die elektrowirtschaftliche Entwicklung sich nach wirtschaftlichen Bedingungen richten müse. Eine politische Beeinflussung sei nach Möglichkeit zu vermeiden[38]). Der häufige Wechsel politischer Gruppen bedeutet für einen Betrieb eine fortgesetzte Erschütterung seines eigenen wirtschaft-

---

33) Heck: Preußen und das Reich in der deutschen Elektrizitätswirtschaft a. a. O. S. 1119.

34) Block: Probleme der Elektrizitätswirtschaft. Zeitschr. für Kommunalwirtschaft 17. Jahrg. 1927. Nr. 14.
G. Dehne: Die deutsche Elektrizitätswirtschaft, Stuttgart 1926, S. 63.

35) A. & L. Steinhauser: a. a. O. S. 33 und Seite 41.

36) E. Schiff: Elektrizitätswirtschaft und Elektrizitätspolitik. Der elektrische Betrieb 24. Jahrg., Heft 14.
Block: Die deutsche Elektrizitätswirtschaft. Mitteilungen der Vereinigung der Elektrizitätswerke, 26. Jahrg. 1927, Nr. 426.
Heck: Preußen und das Reich in der deutschen Elektrizitätswirtschaft a. a. O. S. 1120.

37) Passavant: Elektrizitätsgesetzgebung und Industrie. Mitteilungen der Vereinigung der Elektrizitätswerke, 20. Jahrg. 1921. Nr. 290.

38) Enquetebericht S. 7.

lichen Lebens[39]). Derartige politische Schwierigkeiten ergäben sich häufig bei kommunalen Werken, die einem Zusammenschluß aus kommunalpolitischen und auch vielfach aus persönlichen Gründen sich wiedersetzten[40]).

4. Der gemischt-wirtschaftliche Betrieb als Organisationsform für eine Zusammenarbeit von Privatschaft und öffentlicher Hand.

Die Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung ist auf die Elektrizitätswirtschaft geradezu zugeschnitten. Sie soll die Vorteile des Privatbetriebes mit denen eines Unternehmens der öffentlchen Hand verbinden und beider Nachteile vermeiden.

Nicht zuletzt ist sie privatwirtschaftlicher Realpolitik entwachsen. Es waren private Wirtschaftsführer wie Stinnes und Rathenau, die rechtzeitig erkannten, daß die Stellung der Privatindustrie bei den Versorgungsbetrieben gegenüber dem immer stärker hervortretenden Bestreben der öffentlichen Hand, selbst als Unternehmer sich zu betätigen, ein Bestreben, das weitgehendste Billigung der öffentlichen Meinung erfuhr, auf die Dauer nicht haltbar war. Man sah es daher als vorteilhafter an, auf Grund der noch vorhandenen Machtstellung sich zu einigen, als später, wenn diese verloren wäre, ohne eigene Machtposition der öffentlichen Hand gegenüber zu stehen[1]).

Als geeignet für einen Kompromiß zwischen Privatwirtschaft und öffentlicher Hand schien die Organisationsform der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung. Unter einer gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung versteht man eine privatrechtliche Organisationsform, bei der

---

39) Hencke: Die Verselbständigung städtischer Betriebe, Gas- und Wasserfach 67. Jahrg., Nr. 28, S. 401.
40) Enquetebericht a. a. O. S. 42 und 192.

1) Felix Pinner: Emil Rathenau und das elektrische Zeitalter. Leipzig 1918. S. 336.

private und öffentlich-rechtliche Körperschaften gemeinsam das Kapital aufbringen, gemeinsam das Risiko teilen und über sie gemeinsam die oberste Leitung ausüben mit gemeinnütziger und erwerbswirtschaftlicher Zwecksetzung[2]). Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, so besteht formell eine gemischt-wirtschaftliche Unternehmung, ohne Rücksicht auf das Verhältnis der gegenseitigen Beteiligung am Kapital und an der Betriebsführung.

Die Elektrizitätswirtschaft bietet insofern einen geeigneten Boden für diese Unternehmungsform als eine starke öffentliche Mitwirkung auch bei einer rein privaten Versorgung sich als notwendig erweist, eine Mitwirkung, die sich aus den hoheitsrechtlichen Machtbefugnissen der öffentlichen Körperschaften ergibt.

Will man die Vorteile des gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens gegenüber dem Regiebetrieb[3]) hervorheben, so sind allgemein die freiere Wirtschaftsgestaltung, d. h. die Ersetzung einer bürokratischen Leitung durch eine kaufmännische[4]), und die erleichterte Kapitalbeschaffung zu erwähnen. Den öffentlichen Körperschaften ist in der Regel eine Kreditbeschaffung durch die von ihnen gebotene größere Sicherheit erleichtert. Das Risiko wird auf breitere Schultern verteilt[5]). Speziell für den Privaten ist in erster Linie maßgebend, daß er die rechtlichen Schwierigkeiten in der Elektrizitätswirtschaft durch eine Verbindung mit der öffentlichen Hand leichter überwindet[6]), aus diesem Grunde wird er auch einen geringeren Gewinn in Kauf nehmen. Auch das Risiko wird durch

---

2) E. Schmelcher: Gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. Jena 1927. 4. Bd. S. 846. — F. Umbach: a. a. O. S. 49.

3) Umbach: a. a. O. S. 85 ff.

4) Elsas: Gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen. „Die Zukunftsaufgaben der deutsch. Städte". Bln. 1925, S. 933 ff.

5) E. Harms: Die Ueberführung kommunaler Betriebe in die Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung. Berlin 1915. S. 65 ff.

6) E. Schmelcher: a. a. O. S. 851. — F. Umbach: a. a. O. S. 63 und 88.

ein Zusammengehen mit der öffentlichen Hand bedeutend vermindert, so daß er mit gewissen festen Gewinnaussichten rechnen kann. Die Vorteile für die öffentliche Hand ergeben sich aus dem Umstande, daß sie mit verhältnismäßig kleinen Mitteln ihren Einfluß geltend machen kann[7]). Daneben kommen ihr alle Vorteile der privaten Wirtschaftsführung zugute[8]).

Es könnte scheinen, als ob für die Beteiligten die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung nur vom Vorteil wäre. Auf seiten des Privatunternehmers dürfte dies auch zutreffen, wenn er sich auch gewisse Hemmungen in seinem Erwerbsstreben auferlegen muß[9]). Für die öffentliche Hand liegt eine gewisse Gefahr darin, daß sie von der privaten Betriebsführung in der Regel ausgeschlossen ist und ihren Vertretern die nötige wirtschaftliche Sachkenntnis fehlt, um eine wirksame Kontrolle ausüben zu können[10]). Aus diesen Gründen stehen auch die Gegner der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung hauptsächlich im Lager der öffentlichen Wirtschaft[11]).

Die Hoffnung, daß die Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung den geeigneten Weg einer Versöhnung der Betriebe der öffentlichen Hand und der Privatbetriebe bilden würde, ist nicht in Erfüllung gegangen. Jedenfalls sind die bestehenden gemischt-wirtschaftlichen Betriebe in der Elektrizitätswirtschaft sowohl ihrer Anzahl als auch ihrer Leistungsfähigkeit nach von den im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen überflügelt worden[12]).

Es läßt sich kaum grundsätzlich entscheiden, ob die gemischt-wirtschaftliche Form für die Elektrowirtschaft geeignet ist. Letzten Endes kommt es dabei auf so viele

---

7) E. Harms: a. a. O. S. 66.
8) F. Umbach: a. a. O. S. 63 f.
9) F. Umbach: a. a. O. S. 92.
10) E. Harms: a. a. O. S. 65.
11) F. Umbach: a. a. O. S. 91.
12) Enquetebericht: a. a. O. S. 68-69.

einzelne Faktoren, besonders auch persönlicher Art an, daß nur von Fall zu Fall ein Urteil gefällt werden kann. Daß aber ganz bedeutende Erfolge erzielt werden können, beweist die hervorragende Entwicklung des R.W.E. Im allgemeinen ist jedoch eine Weiterentwicklung in dieser Hinsicht nicht zu beobachten, wenn auch die gemischtwirtschaftliche Unternehmungsform von mancher Seite als die gegebene in der Elektrizitätswirtschaft angesehen wird. Es wird auch eine gemischt-wirtschaftliche Unternehmung in der Form angestrebt, daß der private Kapitalanteil in den Besitz des Konsumenten des betreffenden Elektrizitätswerkes übergeht[13]). Auf diese Weise würde eine durchaus günstig zu beurteilende Verbindung zwischen Konsument und Produzent erreicht werden. Eine analoge Entwicklung zeigt sich bei den Werken der Kommunalverbände, wo die einzelnen Kreise und Städte auf der einen Seite Abnehmer, auf der anderen Aktionäre ihres Werkes sind.

5. Kritische Betrachtung der gegenwärtigen wirtschaftlichen Struktur.

Theorie und Praxis sind einer Betätigung der öffentlichen Hand in der Elektrowirtschaft heute nicht mehr grundsätzlich abgeneigt. So spricht Liefmann davon, daß sich für den Betrieb von Licht- und Kraftanlagen die öffentliche Unternehmung im allgemeinen bewährt habe[1]). Ebenso lehnt Ammon den Staatsbetrieb nicht von vornherein ab, hält es aber im volkswirtschaftlichen und Gemeininteresse für richtig, auf die Ausnutzung einer Monopolstellung zu verzichten und eine Versorgung zu Kostenpreisen vorzunehmen[2]). Auch Halm rechnet zu den wenigen Fällen, in denen er eine weitgehende wirtschaftliche

---

13) W. Windel: a. a. O. S. 99.
1) Liefmann: a. a. O. S. 205.
2) Ammon: Privatwirtschaftliche Einnahmen. Handbuch der Finanzwissenschaft, herausgegeben von Gerloff und Meisel. Tübingen 1926. 1. Bd. S. 341.

Betätigung des Staates für zweckmäßig hält, die Elektrizitätsversorgung[3]). Auch die Privatwirtschaft hat eingesehen, daß es für sie heute nicht mehr möglich ist, die Elektrizitätsversorgung allein in der Hand zu haben und findet sich damit ab, daß bei den Versorgungsbetrieben die öffentliche Hand sich betätigt. Auf der zweiten Vollsitzung der Internationalen Handelskammer im Jahre 1929 in Amsterdam, in der über die Bedeutung der öffentlichen Hand als Privatunternehmer verhandelt wurde, kam eine Entschließung zur Annahme, in der zwar Privatinitiative und Privatwirtschaftsführung als das sicherste Mittel für einen Fortschritt der Produktivität angesehen wurde, in der aber doch eine Wirtschaft der öffentlichen Hand auf solchen Gebieten für berechtigt erklärt wurde, wo die wirtschaftliche Betätigung mit staatlicher Hoheitsgewalt untrennbar verbunden sei[4]). Dazu gehört aber in erster Linie die öffentliche Stromversorgung.

In der Praxis ist der Unterschied zwischen einem privaten Unternehmen und einem der öffentlichen Hand nicht mehr groß. Jedenfalls sind alle bedeutenderen Betriebe des Reiches und der Länder in privatrechtliche Form gekleidet und haben im großen und ganzen auch private Geschäftsmethoden angenommen. Die Staatsbetriebe werden im Sinne Weber's kapitalistisch geführt. Die in dem Gesetz betreffend die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft enthaltene Idee einer Verreichlichung dürfte fallen gelassen sein. Jedenfalls deuten Aeußerungen aus den letzten Jahren von seiten maßgebender Regierungskreise darauf hin. Der Reichswirtschaftsminister erklärte im Jahre 1925 anläßlich einer Festsitzung des Bundes der Elektrizitätsversorgungsunternehmungen, der Spitzenorganisation der privaten Elektrizitätswerke, daß die

3) Halm: Monopolistische Bestrebungen der Gegenwart. Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl. Jena 1927, Ergänzungsband S. 695.

4) Berliner Tageblatt Nr. 326 v. 13. 7. 29: Die öffentliche Hand als Privatunternehmer.

früher vielfach erwogenen Maßnahmen einer völligen Uebernahme der Elektrizitätsversorgung in die öffentliche Hand, wenigstens was das Reich anbetreffe, als erledigt gelten[5]). Im Preußischen Landtag setzte sich der Minister für Handel und Gewerbe, Dr. Schreiber, mit der preußischen Elektropolitik auseinander[6]). Er fordert, daß die staatlichen Unternehmungen, die sich zunächst um dünnbesiedelte, also elektrowirtschaftlich weniger ertragreiche Gebiete (Ostpreußen, Hannover, Hessen, Schlesien) verdient gemacht hätten, auch die Möglichkeit haben, auf ergiebigere überzugreifen, um eine günstigere Belastung ihrer Elektrizitätswerke zu erreichen und dadurch in der Lage zu sein, die Preise auch in den leistungsschwächeren Gebieten niedrig zu halten. Dieses Bestreben sollte aber nicht dazu führen, daß der Preußiche Staat die Versorgung in seinem Gebiet allein in die Hand nähme. Der Minister will nur eine gewisse Führung in Anspruch nehmen im Sinne einer gemeinsamen Arbeit an der Landesversorgung. Ausdrücklich weist er darauf hin, daß an eine Beherrschung der gut geleiteten und hoch entwickelten privaten Unternehmungen nicht gedacht ist, sondern daß er sich mit diesen zu gemeinsamer Arbeit zusammenfinden will. Er sieht es als Aufgabe des Staates an, bei der überragenden Bedeutung der Elektrizität für das ganze Wirtschaftsleben die öffentlichen Interessen als Vertreter der Stromverbraucher gegen reine Unternehmerinteressen geltend zu machen, wenn ein Mißbrauch versucht werden sollte. Aehnliche Aeußerungen liegen von seiten des Elektrizitätsreferenten im Preußischen Handelsministerium v. Heyden vor, nach denen ein staatliches Monopol nicht angestrebt wird[7]). Wie weit das Reich jedenfalls im Augenblick davon entfernt ist, auf Grund seiner hoheitsrechtlichen Gewalt in die deutsche Elektrowirtschaft ein-

5) Deutsche Allgem. Zeitung 1925 Nr. 311.
6) Preußischer Landtag 217. Sitzung am 9. Nov. 26. Dt. Reichsanzeiger 1926, Nr. 263.
7) Der deutsche Volkswirt 1. Jahrg. Nr. 31, S. 963.

zugreifen, geht daraus hervor, daß auf der Jahresversammlung des Verbandes deutscher Elektrotechniker in Aachen im Jahre 1929 der derzeitige Referent für Elektrizitätswirtschaft im Preußischen Handelsministerium Staudinger erklären konnte, daß die Vorarbeiten für ein Reichselektrizitätsgesetz, durch welches die Elektrizitätsversorgung reichsgesetzlich geregelt werden sollte, eingestellt worden sei[8]). Als Begründung hierfür wird angeführt, daß durch Gründung der A.G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft, die als Dachgesellschaft für die einzelnen Unternehmungen gedacht ist, die großen Aufgaben, die heute der deutschen Elektrizitätswirtschaft gestellt sind, ohne gesetzlichen Eingriff besser gelöst werden können.

Staat und Privatwirtschaft haben sich gegenseitig zu Konzessionen bereitfinden müssen. Der eine hat auf eine völlige Uebernahme der öffentlichen Versorgung verzichtet, die anderen sich zu einer gemeinsamen Arbeit verstehen müssen. Dieser Tatbestand hat unbedingt seine Vorzüge. Gerade dadurch, daß private und öffentliche Betriebe in demselben Staatsgebiet mit einander rivalisieren, wird verhindert, daß die öffentlichen Betriebe sich doch allmählich zu einer Monopolstellung entwickeln. Durch die Beteiligung der verschiedenen Interessenten wird erreicht, daß der Oeffentlichkeit die Möglichkeit eines kritischen Vergleiches an die Hand gegeben wird. Dadurch wird eine Art Konkurrenz erhalten. Die einzelnen Unternehmungsformen sind gezwungen, ihre gegenseitige Politik zu beobachten; denn mit dem Augenblick, wo die eine günstigere Tarife einführt, wird die andere auf den Druck der öffentlichen Meinung hin ihr folgen müssen.

Es wäre ohne Zweifel ein Fehler gewesen, ganz allgemein die gesamte öffentliche Stromversorgung in Staatsbesitz zu überführen, wenn dieses auch in der staatskapitalistischen Unternehmungsform geschehen würde. Dann würden sicher wieder die Gefahren akut werden, die ge-

8) Freie Elektropolitik. Vossische Zeitung Nr. 162 v. 9. VII. 29.

wöhnlich bei einer staatlichen Betätigung in der Wirtschaft drohen. Bei der gegenwärtigen Struktur — staatlich, gemischt-wirtschaftlich, privat — sind der deutschen Elektrizitätswirtschaft die besten Aussichten gegeben, sich günstig zu entwickeln. Die staatlichen Unternehmungen sind gezwungen, rein fiskalische Interessen, die auf einen möglichst hohen Gewinn für allgemeine Haushaltszwecke abgestellt sind, zurücktreten zu lassen; die gemischt-wirtschaftlichen und privaten können auf der anderen Seite nicht reine Unternehmerinteressen walten lassen.

Wenn angeführt wird, daß die in ihrer Entwicklung noch nicht abgeschlossene Elektrowirtschaft privater Initiative und privaten Wagemuts bedürfe, und daß jede Bürokratisierung nur hemmend wirke[9]), so ist gerade durch die vorhandene Besitzkonstruktion die Gefahr, wirtschaftlich und technisch in Rückstand zu kommen, wesentlich herabgemindert.

Eins jedenfalls erscheint sicher: die jetzt bestehende Form, also die Ueberlegenheit der öffentlichen Hand, läßt sich nicht mehr zurückschrauben. Es wird auch den eifrigsten Verfechtern der Vorzüge einer privaten Wirtschaft nicht gelingen, dieses Wirtschaftsgebiet zurückzuerobern. Dagegen steht die ganze sozialistische gemein-wirtschaftliche Ideenrichtung, die heute die Wirtschaftstheorie und Praxis immer mehr durchdringt. Gerade die Elektrizitätswirtschaft wird als eine Domäne der öffentlichen Betätigung angesehen[10]). Dann aber läßt sich auch die Tatsache nicht leugnen, daß der Staat im allgemeinen günstig in seinen Unternehmungen auf diesem Gebiete wirtschaftet und diese niemals der Privatwirtschaft überlassen wird. Es ist nun einmal nicht zu bestreiten, daß die Elektrizitätsversorgung gewisse Züge trägt, die es angezeigt erscheinen

9) A. u. L. Steinhauser: a. a. O. S. 46.
10) Die deutsche Elektrizitätsversorgung. Herausgegeben vom Vorstand des Metallarbeiterverbandes a. a. O. S. 188 f.

lassen, sie nicht vollkommen dem Spiel der freien Kräfte der Wirtchaft zu überlassen[11]). Daher ist die bisherige Entwicklung auch diesen Weg zur heutigen Gestalt gegangen. Die heute noch bestehenden privaten und gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen haben in dem schweren Kampf um die Sozialisierung ihre Daseinsberechtigung bewiesen. Diese Tatsache ist im Hinblick auf die wirklich lebensfähigen Unternehmungen vom Staate auch anerkannt und eine Politik der gegenseitigen Verständigung ist eingeleitet worden. Kleinere Verschiebungen, die sich besonders im Hinblick auf eine günstigere allgemeine Betriebsgestaltung ergeben, werden für die grundsätzliche gegenwärtige Struktur weniger von Bedeutung sein.

Letzten Endes kommt es ja nicht darauf an, ob private, gemischt - wirtschaftliche oder Unternehmen der öffentlichen Hand in der Stromversorgung führend sind, sondern darauf, wie die Elektrizitätswirtschaft am besten zum Nutzen der gesamten Volkswirtschaft gefördert wird. Diese Aufgabe scheint bei Berücksichtigung der tatsächlichen Entwicklung dadurch am vorteilhaftesten gelöst zu werden, daß die vorhandenen Träger der Elektrizitätsversorgung Hand in Hand arbeiten. Die verschiedenen Versorgungsgebiete, mögen sie unter staatlichem oder privatem Einfluß stehen, sind miteinander planmäßig zu verbinden, und haben gegenseitig ihre Fortschritte und Erfahrungen zur Anwendung zu bringen. Der Gedanke einer einheitlichen Reichsversorgung durch eine „Sammelschiene Deutschland" dürfte in die Praxis umzusetzen sein[12]). Dadurch wird eine Interessengemeinschaft der verschiedenen Besitzer erreicht.

Die verschiedenen Interessenten müssen aber mit den gleichen Grundlagen für ihre Entwicklung rechnen können.

---

11) Block: Probleme der Elektrizitätswirtschaft. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft 17. Jahrg. 1927, Nr. 14.

12) Die Entwicklungslinien der deutschen Stromwirtschaft. Die Wirtschaftskurve, 8. Jahrg. 1929, Heft 2, S. 188 f.

Das wichtigste Instrument dieser Art ist das Enteignungsrecht, mit dessen Hilfe es erst möglich wird, größere elektrowirtschaftliche Unternehmungen erstehen zu lassen. Hier besteht nun die Gefahr, daß staatliche Unternehmungen bei Verleihung dieses Rechtes wenn auch nicht direkt bevorzugt werden, so aber doch mancherlei Erleichterungen erfahren[13]). Es ist zu fordern, daß der Staat nicht nach fiskalischen Gesichtspunkten unter Bevorzugung seiner eigenen Unternehmungen dieses wichtige Recht verleiht, sondern daß er sich allein von dem Gedanken leiten lassen darf, die gesamte Elektrizitätswirtschaft zu fördern[14]). Gerade im Hinblick auf die eigene Betätigung des Staates muß eine scharfe Trennung zwischen hoheitsrechtlichen und fiskalischen Gesichtspunkten durchgeführt werden. Nach außen hin ist diese Trennung heute durch die Einkleidung der Unternehmungen der öffentlichen Hand in die Form der Privatwirtschaft vollzogen. Ob es tatsächlich möglich ist, beide Interessen von einander scharf zu scheiden, bedarf erst der Erfahrung der Zeit. Eine weitere Frage im Hinblick auf die Ausführung hoheitsrechtlicher Funktionen ist die, in wessen Hand das Verleihungsrecht gelegt werden soll. Augenblicklich ist dies noch Aufgabe der einzelnen Länder. Es wird aber mit Recht darauf hingewiesen, daß bei großen, das ganze Reich überspannenden Anlagen es ein unhaltbarer Zustand sei, für den Bau einer Fernleitung erst die Zustimmung einer Anzahl Länder einzuholen[15]). Hier eine einheitliche Regelung in Gestalt eines Reichsenteignungsrechtes zu finden, ist eine notwendige Aufgabe für die Zukunft[16]).

---

13) L. Aschoff: a. a. O. S. 19. — F. Dehne: a. a. O. S. 63 ff. — A. u. L. Steinhauser: a. a. O. S. 41.

14) Block: Die deutsche Elektrizitätswirtschaft. Mittlg. der Vereinig. der Elektrizitätswerke 26. Jahrg. 1927, Nr. 426.

15) Fischer: Einige Hauptfragen der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Technik und Wirtschaft 22. Jahrg. 1929, Heft 1, S. 9.

16) E. Schiff: Elektrizitätswirtschaft und Elektropolitik. Der elektrische Betrieb 24. Jahrg. Nr. 14.

4. Kapitel

Die finanzwirtschaftliche Verflechtung der deutschen Elektrizitätswirtschaft mit dem Haushalt der öffentlichen Körperschaften.

1. Die rechtlichen Grundlagen der Steuerbefreiung von Betrieben der öffentlichen Hand.

Einheitlich geregelt ist die Steuerbefreiung der Betriebe der öffentlichen Hand nicht, sondern die Bestimmungen darüber finden sich in den verschiedenen Steuergesetzen verstreut vor. In Frage kommen nur Reichssteuern, und zwar: Das Körperschaftssteuergesetz, Vermögenssteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Kapitalverkehrssteuergesetz, das Gesetz über die Industriebelastung und das Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung[1]). Das Körperschaftssteuergesetz vom 10. August 1925 bestimmt im § 2: „Mit dem gesamten Einkommen sind steuerpflichtig (unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig) unter der Voraussetzung, daß der Sitz und der Ort der Leitung im Inland liegt: Ziff. 3: Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts und öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, es sei denn, daß die Betriebe und Verwaltungen nach Maßgabe des § 7 dienen: b) lebenswichtigen Bedürfnissen der Bevölkerung, zu deren Befriedigung die Bevölkerung auf die Betriebe und Verwaltungen angewiesen ist (Versorgungsbetriebe). — Den Betrieben und Verwaltungen des Satz 1 stehen gleich Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts zufließen". Der Begriff der Versorgungsbetriebe wird in § 7 erläutert: „Als Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2, Ziffer 3 b gelten solche Betriebe und Verwaltungen, denen die Versorgung der

1) Die gesamten Reichssteuergesetze mit ergänzendem Anhang. Textausgabe von Dr. F. W. Koch, 2. Auflage München 1930.

Bevölkerung mit Wasser, Gas oder Elektrizität obliegt, oder die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen; als Versorgungsbetriebe werden sie aber nur insoweit behandelt, als sie den vobezeichneten Aufgaben dienen. Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrates weitere Betriebe und Verwaltungen als Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Ziffer 3 b erklären". — Hiernach sind also die Elektrizitätswerke der öffentlichen Hand von der Körperschaftssteuer befreit, soweit sie der Versorgung der Bevölkerung mit Elektizität dienen. Für andere Geschäfte, die nicht allein dieser Aufgabe gewidmet sind, haben sie wie jeder andere Betrieb, die Steuern zu zahlen. Es sind hier vor allem Arbeiten der eigenen Installations- und Reparaturabteilungen gemeint, auch der Vertrieb von Beleuchtungskörpern und elektrischen Apparaten kommt in Frage.

Das Vermögenssteuergesetz vom 10. August 1925 führt im § 4 eine Anzahl von Steuerbefreiungen auf. Für die Elektrizitätswerke kommt § 4, Ziffer 3 in Betracht, wo es heißt: „Von der Vermögenssteuer sind befreit: Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern, oder den Gemeinden, (Gemeindeverbänden) zufließen, sofern es sich nicht um Kreditunternehmungen handelt". — Zu beachten ist hierbei, daß die Erträge der Unternehmungen ausschließlich der öffentlichen Hand zufließen müssen, daß also gemischt-wirtschaftliche Betriebe auch bei hoher Beteiligung der öffentlichen Hand steuerpflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind[2]).

Als dritte große Reichssteuer trifft die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 in der Neufassung vom 8. Mai 1926 Ausnahmebestimmungen. Im § 3 dieses Gesetzes wird ausgeführt: „Von der Steuer befreit sind: Ziffer 2: Reich, Länder, Gemeinden und Ge-

2) G. Frentzel: Zur Frage der Besteuerung öffentlicher Betriebe. Deutsche Wirtschaftszeitung, 26. Jahrg., Nr. 12-13 vom 21. III. 1919, S. 279.

meindeverbände wegen der Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke". Wie bei der Körperschaftssteuer sind auch hier auf Grund der Durchführungsbestimmungen (§ 62,2, § 27) nur die regelmäßigen Leistungen steuerfrei. Nebenbetriebe sind demnach steuerpflichtig[3]).

Das Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 trifft im § 4 folgende Regelung: „Von der Steuer sind befreit inländische Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung

a) deren Erträge ausschließlich dem Reiche, einem Lande oder einer Gemeinde (einem Gemeindeverbande) zufließen.

Auf Kreditanstalten der Gemeinden (Gemeindeverbände) findet diese Vorschrift keine Anwendung.

b) die unter Beteiligung des Reiches oder eines Landes oder einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) ausschließlich dem öffentlichen Verkehre, der Wasserwirtschaft, der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Elektrizität oder Gas, dem Kleinwohnungsbau oder der inneren Kolonisation dienen, falls die Beteiligung in unentgeltlichen Zuwendungen in Höhe von mindestens einem Zehntel des Aktien- oder Stammkapitals oder in der Uebernahme von mindestens einem Viertel dieses Kapitals, oder in der Uebernahme einer Gewährleistung besteht, die der Uebernahme von mindestens einem Viertel des Kapitals gleichwertig ist".

Eine Besonderheit besteht auch noch bezüglich des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetzes) vom 30. August 1924. Der § 3 bestimmt: „Als industrielle oder gewerbliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Betriebe des Reichs und der Länder, sowie Betriebe, deren Erträge ausschließlich dem Reiche

3) Dr. J. Hosiosky: Die Leistungen der kommunalen Elektrizitätswerke und ihre steuerrechtliche Stellung. Berlin 1929, S. 8.

oder den Ländern zufließen". — Allerdings bestimmt das Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz) vom 30. August 1924 im § 2 Abs. 2: „Industrielle und gewerbliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind auch die werbenden Betriebe des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) sowie solche werbenden Betriebe, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen". Die Durchführungsverordnung bestimmt im § 2 Ziffer 1: „Werbende Betriebe im Sinne des § 1 sind Betriebe, die nach gesetzlicher Vorschrift oder allgemeinen finanzwirtschaftlichen Grundsätzen in der Weise zu führen sind, daß durch die Einnahmen mindestens die Ausgaben gedeckt werden, gleichviel, ob dieser Erfolg im einzelnen Falle tatsächlich erreicht wird. Zu den werbenden Betrieben gehören insbesondere: c) Anstalten zur Versorgung mit Wasser, Gas, Kraft und Licht".

Das Aufbringungsgesetz zieht also die öffentlichen Betriebe zur Zahlung heran, wenn sie auch nicht der äußerlichen Belastung unterstellt sind.

Damit ist die Liste der Steuerbefreiungen der Betriebe der öffentlichen Hand, soweit Reichssteuern in Frage kommen, geschlossen. Die Regelung durch die Landesbesteuerung ist sehr verschieden. In Preußen unterliegen sie allen Steuern, es ei denn, daß sie von der Gewerbesteuer befreit sind, wenn sie ausschließlich wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken dienen. Das ist von Fall zu Fall zu entscheiden und dürfte für Elektrizitätswerke kaum in Frage kommen. Bayern und Sachsen lassen ihre Betriebe auch gewerbesteuerfrei[4]), [5]).

Es ergibt sich also der Tatbestand, daß die ausschließlich in öffentlicher Hand befindlichen Elektrizitätsunternehmungen von wichtigen Reichssteuern befreit sind. Bei

4) G. Frentzel: Zur Frage der Besteuerung öff. Betriebe, a. a. O. S. 280.

5) J. Hosiosky: a. a. O. S. 8. Vgl. auch: Enquetebericht S. 76.

der Besitzstruktur der deutschen Elektrizitätswirtschaft in öffentlich-rechtlich — gemischt-wirtschaftliche — private Unternehmungen zeigt sich demnach, daß der eine Teil steuerrechtlich eine bevorzugte Stellung einnimmt. Rein logisch ergibt sich dabei die Ueberlegung, daß hier der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung durchbrochen wird[6]). Es ist zweifellos Tatsache, daß die verschiedene Besteuerung bzw. Nichtbesteuerung zu der Ansicht führen muß, hierin eine ungerechtfertigte Bevorzugung der Betriebe der öffentlichen Hand zu sehen und daher ohne weiteres eine Beseitigung dieses Privilegs zu fordern. Besonders aktuell ist dieses Thema bei der bestehenden Finanznot des Reiches geworden, da hier sich neue Einnahmequellen zu zeigen scheinen. Doch liegt dieses Problem viel verwickelter, als es bei einfachem Zusehen erscheint[7]).

2. Argumente gegen das Steuerprivileg.

Die verschiedenen Argumente der Parteien für und wider die Besteuerung müssen zunächst sorgfältig gegeneinander abgewogen werden. Auf der einen Seite stehen natürlich die von einer Aufhebung der Steuerbefreiung Betroffenen, also der Staat und die Gemeinden. Merkwürdigerweise wird der Kampf hauptsächlich von den letzteren und ihren Spitzenorganisationen geführt, während die rein staatlichen Werke nicht so sehr im Brennpunkt des Interesses stehen, ja sogar Fachminister für eine allgemeine Besteuerung sich aussprechen[8]). Die andere Seite, die grundsätzlich gegen ein Steuerprivileg der öffentlichen Hand ist, wird in erster Linie von der beteiligten Privatindustrie[9]) vertreten, dann aber auch von der öffentlichen

6) W. Lotz: Der Kampf wider die Steuerbevorzugung der öffentlichen Betriebe. Bank-Archiv, 28. Jahrg. Nr. 13 v. 3. IV. 1929.

7) W. Lotz: Bank-Archiv, 28. Jahrg. Nr. 13.

8) Vossische Zeitung Nr. 496 v. 20. X. 1929: „Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe.

9) Aufstieg oder Niedergang? Deutsche Wirtschafts- und Finanzreform 1929. Eine Denkschrift des Präsidiums des Reichsverbandes der deutschen Industrie. Berlin 1929. S. 21 und 41.

Meinung und einigen politischen Parteien, wie vor allem der Deutschen Volkspartei, der Wirtschaftspartei und der Demokratischen Partei.

Die Argumente, die gegen die Steuerfreiheit angeführt werden, gipfeln sämtlich in dem Leitgedanken, daß dadurch eine einseitige Bevorzugung der öffentlichen Wirtschaft erfolge. Dies führe dazu, daß die begünstigten Betriebe ohne weiteres in der Lage wären, andere Werke zu erdrosseln, und daß die Verbraucher der nicht begünstigten schlechter gestellt wären, da diese Werke die Strompreise unter Abwälzung der Steuern natürlich höher halten müßten. Es wird als gerechte Regelung entweder gar keine Besteuerung verlangt, oder aber eine ganz allgemein durchgeführte, um dadurch einen gesunden Wettbewerb aufrecht zu erhalten[10]). Diese Stellungnahme kehrt in mannigfachen Variationen wieder. Auf der Tagung des Reichsverbandes der deutschen Industrie in Düsseldorf 1929 erhebt Dr. August Weber im Rahmen seiner Ausführungen über „Unternehmertum und Kapitalismus"[11]) den Vorwurf, daß bis heute eine eingehende Untersuchung über die wirtschaftliche Betriebsführung der öffentlichen Hand im Vergleich zur Privatindustrie noch nirgends stattgefunden hat. Vor allem betont er, daß gerade durch die Steuerbefreiung der Verdacht aufkomme, daß diese unrentabler arbeite wie die gleichen Betriebe der Privatindustrie.

Diese Argumente werden auch besonders häufig von einzelnen politischen Parteien vertreten. So hat in der bekannten programmatischen Rede auf dem Parteitag der Deutschen Demokratischen Partei 1929 in Mannheim Gustav Stolper gefordert, daß die Unternehmungen der öffentlichen Hand in gleicher Weise wie Privatunterneh-

---

10) Gerhard Dehne: Die deutsche Elektrizitätswirtschaft. Stuttgart 1926, S. 64 f.

11) Unrentable öffentliche Betriebe? Vossische Zeitung Nr. 452 vom 21. 9. 1929.

mungen zur Besteuerung heranzuziehen seien[12]). In demselben Sinn sind auch die bemerkenswerten Ausführungen Georg Bernhards zu verstehen, der unter allen Umständen in der Steuerbefreiung der öffentlichen Betriebe eine Bevorzugung sieht, allerdings gegenwärtig den Zeitpunkt zur Beseitigung noch nicht für gekommen hält, da erst eine Neuregelung des Finanzausgleiches vorangehen müßte. Er ist der Ansicht, daß die Nöte der Wirtschaft durch die Steuerbevorzugung noch verschärft würden, da der geschwächten Privatwirtschaft Konkurrenz durch bevorzugte öffentliche Betriebe gemacht werde. Dadurch entgingen nicht nur die Steuern, die auf die öffentlichen Betriebe entfielen, sondern durch diese Maßnahme würde die Wirtschaft künstlich geschwächt und könne so weniger Steuern aufbringen; dadurch entstehe wiederum ein Steuerausfall für das Reich. Des weiteren bemängelt er, daß auch die nicht bezahlten Steuern bei den öffentlichen Betrieben nicht einkalkuliert würden, wodurch sich eine Verschleierung der Wirtschaftsführung ergäbe[13]). Weiterhin wird bei der Bekämpfung des Steuerprivilegs angeführt, daß der ursprüngliche Gedanke der Gemeinnützigkeit der öffentlichen Unternehmungen heute überdeckt werde von der reinen Absicht, Gewinne zu erzielen; daher sei es falsch, bei der Privatwirtschaft und der öffentlichen Wirtschaft mit verschiedenem Maße zu messen[14]).

Von Bedeutung sei es auch, daß nur den Gemeinden die Steuervorteile zugute kämen, die eigene Betriebe im Besitz hätten, so daß die Volksgesamtheit diese Vorteile für Einzelne bezahlen müsse[15]).

---

12) Programmrede Dr. Gustav Stolpers auf dem Mannheimer Parteitag der Deutschen demokratischen Partei am 5. Okt. 1929. Sonderdruck des Berliner Tageblattes.

13) Georg Bernhard: Besteuerung der öffentlichen Betriebe. Magazin der Wirtschaft, 5. Jahrg. 1929. Nr. 8 vom 21. II. 29.

14) Prof. Dr. F. Popitz: Kommentar zum Umsatzsteuergesetz, 3. Aufl., Berlin 1925. S. 602.

15) v. Lilienthal: Entbehrlichkeit privilegierter öffentlicher Unternehmen, insbes. auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung. Bankarch. 28. Jahrg. Nr. 6.

Es ist selbstverständlich, daß die Vertreter privater und gemischt-wirtschaftlicher Interessen in der Elektrizitätswirtschaft grundsätzlich gegen jede Steuerbefreiung der Betriebe der öffentlichen Hand sind. Man verlangt völlige Gleichstellung oder gemeinsame Besteuerung von dem Gedanken ausgehend, daß, wenn die Elektrizitätswirtschaft gefördert werden soll, auch allen beteiligten Faktoren diese Maßnahmen in gleicher Weise zugute kommen sollen[16]), [17]). Hingewiesen wird insbesondere darauf, daß trotz der drückenden Reichssteuern Tarifermäßigungen bei nicht befreiten Unternehmen vorgenommen werden konnten[18]).

Am schärfsten werden alle Vorwürfe gegen das Privileg der Unternehmen der öffentlichen Hand von Ludewig zusammengefaßt. Dieser kommt auf Grund einer Preisuntersuchung, die hier nicht näher erörtert werden soll, zu der Feststellung, daß zwischen den Preisen der Unternehmungen der öffentlichen Hand und denen der Privatwirtschaft trotz der Besteuerung letzterer eine Differenz zu ihren Gunsten besteht. Er folgert daraus, daß die Tarife der Betriebe der öffentlichen Hand um den Betrag der Steuer, den er auf durchschnittlich 12 Prozent schätzt, niedriger sein müßten. Da dieses nicht der Fall sei, so ergebe sich, daß, wenn die öffentlich-rechtlichen Unternehmen ebenso wirtschaftlich arbeiten könnten, wie die privaten, eine indirekte Steuer in den Strompreisen enthalten sei, die dem Begriff der Gemeinnützigkeit widerspreche; oder aber, dies nimmt er als zutreffend an, daß die Unternehmen der öffentlichen Hand nicht in der Lage seien, dieselbe Wirtschaftlichkeit zu erreichen wie die der Privat-

---

16) Heck: Preußen und das Reich in der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Deutsche Wirtschaftszeitung, 23. Jahrg. Nr. 48, vom 2. 12. 1926.

17) Henke: Die Industrie und die Organisation der öffentl. Elektrizitätswirtschaft. Deutsche Wirtschaftszeitung, 23. Jahrg. Nr. 33.

18) Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk, Bericht über das Geschäftsjahr 1928-29.

wirtschaft[19]), [20]). Vor allem stützt er sich in seinem Kampf gegen das Steuerprivileg darauf, daß die Reichsregierung in dem Entwurf zum neuen Reichssteuergesetz 1925 im Reichsrat und Reichswirtschaftsrat selbst da Steuerprivileg beseitigen wollte mit der Begründung, daß höchste Wirtschaftlichkeit nur durch Gleichstellung aller Beteiligten erreicht werden könnte[21]). Die Regierung vertrat dann allerdings im Reichstag eine entgegengesetzte Meinung, da ihrer Ansicht nach in der Elektrizitätswirtschaft ein Wettbewerb in der Regel ausscheide und mit einer Besteuerung nur eine Preiserhöhung verbunden sei. Diese Besteuerungsmethode bedeutet nach Ludewig auch eine wesentliche Schädigung des Reiches und weiter dadurch eine Schädigung der Allgemeinheit, die auf andere Weise die Ausfälle an Steuern aufbringen müsse[22]).

Wenn angeführt werde, daß die Steuerersparnisse der öffentlichen Hand für die Allgemeinheit in den Gemeinden Verwendung finde, so sei das Reich praktisch doch nicht in der Lage, diese Beträge bei der Ueberweisung zu berücksichtigen und damit werde ungerechterweise einigen Gemeinden eine Sondereinnahme gewährt[23]).

Der Kernpunkt aller Ausführungen ist immer wieder der, daß eine Wirtschaftlichkeit nur vorgetäuscht werde, die in Wiklichkeit gar nicht vorhanden sei[24]). Das Nichtvorhandensein einer Konkurrenz, auf die sich ja das neue Steuergesetz aufbaut, wird energisch mit dem Hinweis bestritten, daß die private Eigenversorgung allein 51 Prozent der Stromerzeugung stelle[25]).

---

19) H. Ludewig: Die Preisbewegung der elektrischen Arbeit bei öffentlichen und privaten Werken. Deutsche Wirtschaftszeitung, 25. Jahrg. Nr. 4.

20) Hans Ludewig: Die Lieferpreise für elektrische Arbeit bei kommunalen und privaten, bzw. gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen. Berlin 1928, S. 25.

21) Hans Ludewig: a. a. O., S. 20.

22) H. Ludewig: a. a. O., S. 25.

23) H. Ludewig: a. a. O., S. 26.

24) H. Ludewig: a. a. O., S. 27.

25) Offener Brief an Dr. Wendorff. Elgawe Tagesfragen. Beilage zur Doppelnummer 26-27 vom 9. IV. 1929.

Was den Hinweis auf die Gemeinnützigkeit der öffentlich-rechtlichen Betriebe betrifft, so wird er damit abgetan, daß die Wirtschaft der Städte heute weit über das gemeinnützige Interesse hinaus sich zu allen möglichen Luxusausgaben habe hinreißen lassen[26]).

Eigenartigerweise befindet sich dieser Vertreter privatwirtschaftlicher Interessen in seinem Kampf gegen das Steuerprivileg in Gesellschaft mit dem Preußischen Finanzminister Dr. Höpker-Aschoff. Dieser erklärte im Gemeindeausschuß des Preußischen Landtags, daß die Besteuerung der öffentlichen Betriebe für Preußen restlos durchgeführt sei, wie bei jedem privaten Unternehmen. In bezug auf die Reichssteuern stehe er persönlich auf dem Standpunkt, daß alle Betriebe vollständig dieser Steuerpflicht zu unterwerfen seien. Allerdings müsse dieser Maßnahme dann eine Verschiebung des Finanzausgleichs folgen[27]). Diese Aeußerung ist deswegen vor allem beachtlich, da der Staat Preußen selbst bekanntlich umfangreiche Interessen in der Elektrowirtschaft hat. die dann ebenfalls der Reichsbesteuerung unterliegen würden.

Faßt man alle die Gründe, die mehr oder weniger scharf formuliert für eine Beseitigung des Steuerprivilegs der öffentlichen Hand angeführt werden, zusammen, so schälen sich einige Hauptargumente heraus, die besonderer Beachtung wert sind. Zunächst ist zu bemerken, daß der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung durchbrochen wird. Darin wird eine direkte Ungerechtigkeit gesehen. Einmal entstehe dadurch eine unlautere Konkurrenz und zweitens ein Steuerausfall, der auf andere Weise gedeckt werden müsse.

Dann wird die Wirtschaftlichkeit der Unternehmer der öffentlichen Hand mit der Begründung bezweifelt, daß sie in so bevorzugter Stellung billiger arbeiten müßten

---

26) H. Ludewig: Bereinigung der Reichsfinanzen. Elgawe-Tagesfragen, 3. Jahrg. Nr. 75 vom 19. IX. 1929.

27) Steuerpflicht der öffentlichen Betriebe. Vossische Zeitung Nr. 496 vom 20. X. 1929.

als private Betriebe derselben Art. Dies sei nicht der Fall, folglich arbeiteten sie unwirtschaftlich. Es sei dadurch möglich, eine Rationalisierung zu verhindern. Wenn sie aber doch wirtschaftliche Erfolge erzielten, sei die Gefahr gegeben, daß die Einnahmen zu Luxusausgaben der Städte Verwendung fänden, da der Begriff der Gemeinnützigkeit nicht klar abzugrenzen sei. Aus diesen Gründen sei ein Steuerprivileg der Unternehmungen der öffentlichen Hand für die gesamte Volkswirtschaft schädlich und bedürfe einer sofortigen Aufhebung[28]).

3. Die Verteidigung des Privilegs.

Es soll hier noch nicht zu den einzelnen angeführten Punkten Stellung genommen werden. Zunächst ist es nötig, die Argumente derjenigen zu hören, die das Steuerprivileg verteidigen und in ihm eine berechtigte Maßnahme sehen. Die Frage, ob der Staat seinen eigenen Bürgern Konkurrenz machen dürfe, besteht auch hier. Nun wird aber von seiten der Befürworter des Steuerprivilegs bemerkt, daß in der Elektrizitätswirtschaft keine Konkurrenz möglich wäre, da auf demselben Gebiet nicht mehrere öffentliche Versorgungsunternehmungen errichtet werden könnten. Sowohl private wie öffentlich-rechtliche Unternehmungen genössen die Vorteile des Monopolcharakters dieses Wirtschaftsgebietes[29]), [30]), [31]). Die Behauptung, daß in der Elektrizitätwirtschaft eine Konkurrenz nicht vorhanden wäre, ist schon geprüft worden[32]). Als Resultat ergab sich, daß theoretisch auf demselben Versorgungsgebiet tatsächlich nur ein Unternehmen besteht, welches durch das ausschließliche Wegebenutzungsrecht Monopol-

---

28) Enquetebericht a. a. O. S. 280.

29) Wendorff: Die Besteuerung der Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand. Magazin der Wirtschaft. 5. Jahrg. 1929. Nr. 9 vom 28. 2. 1929.

30) Hosiosky: a. a. O. S. 23.

31) Hertz: Mehr Sachlichkeit im Streit um die Steuerfreiheit der Versorgungsbetriebe. Das kommunale Elektrizitätswerk. 1. Jahrg. Heft 2 vom 1. Mai 1929.

32) S. oben S. 52 ff.

charakter trägt. Man darf aber nicht nur dieses einzelne Versorgungsgebiet betrachten, sondern muß das gesamte Wirtschaftsgebiet berücksichtigen. In einem früheren Kapitel[33]) wurde festgestellt, daß noch ein erheblicher Teil der Elektrizitätswirtschaft in gemischt - wirtschaftlichem und privatem Besitz ist. Und gerade in diesem Zustand liegt die Möglichkeit einer Konkurrenz, die man als eine ideelle bezeichnen könnte. Denn es ist selbstverständlich, daß alle Träger der Elektrizitätswirtschaft ihre Wirtschaftlichkeit vor der Oeffentlichkeit nachweisen müssen, da nur dadurch ihre Existenzberechtigung erwiesen werden kann. Diese Unternehmungen befinden sich also praktisch, trotzdem sie auf verschiedenen Gebieten tätig sind, in Konkurrenz. Von diesem Gesichtspunkt aus hat die Beweisführung der Vertreter der Privatwirtschaft, die in der Steuerbevorzugung der Betriebe der öffentlichen Hand eine unlautere Konkurrenz sieht, eine gewisse Berechtigung.

Der Vorwurf, daß die Steuerbefreiung eine richtige Wirtschaftsrechnung unmöglich mache, wird ebenfalls scharf bekämpft. Die steuerliche Belastung der Privatbetriebe kann nach eigenen Angaben auf ca. 12—14 Prozent geschätzt werden[34]). Analog ist dies natürlich auch bei den öffentlichen Betrieben möglich. Es wäre betriebstechnisch sicher nicht schwer, die in Frage kommenden Steuersätze in die Bilanz einzusetzen, um dadurch eine Vergleichbarkeit zu erzielen. Doch besteht dabei die Gefahr, daß die Gemeinden nun gerade zu einer Bilanzverschleierung greifen, indem sie jetzt ihren Betrieben Vorabgaben und sonstige Auflagen zudiktieren, um die zu versteuernden Gewinne möglichst niedrig zu halten[35]) [36]) [37]).

---

33) S. o. S. 36 f.

34) J. Hosiosky: a. a. O. S. 21. — H. Ludewig: a. a. O. S. 25.

35) J. Hosiosky: a. a. O., S. 15.

36) Wendorff: Die Besteuerung der Versorgungsbetriebe. Magazin der Wirtschaft, 5. Jahrg. 1929, Nr. 9.

37) Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg., 2. Heft, S. 16.

Eine Vergleichbarkeit ist damit aber wohl theoretisch gegeben, praktisch jedoch ist über die Wirtschaftlichkeit kaum etwas gesagt. Es gibt wohl selten zwei Betriebe, die in jeder Hinsicht genau gegenüberzustellen sind. Hier spielen eine Unzahl einzelner Faktoren mit, die schwer genau zu erfassen sind, z. B. Alter der Anlage, Standort, Charakter des versorgten Gebietes und viele andere, so daß jeder Fall einzeln beurteilt werden muß[38]), [39]), [40]).

In engem Zusammenhang mit dieser Frage der Vergleichsmöglichkeit auf Grund einer falschen Wirtschaftsrechnung steht die Bekämpfung der Behauptung, daß viele rückständige Betriebe mit Hilfe der Steuerbefreiung durchgeschleppt werden[41]). Es wird in einem folgenden Kapitel noch besonders über Rationalisierung und Konzentration zu sprechen sein. Jedenfalls kann hier schon so viel gesagt werden, daß grundsätzlich, genau wie bei den privaten Werken, zwischen Groß- und Kleinbetrieben zu scheiden ist, und daß die letzteren natürlich an technischer und betriebswirtschaftlicher Vollkommenheit zu wünschen übrig lassen. Trotzdem aber ist gerade bei den Städten aus dem Bestreben heraus, möglichst viel aus ihren Betrieben herauszuwirtschaften, ein gewisser Zwang gegeben, auf beste Wirtschaftsführung zu achten[42]).

Als Hauptbeweismittel für die Berechtigung der Steuerbefreiung wird immer der Entwurf des Körperschaftssteuergesetzes vom 23. 4. 1925 angeführt. Dort heißt es: „Nicht steuerpflichtig sollen auch die sogenannten Versorgungsbetriebe sein, d. h. Betriebe, die lebenswichtigen Bedürfnissen dienen, zu deren Befriedigung die Bevölkerung

---

38) Prof. Dr. W. Lotz: Der Kampf wider die Steuerbevorzugung der öffentlichen Betriebe. Bank-Archiv, 28. Jahrg. Nr. 13 vom 3. 4. 1929.

39) Wendorff: Die Besteuerung der Versorgungsbetriebe. Magazin der Wirtschaft, 5. Jahrg. 1929, Nr. 9 vom 28. 2. 29.

40) E. Reuter: Besteuerung der öffentl. Unternehmungen. Der Städtetag, 23. Jahrg. Nr. 4, vom 24. 4. 29.

41) Hosiosky: a. a. O., S. 15.

42) Paul Mombert: Grundzüge der Finanzwissenschaft. Leipzig 1928, S. 27.

auf die Betriebe und Verwaltung angewiesen ist. Auch bei diesen Betrieben tritt der Gesichtspunkt der Beteiligung am privaten Wirtschaftsleben in den Hintergrund. Ihr Zweck ist in erster Linie ein sozialer, sie dienen vor allem dem Gemeinwohl. Die Erzielung von Ueberschüssen ist ihnen grundsätzlich wesensfremd; wo sie gleichwohl erstrebt und erreicht wird, trägt sie eher den Charakter einer Abgabenerhöhung, als den eines privatwirtschaftlichen Gewinnes." Betont wird darin, daß die sog. Versorgungsbetriebe in erster Linie sozial und gemeinnützig geführt werden sollen und daß die Erzielung von Ueberschüssen nicht die Hauptabsicht ist[43]). Man sucht nun zu beweisen, daß die Betriebe der öffentlichen Hand durch gemeinnützige, soziale und kulturelle Leistungen so stark vorbelastet sind, daß die Steuererleichterungen dafür kaum einen Ersatz bieten[44]). Der Wert dieser Leistungen wird nach einer Umfrage bei der Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke auf 3,21 Pfg. je KWh oder 24 Prozent der Stromeinnahme bei einem Durchschnittspreis für Kraft und Licht von 13,4 Pfg. je KWh geschätzt[45]). Da die steuerliche Belastung der privaten und gemischtwirtschaftlichen Betriebe mit ca. 12—14 Prozent angegeben wird[46]), würde trotz des Steuerprivilegs noch eine Mehrbelastung der öffentlichen Betriebe herauskommen.

Worin bestehen nun die gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Leistungen? Zunächst werden die Ueberschüsse der Betriebe für allgemeine Haushaltzwecke verwendet, dienen also dem Allgemeinwohl, da die Mittel des Etats für die allgemeine Wirtschaft zur Befriedigung von Allgemeinbedürfnissen der Bürger verwendet werden sol-

43) J. Hosiosky: a. a. O., S. 17.

44) J. Hosiosky: Zur Bereinigung der Reichsfinanzen. — Reichsverwaltungsblatt und Preußisches Verwaltungsblatt, Bd. 50, Nr. 34, S. 552 f.

45) Wendorff: Der Elektrobund zur Besteuerungsfrage der öffentlichen Betriebe. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg., Heft 3.

46) Hans Ludewig: a. a. O., S. 21.

len. Wie diese Mittel, die aus den Betriebsüberschüssen fließen, im einzelnen verausgabt werden, ist nicht festzustellen[47]). Daneben wird Strom für andere gemeinnützige Anstalten, z. B. Krankenhäuser, Schulen, Straßenbeleuchtung und Theater meist zu sehr billigen Preisen bereitgestellt[48]), [49]). Die Politik der öffentlichen Unternehmungen ist insofern noch mit der ganzen Wirtschafts- und Kulturpolitik verbunden, als neu zu erschließendes Land versorgt werden muß, wobei zunächst keine Gewinne zu erwarten sind[50]). Es ist die Frage, ob diese Leistungen nicht auch von der privaten Wirtschaft vollbracht werden könnten. Soweit die billige Lieferung für gemeinnützige Anstalten in Frage kommt, ist nicht einzusehen, warum die Betriebe in Privathand dazu nicht in der Lage sein sollten. Tatsächlich werden sie in Konzessionsbedingungen zu derartigen Leistungen häufig verpflichtet. Außerdem ist die Leistung der öffentlichen Betriebe nicht allzu hoch zu veranschlagen, weil jede verkaufte KWh an sich schon einen Gewinn bedeutet, da dadurch eine gleichmäßigere Belastung erzielt wird. Andererseits hat die Behauptung, daß die gemeindlichen Unternehmungen in engem Zusammenhang mit der übrigen Gemeindepolitik zu führen sind, ihre Berechtigung[51]). Hierher gehört vor allem die Siedlungspolitik der Gemeinden. Es ist zweifellos richtig, daß die Gemeindebetriebe bei Erschließung neuen Siedlungslandes ganz außerordentlich hohe Leistungen aufbringen müssen, ohne dafür auch nur in nächster Zeit einer Rentabilität sicher zu sein[52]). Es ist auch richtig, daß kommunale Unternehmungen sehr schwach besiedelte landwirt-

47) J. Hosiosky: Zur Bereinigung der Reichsfinanzen. Beilage der Elgawe-Tagesfragen zur Nr. 76 v. 23. 9. 29.
48) J. Hosiosky: a. a. O., S. 18.
49) Wendorff: Noch ein Wort zur Steuerbefreiung der öffentlichen Betriebe. Bank-Archiv, 28. Jahrg. Nr. 16 vom 23. 5. 1929.
50) J. Hosiosky: a. a. O., S. 18.
51) E. Reuter: Besteuerung der öffentlichen Unternehmungen. Der Städtetag, 23. Jahrg. Nr. 4, vom 24. IV. 29.
52) Wendorff: Noch ein Wort zur Steuerbefreiung der öff. Betriebe. Bank-Archiv, 28. Jahrg. Nr. 16 vom 23. V. 1929.

schaftlicheGebiete elektrowirtschaftlich erschlossen haben, z. B. Pommern, Brandenburg und Ostpreußen[53]), [54]). Hier liegt tatsächlich eine besondere Leistung der kommunalen Elektrizitätswirtschaft vor.

4. Die Elektrizitätswerke als Einnahmequelle der Städte.

Alle bis jetzt behandelten Punkte treffen aber das Kernproblem der Steuerfrage noch nicht. Als Hauptsache ist zu berücksichtigen, daß die Elektrizitätswerke, natürlich auch die anderen Versorgungsbetriebe, heute mit ihren Einkünften das Rückgrat der städtischen Finanzgebarung bilden[55]). Dies ist bei der viel geringeren Bedeutung der öffentlichen Betriebe im Gesamthaushalt des Reiches und der Länder für diese nicht in dem Maße der Fall. Daher kommt es auch, daß der Kampf um das Steuerprivileg in erster Linie von den Gemeinden und Gemeindeverbänden geführt wird.

Es ist zur Beurteilung nötig, sich einen möglichst klaren Ueberblick zu verschaffen, inwieweit die öffentlichen Betriebe zur Deckung des Etats mit ihren Ueberschüssen beitragen. In der Denkschrift des Deutschen Städtetages[56]) wird ausgeführt, daß die städtischen Betriebe pro Kopf der Einwohner nach dem Haushalt von 1913 durchschnittlich etwa ein Neuntel, im Jahre 1925 durchschnittlich ein Siebentel des gesamten Finanzbedarfes aufgebraucht haben. Zuverlässige Zahlen für die Jahre 1925—28 liegen nach der Reichsfinanzstatistik noch nicht vor, doch dürfte ein beträchtlich höherer Zuschuß der Betriebe zum allgemeinen Haushalt der Gemeinden zu erwarten sein. Von an-

---

53) Volhard: Die Regiebetriebe der Gemeinden. Der elektrische Betrieb. 1929. Heft 3 vom 9. 3. 29.

54) J. Hosiosky: a. a. O. S. 18.

55) Tagung des Preußischen Städtetages, Frankfurt a. M. 1929. Oberbürgermeister Dr. Jarres: Die Bedeutung der gemeindlichen Unternehmungen im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft. Voss. Zeitung Nr. 460 v. 29. 9. 29.

56) Städte, Staat und Wirtschaft: Denkschrift des Deutschen Städtetages, Berlin 1926, S. 57.

derer Seite wird für das Jahr 1928-29 bei den Städten von mehr als 50 000 Einwohnern die Beziehung zwischen Zuschußbedarf und den Erträgen der Versorgungsbetriebe auf 13 Prozent geschätzt (vom Finanzbedarf nur 8,5 Prozent[57]). Diese Zahlen lassen sich mit Genauigkeit noch nicht angeben. Jedenfalls aber kann man heute schon feststellen, daß die Ueberschüsse aus den Versorgungsbetrieben für die Gemeinden eine sehr wichtige Rolle spielen, nicht aber in dem gleichen Maße für Reich und Länder. Was die Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft als solche anbetrifft, muß man allerdings sagen, daß durch eine derartige Belastung durch wirtschaftsfremde Momente diese ganz außerordentlich gehemmt wird[58]).

Wenn die Betriebsüberschüsse schon jetzt für die Gemeinden eine Lebensnotwendigkeit bedeuten, so ist natürlich eine Besteuerung außerordentlich erschwerend. Einerseits müssen die Ausgaben der Gemeinden erhöht werden, auf der anderen Seite werden ihnen jetzt dazu vorhandene Mittel entzogen. Durch den derzeitigen Finanzausgleich sind die Gemeinden in der Wahl ihrer Einnahmequellen sehr beschränkt, sie haben nur die Realsteuern und die Einkünfte aus ihren Betrieben zu ihrer Verfügung[59]). Wenn nun die letzteren durch eine Besteuerung in ihren Ueberschüssen beschränkt werden, so muß der Ausfall entweder durch ein Höherschrauben der Realsteuern ausgeglichen werden, oder aber die Tarife müssen in Höhe der Steuer ergänzt werden[60]), [61]). Eine Erhöhung

---

57) L. Daniel: Die Bedeutung des öffentl. Erwerbsvermögens für die Haushaltwirtschaft der öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter besonderer Berücksichtigung der Versorgungsbetriebe. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrgang, Heft 7.

58) Enquetebericht: S. 60.

59) Hertz: Ist die Besteuerung der öffentlichen Betriebe wirtschaftsfördernd? Magazin der Wirtschaft, 5. Jahrg. 1929, Nr. 13 v. 28. 3. 1929.

60) Städte, Staat und Wirtschaft, Denkschrift des Deutschen Städtetages, Berlin 1926, S. 57.

61) v. Bremen: Zur Frage des Steuerprivilegs der Betriebe der öffentlichen Hand. Das kommunale Elektrizitätswerk. 1. Jahrg. 1929, Heft 5.

der Realsteuer, also vor allem der Grund- und Gewerbesteuer, dürfte keine Aussicht auf Erfolg haben, besonders wo gerade jetzt dieBeseitigung derGewerbesteuer als einer Doppelbesteuerung der Wirtschaft verlangt wird. Es bliebe also nur eine Tariferhöhung übrig, deren Folgen für die weitere Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft äußerst bedenklich sind. Die Wirkung einer Tariferhöhung ist gewiß nicht zu überschätzen. Es handelt sich auf die KWh berechnet immer nur um einige Pfennige, so daß wohl niemand deswegen auf die Vorteile des elektrischen Stromes ganz verzichten wird[62]). Aber der Kleinabnehmer wird seinen Bedarf auf das Notwendigste beschränken, zum mindesten tritt ein gewisser Stillstand in der Entwicklung ein[63]). Diese Bewegung kann man bis zu einem gewissen Grade bei den Städten beobachten, die einen Lichttarif von 40 Pfg. und mehr pro KWh haben. Es ist bei derartig hohen Preisen heute praktisch unmöglich, Koch- und Heizapparate wirtschaftlich zu benutzen, die für den Stromverbrauch sehr wichtig und deren Anschluß von den Elektrizitätswerken wegen der günstigen Belastungsverhältnisse gewünscht wird. Gewiß ist wegen des Monopolcharakters der Kleinkonsument auf das Elektrizitätwerk seines Bezirks angewiesen, aber der Elektrizitätswirtschaft ist nicht damit gedient, gerade den notwendigsten Strom zu liefern, sondern es ist die Absicht, den Stromverbrauch und damit die Rentabilität zu steigern. Wenn aber durch Steuern der bestehende Strompreis noch erhöht werden soll, so dürfte ein weiterer Fortschritt in Frage gestellt sein.

Kann sich der Kleinabnehmer im großen und ganzen nur durch Vermeidung des Stromverbrauchs einer Steuerpflicht entziehen, so ist diese Frage bei Großkonsumenten entschieden komplizierter. Es ist nicht zu übersehen, daß 46,6 Prozent der Gesamtstromerzeugung in Deutschland

62) J. Hosiosky: a. a. O., S. 23.
63) Enqueteberichte. S. 61.

noch heute in Eigenanlagen stattfindet[64]). Richtig ist wohl, wenn darauf hingewiesen wird, daß heute ein industrieller Betrieb wegen einer Erhöhung des Strompreises um einige Pfennige nicht gleich zur Eigenversorgung übergehen wird, im Hinblick darauf, daß die herrschende Kapitalknappheit ein solches Vorgehen nicht gestattet[65]). Es ist ebenso richtig, daß eine solche Absicht der Auffassung einer Rationalisierung der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft widerspricht[66]). Aber wer weiß, daß gerade bei dem Abschluß von Stromlieferungsverträgen mit der Großindustrie um Zehntel Pfennige erbitterte Kämpfe ausgefochten werden, wird die Gefahr eines Uebergangs der Großverbraucher zur Eigenerzeugung doch nicht unterschätzen[67]). Die Belastung der betreffenden Betriebe, die sich selbst versorgen, ist natürlich ziemlich groß, denn derartige Anlagen verlangen hohe Abschreibungen[68]). Sollte nun auch der günstigste Fall eintreten, daß trotz Erhöhung der Tarife durch die Besteuerung ein Uebergang zur Eigenversorgung nicht stattfindet, so wird doch dadurch das langsame Fortschreiten der Bewegung von der Eigenversorgung zur öffentlichen Versorgung wieder gehemmt. Denn die Betriebe, die im Besitz eigener Anlagen sind, werden durch höhere Strompreise schwerlich dazu veranlaßt, sich an die öffentliche Versorgung anzuschließen. Insofern ist also im Hinblick auf eine Rationalisierung der öffentlichen Versorgung eine Besteuerung durchaus schädlich.

Der Gedanke der Besteuerung der öffentlichen Betriebe ist besonders dadurch akut geworden, daß man hoffte, dem Reich die fehlenden Etatmittel für den Haushalt 1929 zur Verfügung stellen zu können. Die Gesamt-

---

64) Die Elektrizitätswirtschaft i. J. 1928. Wirtschaft und Statistik. 9. Jahrg., Nr. 21.

65) Steuerliche Befreiungen der Betriebe der öffentlichen Hand. Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke.

66) Wendorff: Licht- und Kraftsteuern? Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke.

67) Enquetebericht: S. 61.

68) J. Hosiosky: a. a. O., S. 24.

steuersumme, die dem Reich aus der Besteuerung der Betriebe der öffentlichen Hand zufließen sollte, wird auf ca. 100—200 Mill. Reichsmark geschätzt[69]), [70]), [71]). Es soll und kann hier nicht nachgeprüft werden, ob diese Zahlen stimmen, vor allem deswegen, weil das Bild sich von Jahr zu Jahr verschiebt. Nimmt man jedoch an, daß tatsächlich aus der Besteuerung 200 Mill. RM sich ergeben, so ist dieser Betrag für das Reich nicht etwa als Einnahme zu buchen, da der größte Teil auf Grund des bestehenden Finanzausgleichs an die Länder und Gemeinden wieder zurücküberwiesen werden muß. Wenn auch die Betriebe des Reichs und der Länder ebenfalls besteuert werden, so bedeutet das im Rahmen des Gesamthaushalts dieser Körperschaften nur einen kleinen Betrag. Für den Haushalt der Gemeinden aber ist ohne Zweifel die Besteuerung mit ernsten Folgen verbunden. Vor allem bedeutet die Besteuerung eine Sonderbelastung der Städte, die früher unter Aufwendungen sich eigene Betriebe schufen, das sind die an sich schon schwer belasteten größeren Städte. Eine Sonderbelastung träfe damit wieder die Einwohner[72]). Die städtischen Betriebe sind mit die wichtigsten Finanzquellen der Städte. Mit ihrer Besteuerung werden diese getroffen[73]).

5. Lösung der Besteuerungsfrage durch eine Neuregelung des Finanzausgleichs.

Die ganze Frage wird nur gelöst werden können, wenn man sie im Rahmen einer Aenderung des Finanzausgleichs betrachtet. Es ist die Aufgabe, den städtischen

---

69) Wendorff: Die Besteuerung der Versorgungsbetriebe der öffentlichen Hand. Magazin der Wirtschaft, 5. Jahrg. 1929, Nr. 9.

70) Wendorff: Noch ein Wort zur Steuerbefreiung der öffentlichen Betriebe. Bank-Archiv, 28. Jahrg. Nr. 16.

71) Cremer: Die Ersparnismöglichkeiten im Reichshaushalt 1929. Deutsche Wirtschaftszeitung, 26. Jahrg. 1929, Nr. 12-13.

72) Dr. Elsas: Um die Besteuerung der öffentlichen Unternehmungen. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg., 1929, Heft 1.

73) Städte, Staat und Wirtschaft. Denkschrift des Deutschen Städtetages. Berlin 1926, S. 57.

Betrieben ihre fiskalische Last zu erleichtern, die die Ausdehnung des Verbrauchs und der Produktion hemmt, und gleichzeitig die Bevölkerung von einer indirekten Steuer zu entlasten[74]). Unter Finanzausgleich soll verstanden werden: „Die Verteilung der Rechte und Pflichten, Einnahmen bestimmter Art zu erheben und Ausgaben für bestimmte Zwecke zu bestreiten, auf die verschiedenen im Staate sich betätigenden Finanzwirtschaften, d. h. öffentlichen Körperschaften, die staatliche Aufgaben erfüllen und Herrschaftsrecht ausüben"[75]). Es ist klar, daß die Gemeinden, denen vom Staate erhebliche Pflichten auferlegt sind, durch eine Verminderung ihres Einkommens aus den Betrieben nicht mehr in der Lage sind, diese Aufgaben zu erfüllen. Das hat mit der Frage der Wirtschaftlichkeit der Betriebe gar nichts zu tun; dadurch, daß die Gemeinden gezwungen sind, in erhöhtem Maße die Betriebe als Steuerquelle zu betrachten, kann man höchstens erwarten, daß sie mit großer Rentabilität betrieben werden. Es ist leider so, daß bei einer Besteuerung, die an sich natürlich im Vergleich zur Privatindustrie gerecht wäre, die Gemeinden entweder die Steuern, die ihrem Einfluß unterlegen, erhöhen müßten, oder daß die Tarife entsprechend gesteigert werden müßten[76]). Es besteht eine bestimmte Relation zwischen Steuern und Werkserträgen[77]), sind die einen niedrig, so erhöhen sich die anderen. Man ist gezwungen, abzuwägen, welche Lasten leichter zu tragen sind, eine Erhöhung der Grund- und Gewerbe-

---

74) Der Deutsche Volkswirt. 1. Jahrg., Heft 39, S. 1215.

75) R. Stucken: Zur Neuordnung des Finanzausgleichs. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Jena 1927, 127. Bd., 3. Folge, Bd. 72, S. 721.

76) Preußischer Städtetag 1929. Jarres: Bedeutung der gemeindlichen Unternehmungen im Rahmen der deutschen Volkswirtschaft. Vossische Zeitung Nr. 460 vom 29. 9. 1929.

77) v. Bremen: Zur Frage des Steuerprivilegs der Betriebe der öffentlichen Hand. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg. 1929, Heft 5.

steuern oder der Tarife[78]). Beide belasten die Wirtschaft außerordentlich, trotzdem wird eine Tariferhöhung aus psychologischen Gründen immer noch eher durchführbar sein als eine Steuererhöhung[79]). Es ist unumstritten, daß nur ein ganz neu geregelter Finanzausgleich, der den Gemeinden für ihre Pflichten neue Einnahmen zuweist, in dieser Frage eine Lösung bringen kann[80]), [81]). Solange diese Neuregelung nicht durchgeführt ist, ist an eine Aufhebung der Steuerbefreiung nicht zu denken[82]). Lotz bemerkt sehr richtig, daß ein einfacher Ausgleich des Reichsdefizits niemals durch eine Besteuerung der öffentlichen Betriebe erfolgen kann, da dadurch eine Entlastung der Steuerzahler in Wirklichkeit nicht eintritt[83]). Aus dieser Zwangslage heraus erheben die Gemeinden heute schon innerhalb ihrer Stromkreise eine indirekte Steuer, die vielfach sehr hoch ist und in keinem Verhältnis zu den Erzeugungskosten mehr steht[84]), [85]). Am deutlichsten wird die Höhe dieses Betrages bei solchen Gemeinden, die ihren Strom von einem Großkraftwerk beziehen und dann nur als Zwischenhändler auftreten. Zahlen hierüber, die sehr interessante Aufschlüsse geben würden, können nicht veröffentlicht werden. Wenn die Gemeinden jetzt noch einer Besteue-

---

78) Wendorff: Noch ein Wort zur Steuerbefreiung der öff. Betriebe. Bankarchiv, 28. Jahrg. Nr. 16.

79) Enquetebericht, S. 161 f.

80) Hertz: Ist die Besteuerung der öffentlichen Betriebe wirtschaftsfördernd? Magazin der Wirtschaft, 5. Jahrg. 1929, Nr. 13 v. 28. 3. 29.

81) Georg Bernhard: Die Besteuerung der öffentlichen Betriebe. Magazin der Wirtschaft, 5. Jahrgang 1929, Nr. 8 v. 21. 2. 29.

82) Bremen: Zur Frage des Steuerprivilegs der Betriebe der öffentlichen Hand. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg., 5. Heft.

83) W. Lotz: Der Kampf wider die Steuerbevorzugung der öffentlichen Betriebe. Bankarchiv, 28. Jahrg. Nr. 13, vom 3. 4. 1929.

84) W. Majerczik: Sozialistische Elektrizitätspolitik. Die Gesellschaft. 4. Jahrg. 1927, Nr. 6, S. 533.

85) Enquetebericht. S. 200-201.

rung unterworfen würden, dürfte die Spanne zwischen Erzeugungskosten und Verkaufspreis erheblich höher werden.

6. Volkswirtschaftliche Beurteilung des behandelten Problems.

Volkswirtschaftlich interessiert der ganze Steuerstreit nur insoweit, als er für die wirtschaftliche Entwicklung der gesamten Elektrizitätswirtschaft von Bedeutung ist. Es kann behauptet werden, daß in dieser Hinsicht der Gedanke einer Besteuerung der Elektrizitätswirtschaft sich kaum mit wirtschaftlichen Erwägungen verträgt. Es ist sicher unlogisch, auf der einen Seite die Elektrizitätswirtschaft durch öffentliche Mittel zum Wohle der Staatsbürger und der gesamten Wirtschaft fördern und auf der anderen Seite möglichst viel aus ihr für allgemeine Haushaltszwecke herauspressen zu wollen. Kein anderer Industriezweig hat neben der Steuer noch eine weitere derartige Belastung zu tragen.

Wenn der Vorschlag gemacht worden ist, auch die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen von den Reichssteuern zu befreien[86]), so liegt nahe, einen Schritt weiterzugehen, und die restlichen 14,4 Prozent privaten Betriebe, deren Steuerertrag im Gesamthaushalt keine große Rolle spielt, auch aus der Besteuerung herauszulassen. Die Elektrowirtschaft betont ihre Gemeinnützigkeit und Wichtigkeit für die Volkswirtschaft. In dieser Hinsicht erfüllen genau so die Betriebe der öffentlichen Hand wie die der Privatwirtschaft ihre Aufgabe.

Aus diesem Grunde hat ja auch der Staat eingegriffen und verhindert, daß ein übermäßiges Gewinnstreben Platz griff. Weil die Elektrizität bei Produktion und Konsumtion eine große Rolle spielt, so wäre es falsch, diesen Er-

---

86) Xaver Mayer: Die Besteuerung der Versorgungsbetriebe. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg., Heft 8.

folg dadurch zu verkleinern, daß man dem Wirtschaftszweig, den man auf der einen Seite unterstützt, Belastungen auferlegt, die ihrerseits wieder auf die übrige Wirtschaft zurückwirken. Es wird schon durch eine leistungsfähige Elektrizitätswirtschaft ein finanzieller Erfolg dadurch erzielt, daß die von ihr mit billiger Energie belieferte Wirtschaft höhere Erträge abliefern und dementsprechend auch zu höheren Steuern herangezogen werden kann. Da hierbei die ganze Elektrizitätswirtschaft, also auch die gemischt - wirtschaftlichen und privaten Werke, in gleicher Weise beteiligt sind, so sollte man auch ihnen die Steuerbefreiung zugestehen. Die übrigen Wirtschaftszweige könnten gegen eine solche Regelung kaum etwas einzuwenden haben, da ihnen durch billigere Strompreise leichtere Produktionsbedingungen geschaffen werden. Wenn also schon einmal eine Steuerbefreiung bei den Betrieben der öffentlichen Hand gewährt wird, so ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch bei den übrigen Unternehmungen eintreten soll.

Will man aber eine vollkommene steuerliche Gleichstellung mit allen übrigen Wirtschaftszweigen, so wäre mit Ausnahme der eben angeführten Gründe einer billigeren Stromversorgung nichts dagegen einzuwenden. Allerdings — und das scheint das Hauptproblem zu sein — müßte dann auch tatsächlich die Belastung der Elektrizitätswerke der öffentlichen Hand auf die öffentlichen Steuern beschränkt bleiben. Es müßte also unter allen Umständen dann vermieden werden, daß die Gemeinden außerordentlich hohe Beträge für allgemeine Haushaltszwecke aus ihren Betrieben herauswirtschaften müssen. Ohne Zweifel wäre es möglich, dann, wenn diese kommunalen Abgaben wegfielen, trotz der Reichssteuern die Preise erheblich zu senken. Da aber, wie oben ausgeführt wurde, die Gemeinden immer noch auf die Erträge ihrer Betriebe angewiesen sind, so ist es zur Zeit nicht möglich, auf die Befreiung von den Reichssteuern zu verzichten.

5. Kapitel

Die Zusammenschlußbewegung in der deutschen öffentlichen Elektrizitätswirtschaft und ihre Grenzen.

1. Die technischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen.

Der Gedanke der Rationalisierung ist in der Elektrizitätswirtschaft auf fruchtbaren Boden gefallen, der Gedanke, daß es nötig ist, alle Mittel anzuwenden, die Technik und planmäßige Ordnung zur Hebung der Wirtschaftlichkeit bieten, mit dem Ziele der Steigerung des Volkswohlstandes durch Verbilligung und Verbesserung der Güter[1]). Das Mittel, diese Aufgabe zu erfüllen, ist in allererster Linie eine Konzentration der Erzeugung in wenigen Großkraftwerken mit einem großen Versorgungsgebiet[2]). Unter Konzentration soll in den folgenden Ausführungen ein Anwachsen des Anteils der größeren Betriebe auf Kosten der kleineren verstanden werden[3]). Wenn in dem vorhergehenden Kapitel darauf hingewiesen wurde, daß die Frage des Steuerprivilegs die öffentliche Elektrizitätswirtschaft heute noch in zwei Lager teilt, so kann hinsichtlich der Konzentration festgestellt werden, daß mit wenigen Ausnahmen mindestens eine Einheit technischer Art zwischen Werken der öffentlichen Hand und denen privater besteht. Die heutige Gestaltung ist das Produkt ihrer geschichtlichen und technischen Entwicklung. Nicht die Großkraftwerke mit ihren weitreichenden Versorgungsmöglichkeiten sind für ihren Aufbau bestimmend gewesen, sondern gerade kleine Zentralen sind die Zellen für die Entstehung des großen Organismus geworden. Erst die Fortschritte der Fernleitungs- und Uebertragungstechnik und die Schaffung immer größerer

1) v. Gottl - Ottlilienfeld: Vom Sinn der Rationalisierung. Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. Veröffentlichungen Nr. 31, Jena 1929, S. 2.

2) Gerhard Dehne: a. a. O. S. 1.

3) Werner Sombart: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. München und Leipzig 1927, 2. Bd., S. 546.

wirtschaftlich arbeitender Maschinensätze ermöglichte die Entstehung weniger Großkraftwerke, die nun ihrerseits ein geschlossenes und ergiebiges Absatzgebiet erforderlich machen[4]).

Die Situation ist heute so, daß die kleinen Werke allmählich aufgesogen werden, ein Prozeß, der nicht ohne erheblichen Widerstand, vor allem der Kommunen und der Eigenbetriebe, vor sich geht. Schon vor dem Kriege erkannte man, daß die ungeheuere Zersplitterung der Stromerzeugung, die hauptsächlich auf die kommunalsozialen Bestrebungen der Städte zurückzuführen ist, volkswirtschaftlich sich höchst unrentabel auswirkte, daß sie vor allem zu hohen Strompreisen führte und mit der notwendigen technischen Entwicklung nicht Schritt halten konnte[5]). Bei den Sozialisierungsbestrebungen bildet die Zentralisation überhaupt den wirtschaftlichen Hintergrund für das geforderte Eingreifen des Staates. Von Führern der deutschen Elektrizitätswirtschaft, wie Klingenberg, werden eingehend die Nachteile der zersplitterten Erzeugung geschildert[6]). Es wird hingewiesen auf die Verschwendung von Baukosten, die Feuerungsvergeudung, die bei kleinen Anlagen bedingt ist durch die schlechte Ausnutzung der Maschinensätze, den schlechten Standort für die Heranschaffung der Kohlen und die hohen Personalkosten. Dagegen können Großkraftwerke am Ort des Rohmaterials, d. h. direkt auf der Grube oder an der Wasserkraft errichtet werden. Durch die Versorgung eines großen Gebietes mit Landwirtschaft, Industrie und Städten ist die Belastung besser ausgeglichen. Die unnötig hohen Betriebsreserven können vermindert werden und die gesamten Betriebskosten werden reduziert. Neben den eben

---

4) W. Windel: a. a. O. S. 197.
Enquetebericht: S. 15.

5) Hjalmar Schacht: Elektrizitätswirtschaft. Preußische Jahrbücher, Bd. 134, Berlin 1908, S. 88, 90, 108.

6) Die geplante Regelung der Elektrizitätswirtschaft. Diskussion im Verein Deutscher Ingenieure und Verband der Elektrotechniker. E.T.Z. 1919, Heft 22, S. 249.

angeführten technischen Momenten liegt der wirtschaftliche Grund in der Eigenart der Ware Elektrizität, daß nämlich bei ihr Produktion und Konsumtion in der Regel zusammenfallen müssen, so daß zum Ausgleich der Belastungsverhältnisse ein weites, mit den verschiedensten Verbraucherarten durchsetztes Versorgungsgebiet notwendig ist[7]). Aus diesen Gründen drängt der Umfang und die Leistung der Kraftwerke immer mehr zu einer verständnisvollen Gemeinschaftsarbeit hin. Die rein privatwirtschaftliche Einstellung verliert gegenüber dieser an Boden. Wohlverstanden ist hier zunächst nur von der Erzeugung die Rede, nicht etwa von der Verteilung. Diese wird, wie noch später ausgeführt werden wird, zweckmäßigerweise in der Hand der bestehenden Unternehmungen bleiben, da die Anpassungsfähigkeit an die örtlichen Verhältnisse nicht zu entbehren ist[8]).

2. Erfolge der Rationalisierung.

Der Zusammenschluß in der deutschen Elektrizitätswirtschaft im Hinblick auf eine Verringerung der Anzahl der Werke ist ohne staatliche Zwangsmaßnahmen, wie in England, schon ziemlich weit gediehen. Aus der Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke ist zu ersehen, daß von den 23 Werken, deren Jahreserzeugung 100 Mill. KWh übersteigt, 1927 8,1 Mia. Kwh bei einer Gesamterzeugung von 12,4 Mia. KWh, das sind also 65 Prozent, erzeugt worden sind. Zieht man noch diejenigen Werke hinzu, die 50 bis 100 Mill. KWh jährlich erzeugen, so ergibt sich, daß 48 Großkraftwerke allein 80 Prozent des gesamten Elektrizitätsbedarfes erzeugten. Auf die restlichen 343 Werke entfallen demnach nur 20 Prozent der Stromerzeugung[9]).

---

7) W. Friedrich: a. a. O., S. 5 und 23. — Enquetebericht: S. 27. — F. Schädel: Die gesetzliche Regelung der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Dissertation. Hamburg 1925, S. 6.

8) E.T.Z. 1919, Heft 25: W. Lahmeyer & Co. Ueber Vergesellschaftung und Zusammenschluß.

9) Passavant: Die Entwicklung der deutschen Elektrizitätswirtschaft seit 1914. Elektrizitätswirtschaft. 27. Jahrg., 1928, Nr. 460.

Die Zahl der Elektrizitätswerke, die 1914 253 betrug bei einer Leistung von 1,60 Mill. KW und einer Erzeugung von 2,306 Mill. KWh ist 1927 auf 391 Werke mit 5,7 Mill. KW und 12,44 Mia. KWh Erzeugung gestiegen. Die Werke sind also mehr an Leistung, als an Zahl gewachsen[10]). Nach den neuesten Erhebungen ist ersichtlich, daß der weitere Ausbau sich lediglich auf dieGroßkraftwerke erstreckt. Die Leistung der Werke bis 1000 KW ging zurück, während sich die Leistung der Werke von 1000—5000 KW auf gleicher Höhe hielt. Bei den Werken von 5000—10 000 KW erhöhte sich die Leistung um 5 Prozent und bei denen über 10 00 KW sogar um 12 Prozent[11]). Sieben Kraftwerke mit über 100 000 KW Leistung erzeugten im Jahre 1928 fast 30 Prozent der Gesamterzeugung der öffentlichen Werke[12]).

Die angeführten Zahlen zeigen, daß die Konzentration in einigen Großkraftwerken aus eigener Initiative der Elektrowirtschaft erhebliche Fortschritte gemacht hat. Es wird erreicht, daß aus wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit die Stromerzeugung auf wenige, aber desto leistungsfähigere Werke verteilt werden kann. Durch Kupplung dieser Werke wird ein Hauptkostenfaktor, die hohe Reservehaltung, bei den einzelnen Werken verringert. In wie hohem Maße diese eine Rolle spielt, geht aus Ausführungen des Direktors der Bewag, Rehmer, hervor. Dieser stellt fest, daß 95 Prozent des in Berlin notwendigen Stromes von nur 50 Prozent der vorhandenen Maschinenleistung erzeugt werden können. Die letzten 5 Prozent Strombedarf benötigen allein die übrigen 50 Prozent der Anlagen. Im Durchschnitt ist anzunehmen, daß die Elektrizitätswerke für 10 Prozent Spitzenstrom die gleichen Anlagen benötigen, wie für die 90 Prozent des Grundstro-

10) Passavant: Die Entwicklung der deutschen Elektrizitätswirtschaft seit 1914. Elektrizitätswirtschaft, 27. Jahrg. 1928, Nr. 460.
11) Wirtschaft und Statistik Jahrg. 1929, Nr. 21. Die Elektrizitätswirtschaft i. J. 1928.
12) Enquetebericht S. 15.

mes[13]). Jedenfalls muß eine scharfe Konzentration als der wichtigste Weg zur Verhinderung einer unwirtschaftlichen Kapitalinvestition zur Deckung des Spitzenbedarfes angesehen werden.

3. Die fortschreitende Konzentration zur Versorgung großer Gebiete durch Kupplung der Netze.

Eine Karte der deutschen Elektrizitätswirtschaft, wie sie von der Vereinigung der Elektrizitätswerke 1926 herausgegeben wurde[14]), zeigt, daß man von einer einheitlichen Versorgung doch noch entfernt ist. Ein typisches Beispiel für die Zerrissenheit der Stromversorgung bot bis zum Jahre 1928 Groß-Berlin. Die Bewag als reines Stadtkraftwerk und das die Provinz Brandenburg versorgende, ebenfalls kommunale Märkische Elektrizitätswerk griffen in die beiderseitigen politischen Verwaltungsgebiete über, ohne dafür irgendwelche allgemeinwirtschaftliche Gründe geltend machen zu können. Das M.E.W. versorgte bis dahin die Vororte Tempelhof, Gatow, Clatow, Staaken, Mariendorf, Marienfelde, Lankwitz, Südende und Weißensee. Die Bewag ihrerseits stieß in das ländliche Gebiet des M.E.W. vor, indem sie Teile der Kreise Teltow, Beeskow-Storkow, Ober- und Niederbarnim einbezog, die verwaltungsmäßig und wirtschaftlich richtiger zum Gebiet des M.E.W. gehören mußten. So ergab sich der Zustand, daß in dem gleichen Verwaltungsgebiet Groß-Berlin die Stromabnehmer den verschiedensten Tarifen und Bedingungen unterlagen. Es gelang nach schwierigen Verhandlungen, die sich vor allen Dingen aus der sehr schweren Abschätz-

---

13) A. Friedrich: Organisierung der deutschen Stromversorgung. Problem der Spitzendeckung. Der deutsche Oekonomist, 1928, Nr. 2208, S. 669.

14) W. Windel: a. a. O. Anhang S. 17. — Gerhard Dehne: Deutschlands Großkraftversorgung im Jahre 1925. E.T.Z. 1926, Heft 35. — W. Greiling: Um die Einheit der deutschen Elektrizitätswirtschaft: Wirtschaftsdienst 12. Jahrg. 1927, Heft 3.

barkeit der Werke ergaben, zu einer wirtschaftlich höchst begrüßenswerten Einigung zu kommen, indem Sonderinteressen der beteiligten Gesellschaften hinter Allgemeininteressen zurückstehen mußten. Es ist nun erreicht, daß ganz Groß-Berlin den einheitlichen Tarif der Bewag erhalten hat[15]). Eine ähnliche Situation lag bis vor kurzem im Hamburgischen Staatsgebiet vor.

Derartige Zusammenschlüsse haben zunächst nur lokale Bedeutung, jedoch sind sie die Voraussetzung für eine Konzentration höherer Art, d. h. einen Zusammenschluß der so entstehenden einheitlichen Elektroprovinzen zu einem das ganze Reichsgebiet umfassenden Netz. Diese Entwicklung ist nicht kampflos vor sich gegangen. Vor allem in Norddeutschland sind schwere Hindernisse zu überwinden gewesen, da drei große Gesellschaften, die Elektrowerke A.-G., die Preußische Elektrizitäts-A.G. und das R.W.E. auf dasselbe Versorgungsgebiet Anspruch erhoben und sich an den Grenzen ernstlich befehdeten. Da aber keiner der Partner aus diesem sehr kostspieligen Kampf besondere Vorteile ziehen konnte, und volkswirtschaftlich gesehen damit nutzlos Kapital vergeudet wurde, einigte man sich schließlich durch privatwirtschaftliche Verträge und grenzte die einzelnen Versorgungsgebiete durch Demarkationsbestimmungen voneinander ab. Die drei Gesellschaften bereiten sich innerhalb dieser Grenzen keine Konkurrenz mehr[16]). Sie erhalten dadurch eine ähnliche Stellung wie die Landesunternehmungen der süddeutschen Staaten[17]). Diese ist zweifellos monopolistisch, doch dürfte der starke Einfluß der öffentlichen Hand die Gefahr eines Mißbrauchs abwenden[18]).

Die so geeinten Unternehmungen können sich aber nicht hinter ihren Demarkationslinien verschanzen und ein

15) E.T.Z. 1929, Heft 12, S. 423; Eigene Information.
16) Der deutsche Volkswirt. 2. Jahrg. Nr. 17, S. 516.
17) Staudinger: Planmäßige Elektrizitätswirtschaft. Deutsche Wirtschaftszeitung. 25. Jahrg. 1928. Nr. 24.
18) Staudinger: Elektrofriede in Norddeutschland. Magazin der Wirtschaft. 4. Jahrg. 1928. Heft 5, S. 155.

eigenes Leben führen, vielmehr müssen auch sie aus wirtschaftlichen Gründen zu gemeinsamer Arbeit zusammengefaßt werden[19]). Dies wird zunächst technisch durch Kupplung der verschiedenen Netze erreicht. So haben sich seit einiger Zeit die Großkraftwerke Badens, Württembergs und Bayerns zusammengeschlossen und eine durchgehende 100 KV-Leitung vom Oberrhein bis zum Walchensee errichtet, auf die sämtliche Großkraftwerke Süddeutschlands arbeiten[20]). Dies ist für solche Werke, die sich besonders auf Wasserkraft stützen, insofern bedeutungsvoll, weil die Wasserführung der einzelnen Flüsse nach der Jahreszeit verschieden ist, und sie sich untereinander einen Ausgleich schaffen können. Das Bayernwerk seinerseits hat mit der Preußischen Elektrizitäts-A.G. einen Stromlieferungsvertrag, der die auf Braunkohlen stehenden Werke der Preag mit seinen Wasserkraftwerken verbindet[21]), abgeschlossen. Das süddeutsche Ssytem findet Anschluß an die rheinisch-westfälische Elektrizitätswirtschaft durch eine 220/380 KV-Leitung des R.W.E. vom Goldenbergwerk bei Köln bis nach Vorarlberg, deren endgültige Fertigstellung nur noch kurze Zeit erfordern dürfte. Die Reichs-Elektrowerke beliefern den Freistaat Sachsen und die preußischen Provinzen Sachsen, Schlesien und Brandenburg[23]); zwischen ihnen und der Preag, die mit Thüringen verbunden ist, findet eine enge Zusammenarbeit statt[24]). So sind die großen Landesunternehmungen alle technisch irgendwie miteinander gekuppelt[25]). Lediglich

---

19) Staudinger: Planmäßige Elektrizitätswirtschaft. Deutsche Wirtschaftszeitung. 25. Jahrg. Nr. 24.

20) Zusammenschluß süddeutscher Großkraftwerke. Vossische Zeitung Nr. 395 v. 22. 8. 28.

21) Bayerisch-preußischer Elektrovertrag. Vossische Zeitung Nr. 185 vom 9. 8. 28.

22) R.W.E.: Bericht über das Geschäftsjahr 1928-29.

23) R. Hamburger: a. a. O. S. 13.

24) W. Lenzmann: Die Elektrizitätsversorgung Deutschlands. Wirtschaftshefte der Frankfurter Zeitung Nr. 2, Elektrizität.

25) Der Deutsche Oekonomist 1928, Nr. 2208, S. 371.

Ostpreußen kann in dieses System wegen seiner politischen Lage nicht eingegliedert werden. — Der technische Grundgedanke bei der Verbindung der einzelnen Netze ist der, daß die Wasserkraftwerke Süddeutschlands mit denen Mitteldeutschlands und den Wärmekraftwerken Norddeutschlands zu gegenseitiger Zusammenarbeit gebracht werden. Ein wirtschaftlicher Grund für diese Entwicklung zur Gemeinschaftsarbeit dürfte darin liegen, daß die Elektrizitätswirtschaft in sehr erheblichem Maße eine kapitalintensive Industrie ist, d. h., daß der Kapitaldienst hohe Kosten verursacht. Durch die Kupplung von Leitungsnetzen ist es möglich, die Investierungen für Reserveanlagen herabzusetzen[26]).

4. Die Gründung der A.-G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft.

Von der eben geschilderten technischen Kupplung der Großerzeuger war der Schritt zu einer wirtschaftlichen Gemeinschaftsarbeit nicht mehr weit. Am engsten war der Zusammenschluß durch Vereinbarungen zwischen dem Bayernwerk, der Preag und den Elektrowerken gediehen, so daß diese drei die Gründung einer Dachgesellschaft beschlossen, der A.-G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft, die am 16. V. 28 ins Leben gerufen wurde[27]). Bei der Gründung war von vornherein vorgesehen, daß auch andere Großerzeuger dieser Gesellschaft beitreten müßten, um wirklich positive Arbeit leisten zu können. Der erwartete Erfolg blieb nicht aus, so daß heute der Gesellschaft folgende Mitglieder angehören[28]):

---

26) Europäische Stromgemeinschaft. Berliner Tageblatt vom 9. 7. 29.

27) C. Reindl: A.G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft, Wasserkraft und Wasserwirtschaft, 23. Jahrg. 1928, Nr. 16. — E.T.Z. 1928, Heft 39, S. 1435. Bericht über die XXXIII. Jahresversammlung des Verbandes deutscher Elektrotechniker.

28) Staudinger: Planmäßige Elektrizitätswirtschaft. Deutsche Wirtschaftzeitung, 25. Jahrg. 1928, Nr. 24.

Tabelle 3.

Gesellschaft	Aktienkapital Mill. RM.	Stromabgabe 1928 Mill. KWh
Elektrowerke A.G.	60,0	3087,7
Preußische Elektrizitäts A.G.	80,0	535,8
Bayernwerk A.G.	18,0	686,0
A.G. Sächsische Werke	100,0	789,0
Gesfürel-Gruppe	75,0	750,0
Württembergische Landes-Elektrizitäts-A.G.	7,5	115,0
R.W.E.	181,0	2100,0
V.E.W.	60,0	450,0
Badenwerk	21,0	201,4

Wenn auch aus der Summe der Stromabgabeziffern infolge des Stromaustausches untereinander und gemeinsamer Beteiligungen sich eine genaue Zahl nicht errechnen läßt, so ist doch anzunehmen, daß diese 9 Unternehmungen etwa die Hälfte der Stromerzeugung der öffentlichen Elektrizitätswerke in ihrer Hand vereinigen. Von bedeutenden anderen Unternehmungen fehlen das Thüringenwerk und die Elektrizitäts-A.-G. Sachsen-Anhalt und merkwürdigerweise auch die großen kommunalen Unternehmungen der Provinzialverbände[29]).

Der Gedanke, der zum Zusammenschluß dieser neun Unternehmungen führte, ist der, daß trotz der Größe der einzelnen Landesunternehmungen Aufgaben an sie herantreten, die über die eigene Interessensphäre hinausgehen und eine Bedeutung für das ganze Reichsgebiet haben[30]). Es ist Aufgabe der A.G., die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Energiewirtschaftsgebieten von einer gemein-

29) A. Friedrich: Die A.G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft. Wirtschaftsdienst, 14. Jahrg. 1929, Heft 39 vom 27. 9. 29. Enquetebericht S. 141.

30) Enquetebericht S. 192. — Staudinger: Zusammenarbeit in der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Wirtschaftsdienst 13. Jahrg. 1928, Heft 24.

samen Arbeitsstätte aus zu regulieren[31]). Vor allem handelt es sich darum, Verbindungen der einzelnen Energiezentren untereinander zwecks Belieferung großer Konsumgebiete herzustellen. Gleichzeitig kann dann über notwendig gewordenen Ausbau neuer Kraftwerke entschieden werden[32]). Ueberall liegen gemeinsame Aufgaben vor, die auch eine Bearbeitung nach gleichen Richtlinien erfordern. Die Leitungs- und Verteilungssysteme der beteiligten Unternehmungen müssen von vornherein aufeinander zugeschnitten werden. Vor allem ist an den Ausbau einer 200 KV-Ringleitung über ganz Deutschland gedacht, die die A.G. zu betreiben hätte[33]). Es wäre höchst unwirtschaftlich, wenn jedes Unternehmen aus falsch verstandenener Rivalität heraus seine Anlagen weit über die Kapazität der stromverbrauchenden Wirtschaft ausbaute, ohne daß eine Rentabilität vorhanden wäre[34]), und ohne sich um etwa schon vorhandene Reserven bei Nachbargesellschaften zu kümmern[35]). In diesem Sinne dürfte der Anstoß zu der Gründung der A.G. von der Preag ausgegangen sein, die vor die Notwendigkeit gestellt worden ist, ihre Werke selbst weiter auszubauen, oder vom Bayernwerk Strom zu beziehen[36]). Die A.G. hatte zunächst noch organisatorische Schwierigkeiten zu beseitigen, um ihr Gebiet zu erweitern. In Westdeutschland wurde unter Führung des R.W.E. die Westdeutsche Elektrizitätswirtschaft A.-G. mit 1 Mill. RM Kapital gegründet, der das R.W.E., V.E.W., Kommunale E.W. Mark A.G., Braun-

31) Ein Reichs-Elektro-Trust. Vossische Zeitung Nr. 230 vom 17. 5. 28. — Enquetebericht S. 141.

32) W. Lenzmann: Deutsche Elektrizitätswirtschaft. Magazin der Wirtschaft. 4. Jahrg. 1928, Nr. 23.

33) Enquetebericht S. 192.

34) W. Lenzmann: Deutsche Elektrizitätswirtschaft. 4. Jahrg. 1928, Nr. 23.

35) Schreiber: Reichselektrizitätswirtschaft. Der deutsche Volkswirt, 2. Jahrg. Nr. 33.

36) Zur Gründung der A.G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft. Elektrotechn. Anzeiger 1928, Nr. 42.

kohlen-Industrie A.G. Zukunft, Mainkraftwerke A.G., Hessische Eisenbahn A.G., Elektrizitätswerk Rheinhessen, Baden-Werk angehören[37]), [38]). Damit war im Westen ein Block geschaffen, der die Aufgabe der A.G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft zu bedrohen schien. Es gelang aber, die organisatorischen Differenzen zwischen diesen beiden Spitzenorganisationen zu beseitigen und eine Umbildung dergestalt zu erreichen, daß das R.E.W., V.E.W. und Badenwerk der A.G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft beitraten[39]). Damit ist man dem Ziele eines völligen Zusammenschlusses der gesamten deutschen Elektrizitätswirtschaft erheblich näher gekommen, und zwar einem Zuammenschluß unter überwiegendem Einfluß der öffentlichen Hand. Allerdings ist erst abzuwarten, wie sich in Praxis diese Spitzenorganisation bewähren wird[40]); denn über die Wege, auf denen die Gesellschaft ihre Ziele erreichen will, sind nach außen noch keine näheren Angaben zu erfahren[41]).

Es ist durchaus nicht erwiesen, daß die große technische Leistung, ganz Deutschland mit einem Höchstspannungsnetz zu überziehen, auch wirtschaftlich ist, ob nicht vielmehr die Versorgung von Gebieten in Provinzgröße sicherer und rentabler sich gestalten würde. Eines aber ist auf alle Fälle erreicht, daß die höchst unwirtschaftlichen Gebietsstreitigkeiten durch diese Regelung künftig vermieden werden.

Die volkswirtschaftlich bedeutsame Tatsache bei der Gründung dieser Spitzenunternehmung liegt darin, daß auf

---

37) Westdeutsche Elektrizitätswirtschaft. Der deutsche Oekonomist, 1929, Nr. 8, S. 243.

38) R.W.E.: Bericht über das Geschäftsjahr 1928-29.

39) Beigelegter Elektrokonflikt. Berliner Tageblatt v. 3. 5. 29, Nr. 207. — Geschäftsbericht R.W.E. 1928-29.

40) Deutsche Elektrizitätswirtschaft. Magazin der Wirtschaft 4. Jahrg. 1928, Heft 21.

41) A. Friedrich: Die A.-G. für deutsche Elektrizitätswirtschaft, Wirtschaftsdienst, 14. Jahrg., Heft 39. — Enquetebericht S. 141.

wirtschaftlichem Wege ohne gesetzlichen Zwang[42]) eine Regelung der Reichselektropolitik erreicht wurde und daß diese sich auch allmählich im ganzen Reichsgebiet durchsetzen wird.[43]) Weggefallen sind damit nicht nur die wirtschaftlichen Hintergründe einer Sozialisierung, sondern auch die Notwendigkeit eines offiziellen Generalplanes[44]), der vom Reichswirtschaftsministerium ausgearbeitet werden sollte. Die tatsächlich geschaffenen Verhältnisse lassen einen solchen überflüssig erscheinen.

5. Oertliche Versorgung oder Fernversorgung für die Städte.

a) Die Kommunen als Stromerzeuger.

Nach der vorhergehenden Feststellung könnte es scheinen, als ob die öffentliche Elektrizitätswirtschaft restlos vereinheitlicht wäre. Dies ist auch im großen und ganzen richtig. Aber die Organisation ist von oben her aufgebaut, während der notwendige einheitliche Unterbau noch fehlt[45]). So kann man mit Recht die heutige Struktur der Elektrizitätswirtschaft mit einer politischen Karte Deutschlands im Mittelalter vergleichen[46]). Zwei Gruppen sind es im besonderen, die einem einheitlichen Aufbau noch im Wege stehen: Auf der einen Seite die kommunalen Betriebe und die Genossenschaften, auf der anderen die sogenannten Eigenbetriebe.

Der technischen Entwicklung entsprechend können die Städte ein historisches Recht auf eine eigene Versorgung für sich in Anspruch nehmen. In England waren um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zunächst die Was-

---

42) Lenzmann: Die Elektrizitätsversorgung Deutschlands. Wirtschaftshefte der Frankfurter Zeitung Nr. 2, S. 5.

43) Europäische Stromgemeinschaft. Berliner Tageblatt vom 9. 7. 29. — Ein Reichs-Elektro-Trust. Vossische Zeitung Nr. 230 v. 17. 5. 28.

44) D. Fischer: Einige Hauptfragen der deutschen Elektrizitätswirtschaft a. a. O. S. 7.

45) Block: Zur deutschen Elektrizitätswirtschaft. Mitteilungen der Elektrizitätswerke. 26. Jahrg., 1927, Nr. 426.

46) Gerhard Dehne: a. a. O. S. 62.

serwerke, Gaswerke, Straßenbahnen und Elektrizitätswerke in städtischen Besitz übergegangen. Aehnlich war die Entwicklung in Deutschland. Dies geschah trotz liberalistischer Wirtschaftspolitik, weil bei diesen monopolähnlichen Betrieben die Vorteile freien Wettbewerbs sich nicht auswirken konnten[47]).

Doch mit der Verbesserung der Uebertragungstechnik werden die Großzentralen standortmäßig aus den Städten an die Kohlenlager und die Wasserkräfte verlegt[48]). Damit setzt nun der Kampf ein zwischen den Kommunen, die ihre Werke nicht aufgeben wollen, und den Großkraftwerken, die ihrerseits gerade die Verbrauchsschwerpunkte als Absatzgebiet benötigen. Der Zähigkeit der Städte ist es zuzuschreiben, daß auch heute noch in Deutschland von einer einheitlichen Reichselektrizitätsversorgung nur mit Vorsicht gesprochen werden kann. Neben Berücksichtigung objektiver Schwierigkeiten spielen hier personelle und personal-politische Momente eine große Rolle[49]).

Die Städte führen ihren Kampf nicht etwa nur gegen ein Vordringen der Privatwirtschaft, sondern in einem viel stärkeren Grade gegen die staatlichen Landesversorgungs-Unternehmungen, also einen Kampf zweier öffentlicher Verbände gegeneinander[50]). Ja sogar innerhalb der kommunalen Betriebe herrscht keine Einigkeit. Dies kommt daher, daß die Vertreter der einzelnen Interessen unter dem Begriff „kommunale Betriebe" etwas Verschiedenes verstehen und damit dann die wirtschaftliche Notwendigkeit ihrer Betriebe nachweisen wollen. Nicht zu diesem Begriff „kommunale Betriebe" sollen hier die großen Provinzunternehmen gerechnet werden, die z. B. Brandenburg, Pommern, Westfalen und Schleswig-Holstein versor-

47) v. Eheberg: Gemeindefinanzen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1927. 4. Aufl., Bd. 3, S. 809.
48) R. Fischer: Elektrizitätswirtschaft. Jena 1928, S. 34.
49) Enquetebericht S. 32.
50) W. Norden: Kommunale Elektrizitätswirtschaft und Wissenschaft. Das kommunale Elektrizitätswerk, 2. Jahrg., 1. Heft.

gen, wenn ihre Aktien sich auch zum Teil in den Händen einzelner Städte und Kreise befinden. Bei dieser Frage handelt es sich lediglich um die einen einzelnen Stadtbezirk versorgenden Betriebe, die wie Inseln aus dem sonst einheitlichen Versorgungsgebiet herausragen. So entsteht z. B. sehr häufig ein Kampf zwischen diesen städtischen Einzelbetrieben und den umliegenden, aber gleichfalls kommunalen, d. h. im Besitze eines Kommunalverbandes befindlichen Ueberlandwerkes, an dem die betreffenden Städte durch Aktienbesitz auch selbst beteiligt sind.

Die Problemstellung ist die, ob gegenwärtig einzelne Stadtkraftwerke überhaupt noch Existenzberechtigung in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht haben. Die Frage nach der technischen Berechtigung kann man auch so stellen, ob die Erzeugung zweckmäßiger zentralisiert oder dezentralisiert wird.

Es wird von einsichtigen Anhängern der städtischen Elektrizitätswerke nicht mehr bestritten, daß die Stromerzeugung am zweckmäßigsten bei den Großkraftwerken liegt[51]). Die Gründe hierfür wurden schon erörtert[52]). Die örtlichen Zentralen werden aber durch eine fortschreitende Zentralisierung nicht überflüssig, da ihnen neue Aufgaben zugeteilt werden können. Einmal liegen diese darin, daß die Betriebssicherheit großer Ueberlandnetze trotz dauernder technischer Verbesserungen immer noch zu wünschen übrig läßt, was von diesen selbst zugegeben werden muß. Gegen atmosphärische Störungen ist man machtlos, ebenso gegen elektrische Erscheinungen, wie Kurzschluß- und Erdschluß-Ströme[53]). Solche Störungen können sich besonders in Großstädten mit ihrem starken Verkehr und den vielen lebensnotwendigen Betrieben, wie Krankenhäusern, Bahnen, Wasserwerken, verheerend

51) Ahlen: Kommunen und Elektrizitätswirtschaft. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg. Heft 8.
52) S. o. Seite 93.
53) R. Frank: Der Zusammenschluß großer Netze im Lichte der Elektrizitätswirtschaft. E.T.Z. 1929, Heft 27.

auswirken. Je mehr die Elektrizität in das ganze Wirtschaftsleben vordringt, desto größer ist die Pflicht der Städte, Reserven für Notfälle bereitzuhalten.

Die örtlichen Zentralen sind aber nicht nur auf die Reservehaltung zu beschränken, sondern sie finden eine Eingliederung in die Fernversorgung durch Aufnahme der Spitzenbelastung[54]). Es handelt sich hier um folgendes: Die Anlage der Großkraftwerke und vor allem der Verteilungsnetze ist außerordentlich kostspielig. Daraus ergibt sich, daß sie mit einem sehr hohen Ausnutzungsfaktor arbeiten müssen, also möglichst gleichmäßig zu belasten sind[55]), um eine Reservehaltung zu vermeiden. Nun ist aber trotz aller Versuche durch Tarifpolitik und Speicheranlagen ein gleichmäßiger Verbrauch von Energie wegen der verschiedenen Jahres- und Tageszeiten nicht völlig zu erreichen; es treten an gewissen Stunden doch sehr hohe Spitzenbelastungen auf[56]). Der Gedanke ist nun der, daß die beständige Grundlast von den Großkraftwerken bezogen wird, während die Spitzenleistungen in örtlichen Zentralen, die sonst stilliegen, erzeugt werden[57]). Damit erhalten die bestehenden örtlichen Werke weiter ihre Berechtigung und das in ihnen investierte Kapital geht nicht verloren. Selbst bei einem weiteren Ausbau von Großzentralen wird das ständige Wachsen des Elektrizitätsbedarfs keine Werke freisetzen. Die unwirtschaftlich arbeitenden Anlagen werden eben nur zur Erzeugung hochwertigen Spitzenstromes verwendet[58]). Eine gewisse Dezentralisation ist aus diesen Gründen ange-

54) Ahlen: Kommunen und Elektrizitätswirtschaft. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg., Nr. 8.

55) O. Prohaska: Die Kosten der Stromerzeugung am Verbrauchsort oder der Fernbezug des Stromes. Elektrotechnischer Anzeiger, 1928, Nr. 87.

56) A. Friedrich: Organisierung der deutschen Stromerzeugung. Der Deutsche Oekonomist, 1928, Nr. 2208.

57) v. Mann: Grundzüge der Energiewirtschaft. Betriebswirtschaftliche Rundschau, 3. Jahrg., Nr. 3, S. 55.

58) Jahnke: Der Aufbau der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft auf der Braunkohle Mitteldeutschlands. E.T.Z. 1924, Nr. 34.

bracht[59]). Eine völlige Zentralisation der Erzeugung in wenigen Großkraftwerken ist auch deswegen nicht zu empfehlen, weil viele kleinere Energiequellen, besonders geringere Wasserkräfte, nicht verwendet werden könnten; ebenso sind die verhältnismäßig geringen Vorräte an Braunkohlen, die in ca. 150 Jahren erschöpft sein dürften[60]) zu berücksichtigen[61]). Für die Großkraftwerke wiederum birgt die ausschließliche Grundlastlieferung insofern eine Gefahr, als sie von ihren wenigen Großabnehmern sehr abhängig sind. Der Wegfall eines einzigen kann schon zu schweren wirtschaftlichen Erschütterungen des Unternehmens führen. Für sie ist es entschieden sicherer, wenn ihre Lieferung sich bis zur letzten Lampe ertreckt, wie es in Amerika und in Deutschland beim R.W.E. üblich ist[62]). Das setzt wieder den Besitz der Spitzenkraftwerke voraus.

Fragt man, ob durch zentralisierte Großkraftwerke eine wesentliche für den letzten Abnehmer fühlbare Preisermäßigung eintritt, so ist dies im großen und ganzen zu verneinen, denn nicht die Erzeugungskosten bilden Hauptbestandteil des Strompreises, sondern die der Verteilung, die in großen Netzen etwa 4 Pfg. je KWh betragen. Der Zweck der Großversorgung ist in erster Linie, gute Belastungsverhältnisse für die Betriebsanlagen zu schaffen und erst dann eine Verbilligung der Strompreise zu erreichen[63]).

Wenn die Frage entschieden werden soll, ob örtliche Erzeugung oder Fremdstrombezug vom Standpunkt der

---

59) M. Gercke: Fragen der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Technik und Wirtschaft, 20. Jahrg., Heft 6.

60) W. Windel: a. a. O., S. 32.

61) E. Schmidt: Die Betriebskonzentration der öffentlichen Elektrizitätserzeugungsstätten Deutschlands, Dissertation Halle 1926, S. 163.

62) G. Dehne: Die Deutsche Elektrizitätswirtschaft, Stuttgart 1926, S. 27.

63) C. Reindl: Elektrizitätswirtschaft. Handwörterbuch der Arbeitswissenschaft. Herausgegeben von F. Giese. Halle 1927. 5. Lieferung, S. 1510.

betreffenden Stadt aus gesehen vorzuziehen ist, so kann man dies nur von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Momente tun[64]). Man wird hier generell zu der Lösung kommen, daß bei kleineren Gemeinden der Fernbezug ohne weiteres den Vorzug verdient, daß mittlere und große evtl. eine eigene Erzeugung in Erwägung ziehen können[65]). Die Einheit der Elektrizitätswirtschaft wird damit aber zerrissen.

b) Die Kommunen als Stromverteiler.

Anders liegt der Fall bei der Stromverteilung. Dies ist selbstverständlich auch ein technisches Problem, doch spielen hierbei überwiegend wirtschaftliche Momente mit. Die Frage ist, ob die Zentralisation so weit gehen soll, daß eine Belieferung bis zur letzten Lampe durch Großkraftwerke erfolgt, daß also die Gemeinden restlos ausgeschaltet werden. Auf die wirtschaftlichen Leistungen der Kommunen in der Elektrizitätswirtschaft wurde schon in dem Kapitel über die Besteuerung zum Teil eingegangen[66]). Hier ist die Blickrichtung mehr auf die technische und wirtschaftliche Berechtigung und Zweckmäßigkeit einer Einschaltung der Gemeinden in die Stromversorgung gerichtet.

Der Oberbürgermeister Dr. Jarres, Duisburg, hat bei der Jahresversammlung des Preußischen Städtetages 1929 darauf hingewiesen, daß über die Frage, ob die Gemeinden wirtschaftliche Unternehmungen unterhalten sollen, eine vorwiegend literarische Fehde entbrannt ist, daß sie für den kommunalen Praktiker gar kein Problem mehr bedeutet, sondern daß ihre Existenz eine Tatsache ist, keine Theorie[67]).

---

64) R. Fischer: Elektrizitätswirtschaft a. a. O., S. 73.

65) Block: Probleme der Elektrizitätswirtschaft. Kommunalwirtschaft 17. Jahrg. Nr. 14. — Zur Nedden: Strompreise. Der deutsche Volkswirt. 2. Jahrg. Nr. 50.

66) S. o. S. 78 ff.

67) Schriftenreihe des Deutschen Städtetages, Heft 10. Jahresversammlung des Preußischen Städtetages, S. 17.

Die allgemeinen Gründe, die gegen die Betätigung der Kommunen in der Wirtschaft überhaupt angeführt werden, brauchen im einzelnen hier nicht erörtert zu werden[68]).

Der Verband der „Gemeinde- und Staatsarbeiter" veranstaltete 1927 eine Rundfrage an führende Kommunalpolitiker und Leiter städtischer Werke über die Zweckmäßigkeit ihrer Betriebe[69]). Von den Befragten wird es allgemein als notwendig angesehen, daß die Gemeinden Tarife und Lohnverhältnisse selbst regeln, und daß die Ueberschüsse dem Gemeindehaushalt zugute kommen. Es wird argumentiert, daß Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke Monopolbetriebe seien, die eine Preisbildung im Wege des Wettbewerbs ausschlössen und daher in die Hand der Gemeinden gehörten. Gut geleitete Regiebetriebe ständen anderen nicht nach, sondern wären in der Regelung der Arbeitsverhältnisse und der sozialen Ausgestaltung der Tarife sogar überlegen. Der wichtigste Grund dürfte der sein, daß die Einnahmen aus diesen Betrieben eine wertvolle und heute unentbehrliche Ergänzung der steuerlichen Einnahmen bilden. Es handelt sich hier nicht um den Kampf zwischen Privatwirtschaft und städtischen Betrieben, vielmehr muß das Problem doch so gesehen werden, daß man im Interesse einer einheitlichen Stromversorgung diese Regiebetriebe der Städte in das große Versorgungssystem für das ganze Reich einbauen will, in ein System, das heute schon zu 75 Prozent von Werken der öffentlichen Hand bestimmt wird.

Voraussetzung für einen solchen Einbau ist aber eine Aenderung der bisher vorhandenen Betriebsform in eine privatwirtschaftliche. Die beste Form, städtische Regiebetriebe zu bewirtschaften, dürfte zweifellos die sein, daß diese aus der reinen Magistratsverfassung herausgenom-

68) Vgl. W. Lotz: Finanzwissenschaft 1917, S. 728 f.

69) Die Regiebetriebe der Gemeinden im Urteil führender Kommunalpolitiker und leitender Fachmänner. Herausgeg. v. Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, Berlin 1927.

men und in eine A.G. oder G.m.b.H. eingebracht werden. Damit wird der Geschäftsführung die nötige Bewegungsfreiheit gewährleistet, die besonders für die Versorgung von industriellen Großabnehmern notwendig ist, weil diese aus Konkurrenzgründen individuelle Behandlung und strengste Diskretion verlangen[70]). Letzten Endes ist die Frage der Betriebsführung natürlich auch eine Personenfrage. Die Tüchtigkeit und die Geschäftsgewandtheit des Leiters und seine Zusammenarbeit mit den Aufsichtsorganen dürfte ausschlaggebend sein. Ein hervorragender Geschäftsführer wird seinen Willen in vielen Dingen den maßgebenden Instanzen aufzwingen und sie von der Notwendigkeit seiner Maßnahmen überzeugen können[71]).

Wenn man auch behaupten kann, daß die Betriebe größerer Kommunen privaten und staatlichen Werken nicht nachstehen[72]), so existieren leider in Mittel- und Kleinstädten noch eine ganze Reihe Betriebe, deren Weiterführung auf Grund ihrer Leistungsfähigkeit keineswegs gutgeheißen werden kann[73]). Dies wird auch von Vertretern der kommunalen Wirtschaft ohne Zögern zugegeben [74]), [75]), [76]). Die Uebernahme solcher Werke durch Großunternehmungen ist durchaus erwünscht[77]). Allerdings müßte den Gemeinden ihre bisherige Einnahme aus den

---

70) R. Passow: Die gemischt, privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens, Jena 1912, S. 129.

71) E. Goldmann: Kosten, Tarife und Preise elektrischer Arbeit. Berlin 1929, S. 102.

72) A. Jung: Die staatliche Elektrizitäts - Großversorgung Deutschlands. Jena 1918, S. 27.

73) Der Interessenkampf in der Elektrizitätswirtschaft. Magazin der Wirtschaft, Jahrg. 1926. I, S. 290.

74) Ahlen: Kommune und Elektrizitätswirtschaft. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg., Heft 8.

75) Kiehne: Treuhandgesellschaft für kommunale Unternehmungen. Das kommunale Elektrizitätswerk, 2. Jahrg., Heft 1.

76) Schriftenreihe des Deutschen Städtetages, Heft 10, S. 26.

77) Interessenkampf in der Elektrowirtschaft. Magazin der Wirtschaft, 2. Jahrg., 1926, Nr. 10.

eigenen Werken garantiert werden[78]). Eine derartige Bewegung ist heute in der Elektrizitätswirtschaft festzustellen, da sich die größeren Ueberlandwerke sehr um den Anschluß der in ihrem Gebiet liegenden Städte bemühen[79]).

Prozentual der Größe der Betriebe wächst auch ihre Unabhängigkeit vom Fremdstrombezug wie aus der nach der Betriebsstatistik der V.D.E.W. errechneten Tabelle hervorgeht[80]):

Tabelle 4.

Fremdstrombezug.

Werke mit einer Erzeugung in Mill. KWh von	Prozentualer Anteil des Fremdstrombezuges an der Stromabgabe ab Sammelschienen
über 1000	3,3
500 — 1000	0,0
200 — 500	19,8
100 — 200	21,0
50 — 100	22,3
20 — 50	23,7
10 — 20	21,6
5 — 10	59,3
2 — 5	63,0
unter 2	87,0

Häufig sind die Bemühungen der Großkraftwerke von Erfolg, da die Städte teilweise aus Geldnot zum Verkauf gezwungen sind[81]). Je nach Zusammensetzung ihres Stadtparlaments sind die Städte mehr oder weniger geneigt, den Eigenbetrieb ihrer Werke aufzugeben. Die Sozialisten erstreben eine Vereinheitlichung, von der sie sich eine bil-

78) W. Majerczik: Sozialistische Elektrizitätspolitik. Die Gesellschaft, 4. Jahrg., 1927, Nr. 6.

79) Die Stellung der Gemeinden in der deutschen Kraft- und Wärmewirtschaft. Die Wirtschaftskurve 1927, Heft II.

80) A. Friedrich: Organisierung der deutschen Stromversorgung. Der Deutsche Oekonomist. 1928, Nr. 2208, S. 669.

81) Der Deutsche Volkswirt, 2. Jahrg., Nr. 43.

ligere Versorgung der Bevölkerung versprechen, während die sogenannten bürgerlichen Parteien sich den Einfluß auf die eigenen Werke nicht nehmen lassen wollen.

Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Werke charakterisiert sich für die Außenwelt vor allem durch ihre Preispolitik. Hier aber einen genauen Vergleich zwischen privaten, staatlichen und kommunalen Werken aufzustellen, scheitert an dem Mangel erreichbaren Materials[82]), und daran, daß ganz verschiedene Bedingungen der Erzeugung und dem Verbrauch zu Grunde liegen[83]). Gewiß sind in letzter Zeit einige Arbeiten zu diesem Thema erschienen, doch sind sie nicht völlig zuverlässig in ihren Angaben. Die von Mulert im Auftrage des Preußischen Statistischen Landesamtes herausgegebene Arbeit gibt nur nach dem Zählertarif abgegebene Energie an und nicht die tatsächlich bezahlten Preise[84]). Die Untersuchung von Ludewig[85]) hat den grundsätzlichen Fehler, daß sie die gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen zu den privaten rechnet und diese dann mit den kommunalen vergleicht. Dadurch ergibt sich ein schiefes Bild, da zum Beispiel allein das gemischt-wirtschaftliche R.W.E. mit seinem riesigen Stromabsatz den Durchschnitt der Preise der angeblich privaten Werke sinken läßt. Eine sehr zuverlässige Untersuchung ist von kommunaler Seite für 105 kommunale Werke durchgeführt worden[86]). Ein Beweis für niedrige Tarife städtischer Werke — und darum allein handelt es sich hier — läßt sich aber damit auch nicht führen, da ja unter den Begriff „kommunal" bei Wendorff auch die großen

82) Enquetebericht S. 48.
83) Enquetebericht S. 53.
84) Zeitschrift d. Preußisch-statistischen Landesamtes, 67. Jahrg. Abt. 1, S. 49 ff. Die im Rechnungsjahr 1926 von den preußischen Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern erhobenen Gebühren für Gas, Wasser, Elektrizität.
85) H. Ludewig: Die Lieferpreise für elektrische Arbeit bei kommunalen und privaten bzw. gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen. Berlin 1928.
86) Wendorff: Das Verhältnis der öffentlichen und privaten Elektrizitätswirtschaft. Der Städtetag, 1928, Nr. 4.

Unternehmungen der Provinzialverbände fallen und da diese durch ihre niedrigen Grundgebührentarife den Durchschnittspreis herabdrücken. Es ist also nicht möglich, auf Grund des vorhandenen Materials einen genauen Preisvergleich aufzustellen[87]).

Tatsache ist, daß überwiegend fiskalische Gesichtspunkte des städtischen Haushalts, dem immer höhere Erträge aus seinen Betrieben zugeführt werden sollen, maßgebend sind[88]). Bei kleinen Werken kommt es auch vor, daß nur durch hohe Preise die Rentabilität der Anlagen aufrecht erhalten werden kann[89]). Selbst bei völligem Bezug des Stromes von benachbarten Großunternehmungen ergeben sich Preisspannen zwischen Stromein- und Verkauf von ca. 4—50 Pfg., von einer sozialen Preisgestaltung kann demnach keine Rede sein[90]). Dieser Tatbestand erklärt deutlich, daß es falsch ist, von der Preisstellung aus einen Rückschluß auf die Rentabilität städtischer Unternehmungen zu ziehen[91]). Eine wirtschaftliche, produktionsfördernde Maßnahme ist aber ein derartig hoher Zwischenhandelsgewinn der Städte für die Elektrizitätswirtschaft niemals. Daher ist es unbedingt notwendig, die städtischen Betriebe nicht im Uebermaß für allgemeine finanzielle Zwecke heranzuziehen[92]). Die notwendige Ausdehnung der Elektrizität, speziell der für die Elektrizitätswerke höchst rentable Anschluß von Koch- und Heizapparaten, wird dadurch unbedingt verhindert. Selbst bei den noch relativ niedrigen Tarifen der Bewag

87) E. Goldmann: a. a. O., S. 103.
88) Die deutsche Elektrizitätsversorgung, herausgeg. v. Vorstand des Deutschen Metallarbeiterverbandes, Stuttgart 1927, S. 161 ff.
89) R. Fischer: Die Elektrizitätsversorgung, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre Organisation. Diss. Würzburg, 1915, S. 93.
90) Landsberg: Preispolitik. Handwörterbuch der Kommunalwissenschaft, Jena 1927, III. Bd.
91) J. Hosiosky: Die Preispolitik kommunaler Elektrizitätswerke. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg., 1929, Heft 1.
92) E. Goldmann: a. a. O., S. 113.

konnten erst 54,8 Prozent aller Haushaltungen angeschlossen werden[93]).

Daß eine isolierte Stellung der städtischen Werke heute nur noch an großen Konsumzentren berechtigt ist, wird von maßgebenden kommunalen Kreisen ohne weiteres anerkannt, da die Städte einer richtigen volkswirtschaftlichen Entwicklung auf die Dauer sich nicht widersetzen können[94]). Andererseits ist es verständlich, daß die Städte nicht jeden Einfluß aufgeben wollen, sondern wenigstens durch ein Verteilungsmonopol weiterhin an der Elektrizitätswirtschaft teilnehmen wollen. Dieses Verlangen kann als berechtigt anerkannt werden und ihm kann unbeschadet der notwendigen Zentralisation entsprochen werden. Es handelt sich also darum, einen Weg zu finden, der es ermöglicht, die städtischen Werke in die Elektrizitätsgroßversorgung einzubauen, ohne ihnen ihr spezielles Arbeitsgebiet zu nehmen.

6. Der Versuch einer Eingliederung der kommunalen Werke in die Landesversorgung.

Ein interessanter und in dieser Hinsicht wohl bahnbrechender Versuch ist in neuester Zeit im Versorgungsgebiet der Preag unternommen worden[95]). Die Preag hatte sich bisher von der Stromverteilung an die einzelnen Konsumenten ferngehalten und diese den Kommunen überlassen. Dadurch war eine außerordentliche Verschiedenheit der Tarife entstanden, die der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft durchaus hinderlich war. Der Gedanke lag nahe, diesem Uebelstand durch eine Gemeinschaftsarbeit

---

93) Derzeitiger Stand der Elektrizitätsversorgung von Haushaltungen in Berlin. II. Ergebnisse der Erhebung vom 10. X. 1928. Elektrizitätswirtschaft, 28. Jahrg., 1929, Nr. 494.

94) Schriftenreihe des Deutschen Städtetages, Heft 10, S. 26.

95) Vosberg: Kommunal-staatliche Wirtschaft im Gebiete der Preußischen Elektrizitäts-A.-G. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg., Heft 8. — Vosberg: Vorgeschichte und Gründung der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland. Das kommunale Elektrizitätswerk, 2. Jahrg., Heft 2.

zwischen Stromerzeuger und Stromverteiler abzuhelfen. Dies ist aber nicht nur mit Hilfe von Stromlieferungsverträgen zu erreichen, sonden bedarf einer viel engeren kapitalmäßigen Bindung[96]). Zu diesem Zwecke wurde der seit dem Jahre 1923 bestehende Elektrozweckverband Mitteldeutschland in eine Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland mit einem Aktienkapital von 100 000 RM umgewandelt. Die in ihrem Gebiet vorhandenen städtischen Werke wurden ebenfalls in Aktiengesellschaften eingebracht und durch Austausch von Aktien an der ebengenannten Gesellschaft interessiert. An dieser wiederum hat sich die Preag mit 26 Prozent ihres Aktienkapitals beteiligt. Dadurch ist eine enge kapitalmäßige Verzahnung zwischen dem staatlichen Großerzeuger und den Kommunen bzw. Kommunalverbänden hergestellt worden. Erreicht ist dadurch, daß sich der Einfluß der Preag auch auf die Verteilung erstreckt, daß den Kommunen aber dennoch ein sehr hoher Grad Selbständigkeit geblieben ist. Sie haben zwar einen Teil ihrer Souveränität aufgeben müssen, doch ist ihnen durch ihren Aktienbesitz und die Mehrheit im Aufsichtsrat der nötige Einfluß garantiert. Dabei war natürlich darauf zu achten, daß den Städten ihre bisherigen Einnahmen aus der eigenen Elektrowirtschaft, die ja für ihren Haushalt von höchster Bedeutung sind, erhalten blieben, was man mit Hilfe einer Konzessions-Abgabe zu erreichen sucht, die sich nach den lokalen elektrowirtschaftlichen Verhältnissen richtet.

Die angeführte Regelung zeigt einen Weg, den die deutsche Elektrizitätswirtschaft zur Vereinheitlichung gehen muß, ohne die Interessen der bisher Beteiligten zu schädigen. Damit wird auch ein wirtschaftlich zweckmäßiger Ersatz einer zwangsmäßigen Sozialisierung geboten[97]). Die noch immer starke Zersplitterung der Elektrowirtschaft, die vor allem auf das Vorhandensein kleiner

96) Deutsche Bergwerkszeitung vom 6. 10. 29.
97) Vereinheitlichung der Stromwirtschaft. Industrie- und Handelszeitung vom 6. 10. 29.

kommunaler Unternehmungen, die an der viel kostspieligeren eigenen Erzeugung festhalten wollen, zurückzuführen ist, muß endlich beseitigt werden[98]). Es soll keineswegs den städtischen Unternehmungen die Berechtigung abgesprochen werden, sich in der Elektrizitätswirtschaft zu betätigen. Nur muß verlangt werden, daß sie sich einem allgemeinen System einfügen. Dies wird umso leichter möglich sein, je mehr sie innerhalb der Städte eine selbständige Stellung in privatwirtschaftlicher Form erreichen und je mehr ihnen Leistungen für den allgemeinen Haushalt abgenommen werden können.

7. Die elektrizitätswirtschaftliche Stellung der Eigenanlagen zu der Konzentration.

Wenn auch in dieser Arbeit nur Probleme der sog. öffentlichen Elektrizitätswirtschaft berücksichtigt werden sollen, so ist bei der Frage der Konzentration ein kurzes Eingehen auf die Bedeutung der Eigenanlagen, also der privaten Erzeugung für den eigenen Bedarf, nicht zu vermeiden, da beide in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Es handelt sich um die Frage, ob es nicht zweckmäßiger wäre, die Eigenanlagen grundsätzlich in die öffentliche Versorgung einzubeziehen, so daß dadurch eine vollkommen geschlossene Elektrowirtschaft erreicht wird. Um hierüber ein Urteil fällen zu können, muß man sich über die Bedeutung und Struktur dieses Zweiges der Elektrizitätsindustrie klar zu werden versuchen.

Wenn man zunächst die Gesamt-Stromerzeugung im Deutschen Reich nach öffentlichen Werken und Eigenanlagen aufteilt, so ergibt sich seit 1925 folgendes Bild[99]):

98) Vosberg: Vorgeschichte und Gründung der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland a. a. O., S. 29.

99) Diese Teilung wurde zum ersten Mal durch die amtliche Produktionsstatistik des Statistischen Reichsamtes im Jahre 1925 ermöglicht. Vorher waren zuverlässige Unterlagen nicht vorhanden und man war auf Schätzungen angewiesen, die meist zugunsten der Eigenanlagen zu hoch waren.

Tabelle 5.

Die Stromerzeugung in öffentlichen Werken und Eigenanlagen 1925—1929[100]).

Jahreszahl	Öffentliche Werke		Eigenanlagen	
	Anzahl der Werke	Erzeugung in Mia. KWh	Anzahl der Werke	Erzeugung in Mia. KWh
1925	1370	9,9	6122	10,4
1926	1408	10,2	6057	11,1
1927	1399	12,3	6015	12,8
1928	1417	14,1	5800	13,7
1929	1488	16,4	5612	14,3

Aus dieser Tabelle ist die außerordentliche Bedeutung der Eigenanlagen für die gesamte Elektrizitätswirtschaft ersichtlich. Es wird deutlich, daß in den Jahren 1925—27 51 Prozent der gesamten Stromerzeugung auf sie entfielen und daß erst 1928 zum ersten Male das Verhältnis sich zugunsten der öffentlichen Werke verschoben hat. Wenn man diese Tatsache gewiß auch mit Wirtschaftskämpfen in der Eisenindustrie in Verbindung bringen kann, so zeigt sich aber doch entscheidend eine Tendenz zum Strombezug. Dies wird dadurch bekräftigt, daß im Jahre 1928 215 Eigenanlagen, meist Klein- und Mittelbetriebe, stillgelegt wurden. Die Bewegung eines Rückganges der Eigenversorgung läßt sich daneben auch aus dem geringeren Anwachsen der Maschinenleistung feststellen, die bei diesen nur 6 Prozent gegen 10 Prozent der öffentlichen Werke beträgt. Die Stromerzeugung erhöhte sich im Durchschnitt ebenfalls nur um 8 Prozent gegen 15 Prozent der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft. Die 1928 zum ersten Mal ermittelten Höchstbelastungen der Stromerzeuger ergaben, daß bei den öffentlichen Elektrizitätswerken 25 Prozent, bei den Eigenanlagen etwa 50 Prozent Reserven an installierter Leistung vorhanden sind, eine Tatsache, die für die hier zu behandelnde Frage

100) Wirtschaft und Statistik, 7. Jahrg., Nr. 11, 13; 8. Jahrg. Nr. 15; 9. Jahrg., Nr. 3 und 21; 10. Jahrg., Nr. 12.

von außerordentlicher Bedeutung ist. Wichtig bei der Beurteilung der Eigenversorgung ist noch die Feststellung, auf welche Industriezweige diese sich vornehmlich verteilt.

Tabelle 6.

Die Stromversorgung der Eigenanlagen nach Gewerbegruppen im Deutschen Reich im Jahre 1929[101]).

Gewerbegruppen	Zahl der Kraftanlagen	Stromerzeuger-Leistungsfähigkeit KW	Stromerzeugung in 1000 KWh
Bergbau	312	1 479 622	4 311 856
Salzbergbau	49	81 138	198 265
Ton-, keramische und Glasindustrie	276	40 844	76 331
Baustoffindustrie	171	56 270	148 361
Eisenschaffende Industrie	96	919 720	3 256 631
Eisen- und metallverarbeitende Industrie	852	432 268	557 478
Chemische und metallurgische Industrie	263	833 912	3 275 858
Textilindustrie und Bekleidungsgewerbe	1249	361 809	579 451
Papierindustrie	549	355 478	1 299 635
Leder- und Linoleumindustrie	158	43 069	69 084
Kautschuk- und Asbestindustrie	25	17 367	45 572
Holz- und Schnitzstoffgewerbe	491	44 637	55 102
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	825	204 963	325 755
Verschiedenes	296	50 240	69 974
Insgesamt	5612	4 921 337	14 269 353

101) Wirtschaft und Statistik, 10. Jahrg. 1930, Nr. 12: Die Deutsche Elektrizitätswirtschaft i. J. 1929, S. 486.

Aus vorstehender Tabelle ist ersichtlich, daß Bergbau, chemisch - metallurgische, eisenschaffende, eisenverarbeitende, Papier- und Textilindustrie mit 3321 Anlagen und 13 280 909 KWh Erzeugung ca. 92 Prozent der Gesamterzeugung der Eigenanlagen auf sich vereinigen.

Der Schwerpunkt der Eigenerzeugung für Kohlen- und Erzbergbau und die eisenschaffende Industrie liegt in Rheinland-Westfalen, für die chemisch-metallurgische Industrie in Bayern und der Provinz Sachsen, während die Papierindustrie in Sachsen und Thüringen verbreitet ist. Von besonderer Bedeutung ist es, daß die eisenschaffende Industrie ihren Strom zu 60 Prozent aus Gas erzeugt, welches auch im Bergbau eine erhebliche Rolle spielt. Die chemische Industrie baut sich in Mitteldeutschland auf der Braunkohle und in Bayern auf der Wasserkraft auf, die auch in der Textil-Industrie unentbehrlich ist. Gerade die aus eigenen Werken anfallende Energie, wie Gas, Abdampf, Frischdampf bilden einen wichtigen Grund für die Daseinsberechtigung der Eigenanlagen.

Wenn man feststellen will, wie es überhaupt möglich war, daß ein so bedeutender Zweig der Energiewirtschaft außerhalb der allgemeinen öffentlichen Elektrizitätsversorgung entstand, so muß man auf die Geschichte der industriellen Entwicklung zurückgehen[102]). Die Entwicklung der Industrie um die Wende des Jahrhunderts erforderte immer neue Kraftquellen, die die neu erstehende Elektrizität bot. Daher sucht jeder Industriezweig sich diese dienstbar zu machen. Die öffentliche Elektrizitätsversorgung steckte jedoch damals noch in den Anfängen, so daß sie gar nicht in der Lage war, die verlangten hohen Leistungen zu stellen. Die Großverbraucher waren allein aus technischen Gründen gezwungen, die von ihnen benötigte elektrische Energie in ihren Betrieben selbst zu

---

102) O. Dorth: Die Eigenversorgung mit elektrischer Energie in Deutschland. Elektrizitätswirtschaft 1929, Nr. 481.

erzeugen. Daher kam es, daß die nach dem Weltkrieg hoch entwickelte öffentliche Elektrizitätswirtschaft im großen und ganzen von der Versorgung wichtiger Industriezweige ausgeschlossen blieb.

Bei dem hier zu behandelnden Problem ist die Ueberlegung anzustellen, ob es nicht möglich wäre, die öffentliche und die Eigenversorgung miteinander zu verschmelzen, um dadurch eine rentablere Gesamtversorgung zu erreichen. Die kurze Charakteristik der Bedeutung und Struktur der Eigenversorgung zeigt, wie sehr dieser Teil für die Elektrizitätswirtschaft bedeutsam ist. Stellt man sich auf den Standpunkt der unbedingten Konzentration der Erzeugung, so müßten die Leistungen der öffentlichen Werke mit einem Schlage um das Doppelte vermehrt werden. Dies würde schon auf technische Schwierigkeiten stoßen, da, wie vorher festgestellt wurde, nur 25 Prozent an Reserveleistung vorhanden ist. Allerdings würde man damit erreichen können, daß durch volle Ausnutzung der Maschinenleistung — es handelt sich ja meist um kontinuierliche Betriebe — eine allgemeine Senkung der Strompreise eintreten würde.

Den öffentlichen Elektrizitätswerken stehen die Eigenversorger aber nicht als geschlossene Wirtschaftsmacht gegenüber, sondern es handelt sich um eine sehr große Anzahl einzelner Unternehmer. Daher ist das Interesse des Unternehmers an der Elektrizitätsversorgung ein rein privatwirtschaftliches. Für ihn ist es von Wichtigkeit, daß er jene Leistung mit derselben Sicherheit und mindestens zu denselben Preisen erhält, wie bisher von seiner eigenen Anlage[103]). Neben diesen Voraussetzungen ist zweifellos ein Strombezug insofern von Vorteil, daß die Betriebsleitung der Sorge um Bereitstellung der nötigen Energie enthoben wird und sich daher mehr auf ihre eigene Aufgabe konzentrieren kann. Es wäre nicht nötig, im

103) Enquetebericht S. 52.

Falle einer wachsenden Konjunktur für den Ausbau der Kraftanlagen hohe Kapitalien zu investieren, die bei sinkender Konjunktur unrentabel angelegt wären[104]). Die Bedeutung dieses Gesichtspunktes dürfte für sehr viele Eigenversorger nicht zu unterschätzen sein.

Letzten Endes ist die Frage, ob Strombezug oder Eigenerzeugung, für den einzelnen Unternehmer eine reine Rentabilitätsangelegenheit. Diejenigen Industriegruppen, die einen hohen Ausnutzungsgrad ihrer Anlagen und billige Energiequellen im eigenen Betriebe haben, werden aus wirtschaftlichen Gründen bei der Eigenerzeugung bleiben müssen[105]). Hierher gehören vor allem Bergbau, chemisch-metallurgische , eisenschaffende und Papierindustrie. Es wäre sowohl volkswirtschaftlich, als auch betriebwirtschaftlich sicherlich ein Fehler, die hier anfallenden Energiemengen ungenutzt zu lassen. An ein Abwandern der genannten Industriezweige zur öffentlichen Elektrizitätswirtschaft ist nicht zu denken. Im Gegenteil geht die Tendenz im Bergbau dahin, schwer absetzbare Kohlensorten durch Errichtung von Syndikatskraftwerken zur Erzeugung heranzuziehen[106]).

Anders liegt der Fall aber bei den übrigen Industrien, deren Eigenanlagen einen niedrigen Ausnutzungsfaktor haben und denen keine eigenen Energiequellen zur Verfügung stehen. Hier liegt eine Zusammenarbeit mit der öffentlichen Elektrizitätsversorgung im Interesse beider Teile. Daß diese sich durchführen läßt, beweist die elektrowirtschaftliche Lage in der Provinz Brandenburg, wo im Jahre 1925 schon 70 Prozent der industriellen Unter-

---

104) Henke: Die Industrie und die Organisation der öffentlichen Elektrizitätsversorgung. Deutsche Wirtschaftszeitung, 23. Jahrg. 1926, Nr. 33.

105) Die Elektrizitätserzeugung in Rheinland - Westfalen. Stahl und Eisen, 49. Jahrg. 1929, Heft 16.

106) Pilz: Syndikatskraftwerke. Ruhr und Rhein, 10. Jahrg., Heft 18.

nehmungen ihren Strom von den öffentlichen Werken bezogen[107]), eine Zahl, die heute erheblich höher liegen dürfte. Die Tendenz zum Strombezug der eben charakterisierten Betriebe ist zweifellos vorhanden und wird sich immer weiter auswirken. Wenn dies noch nicht in dem erwarteten Maße geschehen ist, so dürfte neben den Rentabilitätsberechnungen des einzelnen Unternehmers auch ein gewisses psychologisch bedingtes Unabhängigkeitsbedürfnis in Rechnung zu stellen sein[108]).

An einen vollständigen Einbau sämtlicher Eigenbetriebe in die öffentliche Versorgung ist nicht zu denken. Ein solcher wäre sowohl betriebswirtschaftlich wie auch volkswirtschaftlich falsch, da wichtige Energiequellen brach liegen würden. Viele Klein- und Mittelbetriebe mit geringem Ausnützungsfaktor und ohne eigene Energiequellen haben aber keine wirtschaftliche Berechtigung. Diese sind der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft einzugliedern, wodurch diese in der Lage ist, ihre Anlagen besser auszunutzen und damit die Strompreise allgemein zu senken. Die öffentliche Elektrizitätswirtschaft ist dieser Aufgabe ohne Zweifel gewachsen, da ihr die nötigen Reserven zur Verfügung stehen, was bei einer völligen Uebernahme der Eigenbetriebe auf die öffentliche Versorgung nicht der Fall wäre. Es wird immer durch die wirtschaftliche Struktur der Konsumgebiete und der Absatzmöglichkeit eine Reihe von Einzelfällen geben, die einer völlig geschlossenen Elektrizitätswirtschaft entgegenstehen[109]).

---

107) Wirtschaft und Statistik, 7. Jahrg. 1927, Nr. 11.

108) Enquetebericht, S. 211.

109) Heinrichsbauer: Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft? Wirtschaftliche Nachrichten für Rhein und Ruhr, 7. Jahrg. 1926, Nr. 9.

6. Kapitel

Internationale Elektrizitätswirtschaft.

1. Der gegenwärtige Außenhandel Deutschlands mit elektrischem Strom.

Die geschilderte Struktur der deutschen Elektrizitätswirtschaft und die Aufzeichnung der Probleme, die noch der Lösung bedürfen, sind von weittragendster Bedeutung für die Entstehung einer internationalen Elektrowirtschaft. Denn um an eine internationale Bewirtschaftung der Elektrizität herangehen zu können, bedarf es zunächst einer vollentwickelten nationalen Elektrowirtschaft. Da in diesem Wirtschaftszweig ein allgemeiner internationaler Zusammenschluß ähnlich dem internationalen Schienennetz der Bahnen zu erwarten ist, ist es zweckmäßig, bei der Anlage des deutschen Netzes auf die kommende Entwicklung Rücksicht zu nehmen.

Eine internationale Stromwirtschaft läßt sich in den Anfängen jetzt schon erkennen, wenn man auch vorläufig nur von einem „kleinen Grenzverkehr" sprechen kann. An dieser Stelle interessiert in erster Linie die Verflechtung der deutschen Elektrowirtschaft mit der anderer europäischer Länder. Aus dem Zahlenmaterial des Statistischen Reichsamtes ergibt sich folgendes Bild[1]):

Tabelle 7.

Außenverkehr des Deutschen Reiches mit elektrischem Strom in den Jahren 1926—1928.

Länder	Abgabe nach in 1000 KWh			Bezug aus in 1000 KWh		
	1926	1927	1928	1926	1927	1928
Dänemark	186	179	204	—	—	—
Frankreich	58 954	59 399	61 496	15 142	37 744	46 033
Holland	—	—	—	43	36	34
Litauen	10	10	12	—	—	—
Österreich	235	137	909	24 304	43 679	99 675
Übertrag:	59 385	59 725	62 621	39 489	81 459	145 742

1) Wirtschaft und Statistik. 9. Jahrg. 1929, Heft 3 und Heft 21.

Länder	Abgabe nach in 1000 KWh			Bezug aus in 1000 KWh		
	1926	1927	1928	1926	1927	1928
Übertrag:	59 385	59 725	62 621	39 489	81 459	145 742
Polen	10 584	63 155	53 395	776	11 098	3 325
Saargebiet	4 937	7 378	8 981	17 223	14 904	33 389
Schweiz	30 121	27 689	38 176	148 099	156 821	110 513
Tschecho-Slowakei	15 314	17 504	17 774	5	604	42
Luxemburg	55	62	—	—	—	—
Insgesamt	120 432	175 513	180 947	205 592	264 886	293 011

Aus der vorstehenden Tabelle ist ersichtlich, daß der Außenhandel Deutschlands mit Strom in den letzten Jahren sowohl bei der Einfuhr, wie auch bei der Ausfuhr, die erheblich geringer ist, langsam zugenommen hat. Es wird aber auch klar, daß seine Bedeutung für die Gesamtstromerzeugung noch äußerst gering ist (ca. 1 Prozent). Immerhin ist die Tatsache zu verzeichnen, daß zehn politisch getrennte Gebiete elektrowirtschaftlich bereits verbunden sind, und daß Deutschland infolge seiner zentralen Lage bei einer europäischen Zusammenarbeit voraussichtlich den Mittelpunkt des Systems bilden wird[2]).

2. Die Entwicklungsmöglichkeiten einer europäischen Stromwirtschaft.

Gerade in der Stromwirtschaft wird man bei einem weiteren Ausbau der nationalen Energiekräfte auf eine internationale Zusammenarbeit angewiesen sein. Die Energievorkommen sind bei den einzelnen Ländern denkbar verschieden. Das Ziel müßte sein, die unerschöpfliche Kraft des Wassers, die vor allem die Schweiz, Italien und Skandinavien kennzeichnet, den übrigen Ländern nutzbar zu machen, und für die Spitzendeckung die Länder mit großem Braunkohlenvorkommen, also Deutschland und die Tschecho-Slowakei heranzuziehen[3]). Das Resultat einer solchen Organisation der europäischen

2) R. Frank: Der Zusammenschluß großer Netze im Lichte der Elektrizitätswirtschaft. E.T.Z. 1929, Heft 27.

3) Ausbau und Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Elektrizitätswirtschaft, Teil 2, S. 245-46. — Enquetebericht S. 197.

Elektrowirtschaft wäre, daß die Grundlast von den Wasserkraftwerken Skandinaviens und der Alpen und die Spitzenbelastung von den Braunkohlengebieten Mitteleuropas gestellt würde. Technisch wäre ein solcher Zusammenschluß bei der hohen Entwicklung der Uebertragungstechnik wohl heute schon möglich; allerdings ergeben sich insofern große Schwierigkeiten, als der Bau der erforderlichen Leitungen hohe Kapitalien erfordert, die erst dann frei werden dürften, wenn die Entwicklung der nationalen Elektrizitätswirtschaft einen gewissen Abschluß erreicht hat. Vielleicht wäre es erwünscht, daß, wie in den Anfängen der Elektrizitätswirtschaft auch hier wieder die großen Konzerne der elektrischen Fabrikationsindustrie, die Initiative ergriffen und sich durch Finanzierung der zu erbauenden Anlagen ein neues Absatzgebiet verschafften.

Neben diesen rein technischen und wirtschaftlichen Fragen spielen allerdings auch politische und handelspolitische eine Rolle. Der Strom, der über die Grenzen geht, ist genau so eine Ware wie jede andere, ist aber wegen seines Charakters schwer erfaßbar, da der Wert der Strommenge, die entweder billige Ueberschuß-Energie oder teure Speicherkraft sein kann, in jedem Falle verschieden ist. So hat auch die Gesetzgebung der einzelnen Länder manche Schwierigkeiten bei der Ein- und Ausfuhr geschaffen, z. B. hat Italien einen Einfuhrzoll von 2,5 cti. je KWh eingeführt[4]). Im allgemeinen ist aber die Haltung der Länder, die überschüssigen Strom ausführen können, einem internationalen Verkehr günstig[5]).

Einen Niederschlag hat die Frage der internationalen Regelung der Stromwirtschaft in Maßnahmen des Völkerbundes gefunden. Im Jahre 1923 wurde ein Uebereinkommen dahingehend getroffen, daß der internationale Strom-

4) Aufbau und Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Elektrizitätswirtschaft, S. 247.

5) Schweyer: Aufgaben und Ziele zwischenstaatlicher Energiewirtschaft. Wasserkraftjahrbuch, München 1927-28.

verkehr erleichtert werden sollte. Ebenso sollte die Frage des gemeinsamen Ausbaues von Wasserkräften durch mehrere Staaten nach bestimmten Richtlinien geregelt werden. Später wurde zur Vorbereitung und Durchführung dieser Beschlüsse ein permanentes Komitee für Elektrizitätsfragen gebildet, das aus 8 Mitgliedern europäischer Staaten besteht. Zu dem Zwecke eines Ueberblicks soll dann noch eine Sammelstelle für Unterlagen über elektrowirtschaftliche Fragen geschaffen werden (Centre de documentation) [6]). Wie weit diese Arbeiten gediehen sind, ist nicht sichtbar in Erscheinung getreten.

Jedenfalls ist bei allen zwischenstaatlichen Fragen die Mitwirkung der Regierungen erforderlich, so daß die Beherrschung der deutschen Elektrizitätswirtschaft durch die öffentliche Hand in diesem Falle sehr vorteilhaft ist. Derartige Staatsverträge bestehen z. B. zwischen Baden und der Schweiz und Frankreich und Deutschland auf Grund des Versailler Vertrages Art. 69[7]), betrifft Versorgung Elsaß-Lothringens, und Art. 358[8]), betrifft die gemeinsame Ausnutzung des Rheins. Allerdings kommen auch direkte Verhandlungen eines Großerzeugers vor, wie es der Abschluß des R.W.E. mit den Tiroler Landesbehörden beweist[9]).

Wenn man von dem bis jetzt bestehenden internationalen Stromverkehr absieht, der sich meistens aus Grenzverhältnissen ergibt, so muß man sich in großen Zügen ein Bild der elektrowirtschaftlichen Möglichkeiten Europas machen. Die Haupt-Kraftzentren Europas liegen in den Alpen und Skandinavien auf Grund der hohen überschüssigen Wasserenergie. Die Schweiz[10]) hat an der Ausfuhr von elektrischer Energie großes Interesse, da von einer Wasserkraft von 400 000 KW im Sommer während der

---

6) Elektrizitätswirtschaft und Völkerbund. ETZ. Heft 49. 1926.
7) Reichsgesetzblatt Jahrg. 1919, Nr. 140, S. 817.
8) Reichsgesetzblatt Jahrg. 1919, Nr. 140, S. 1241-45.
9) A. und L. Steinhauser: a. a. O., S. 144 ff.
10) Aufbau und Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Elektrizitätswirtschaft, S. 262 ff.

Nacht und über Sonntag kaum die Hälfte ausgenutzt werden kann, während im Winter Dampfenergie bezogen werden muß. Obwohl der Ausbau der schweizerischen Wasserkräfte noch nicht beendet ist, führt die Schweiz heute schon ca. 20 Prozent ihrer Energieerzeugung nach Frankreich und Deutschland aus.

Aehnlich ist die elektrowirtschaftliche Lage Oesterreichs. Bei vollem Ausbau wird die maximale Leistungsfähigkeit dieses Landes auf 18 Mia. KWh jährlich geschätzt[11]). Da der eigene Strombedarf bei 8 Mia. KWh liegen dürfte, könnten ca. 10 Mia. KWh. ausgeführt werden, für die als Abnehmer das Deutsche Reich in Frage kommt. Da die Gebirgswässer eine sehr unregelmäßige Wasserführung haben, ist Oesterreich mehr wie jedes andere Land auf einen internationalen Stromaustausch angewiesen. Hier käme besonders Deutschland und daneben die Tschecho-Slowakei in Betracht. Gerade die zentrale Lage der Tschecho-Slowakei mit seinen bedeutädä Braunkohlenlagern bildet ein wichtiges Reservoir zur Ergänzung der österreichischen Wasserkräfte. Auch mit Deutschland arbeitet die Tschecho-Slowakei heute schon durch Kupplung mit schlesischen Kraftwerken zusammen[12]).

Eine ganz bedeutende Kraftreserve für Europa, die dem internationalen Verkehr noch gar nicht nutzbar gemacht ist, liegt in den Wasserkräften Skandinaviens. In Norwegen sind ca. 8 Mill. KW Wasserkraft vorhanden, von denen erst 1,5 Mill. KW ausgebaut sind. Da der Eigenverbrauch Norwegens mit 860 KWh pro Kopf der Bevölkerung schon relativ hoch gesättigt ist, dürften erhebliche Mengen Strom zur Ausfuhr bereit stehen. — Ebenso sind von den 6 Mill. KW der in Schweden anfallenden Wasserkraft erst ca. 1,5 Mill. KW ausgebaut. Auch hier

11) E. Lanske: Oesterreichisch-deutsche Energieverbund-Wirtschaft. Der deutsche Süden, 4. Jahrg., Nr. 2.

12) Aufbau und Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Elektrizitätswirtschaft, Teil 2, S. 298.

ist die Durchschnittsverbrauchsziffer pro Kopf der Bevölkerung mit 780 KWh schon ziemlich hoch. Nimmt man die im eigenen Lande bei vollem Ausbau der Bahnen und der Industrie noch benötigte Maschinenleistung mit 2 Mill. KW an, so bleiben immer noch rund 3 Mill. KW für die Ausfuhr übrig[13]). Rund gerechnet dürften also die skandinavischen Länder zusammen ca. 8 Mill. KW für das übrige Europa zur Verfügung stellen können.

Gewiß ist die Entwicklung der Uebertragungstechnik besonders für Seekabel für derartig hohe Leistungen noch nicht weit genug vorgeschritten. Trotzdem muß aber heute schon das nordische Kraftzentrum für eine spätere europäische Elektrowirtschaft berücksichtigt werden. In dieser wäre an ein gemeinsames Arbeiten der skandinavischen Wasserkräfte, der mitteldeutschen Kohle und der Wasserkräfte Süddeutschlands, der Schweiz und auch Italiens auf ein gemeinsames Leitungssystem zu denken[14]). Auf der zweiten Weltkraftkonferenz in Berlin 1930 wurde das Projekt eines europäischen Kraftnetzes von dem Generaldirektor der Gesellschaft für elektrische Unternehmungen, Oliven, vorgelegt[15]).

Wirtschaftliche und politische Momente sind für die Entwicklung einer europäischen Großversorgung in erster Linie maßgebend. Wirtschaftlich wird eine zwischenstaatliche Stromwirtschaft in großem Maße erst dann werden, wenn durch möglichst vollkommenen Ausbau der nationalen Elektrowirtschaften die nötigen Absatzgebiete geschaffen sind. Heute ist der internationale Stromverkehr noch äußerst gering, denn nur rund 2,5 Mia. KWh, d. h. ca. 1 Prozent[16]) der Gesamterzeugung der Erde, gehen über staatliche Grenzen, wenn man diese auf ca.

---

13) Aufbau und Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Elektrizitätswirtschaft, Teil 2, S. 283 ff.

14) Heinemann: Internationale Elektrizitätswirtschaft. Wirtschaftshefte der Frankfurter Zeitung, Heft 2, S. 26.

15) E.T.Z. 51. Jahrg. 1930, Nr. 51, S. 986.

16) A. Friedrich: Fragen des internationalen Stromaustausches. Wirtschaftsdienst 1929, Heft 4.

230 Mia. KWh für das Jahr 1927 schätzen darf[17]). Wenn aber die Entwicklung des Bedarfs weiter in dem Maße wie bisher zunimmt, so wird man auf den Ausbau der Wasserkräfte Europas, die auf 45 Mia. PS berechnet werden[18]) nicht mehr verzichten können. Gerade Deutschland wird ein Einfuhrland werden, sofern es nicht in verstärktem Maße seine wirtschaftlich viel besser ausnutzbaren Steinkohlenlager zur Elektrizitätserzeugung heranziehen will[19]). Allerdings dürfen die Gefahren, die auf politischem Gebiet liegen, nicht verkannt werden, damit im Notfall eine eigene Versorgung gesichert bleibt[20]).

Nach allem ist anzunehmen, daß der internationale Stromaustausch in absehbarer Zeit bedeutend zunehmen wird[21]). Da Deutschland durch seine geographische Lage bei diesem eine bedeutende Rolle spielen wird, ist es nötig, daß es sich beizeiten eine starke Stellung in der internationalen Elektrowirtschaft erringt. Hier liegt eine der großen Aufgaben der neu gegründeten Aktiengesellschaft für deutsche Elektrizitätswirtschaft.

7. Kapitel

Elektrizitätswirtschaft und Gaswirtschaft.

Nicht nur mit den geschilderten mehr organisatorischen Fragen hat sich heute die Elektrizitätswirtschaft auseinanderzusetzen, sondern sie muß auch die Entwicklung anderer Energieformen beachten und nötigenfalls Maßnahmen zur Erhaltung ihrer Machtstellung treffen. Es handelt sich um die Frage, ob die neu entstehende Ferngasversorgung für die Entwicklung der Elektrizitätswirt-

17) Zentralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie E. V. Berlin. Statistischer Bericht. Berlin 1929, S. 252.
18) Worl Atlas of Commercial Geology. Washington 1921.
19) A. Friedrich: Fragen des internationalen Stromaustausches. Wirtschaftsdienst 1929, Heft 4.
20) A. u. L. Steinhauser: a. a. O., S. 144.
21) A. Friedrich: Organisierung der deutschen Stromversorgung. Der Deutsche Oekonomist 1928, Nr. 2208. Enquetebericht: S. 215-216.

schaft bedrohlich ist bzw. welche von beiden Energieformen volkswirtschaftlich zu bevorzugen wäre. Wenn auch aus technischen Gründen im Augenblick die Gefahr einer Konkurrenz noch nicht gegeben erscheint, so darf man die Bedeutung der Ferngasversorgung, vom Standpunkt der Elektrowirtschaft aus gesehen, doch nicht unterschätzen.

1. Die wirtschaftliche Struktur der Gaswirtschaft.

Es ist ja kein neuer Gegner, der plötzlich auftaucht, sondern es ist vielmehr nur eine moderne Form eines alten Rivalen. Die Geschichte der Gasverwertung ist reichlich 100 Jahre alt, reicht also in eine Zeit zurück, wo an die Elektrizitätsversorgung noch gar nicht zu denken war. Die ersten Gasanstalten wurden in Deutschland 1826 in Hannover und Berlin durch die Imperial Continental Gas-Association errichtet[1]). Erst der schnelle Aufstieg der Elektrizität um die Jahrhundertwende drängte die Gaswirtschaft jedenfalls für den Blick der Oeffentlichkeit etwas in den Hintergrund, wenn absolut gesehen, auch sie einer ständigen Entwicklung unterlag. Eine neue Epoche der Gaswirtschaft ist jetzt mit den Erfindungen der Kohleveredelung und der Ferngasversorgung eingetreten und hier ergeben sich enge Beziehungen zur Elektrizitätswirtschaft[2]).

Die Struktur der Gaswirtschaft bietet ein der Elektrizitätswirtschaft sehr ähnliches Bild. Die Besitzverhältnisse zeigen hier ebenfalls einen bedeutenden Einfluß der öffentlichen Hand. Von 1209 Steinkohlengaswerken sind 81 Prozent kommunal, 7 Prozent gemischtwirtschaftlich und 12 Prozent privat. 4 Prozent der gesamten Gaswerke vereinigen auf sich 65 Prozent der deutschen Gaserzeu-

---

1) W. Sombart: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. München-Leipzig 1927, 2. Bd., S. 1001. — Das Gas in der deutschen Wirtschaft. Herausgegeben von W. Vollbrecht u. R. Sternberg-Raasch, Berlin 1929, S. 23.

2) Aufbau und Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Elektrizitätswirtschaft, I. Teil, Seite 221.

gung, während die Gruppe der kleinsten Werke mit 80 000 cbm Erzeugung monatlich zwar 65 Prozent der Gesamtanzahl der Werke erfaßt, aber nur 7 Prozent der Produktion beherrscht[3]). Im ganzen wurden 1926 3,2 Mia. cbm für ganz Deutschland in städtischen Werken erzeugt[4]). Bei voller Umstellung der Zechen werden allein aus dem Ruhrgebiet 9—10 Mia. cbm der deutschen Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden können. Eine vergleichende Darstellung der Versorgung der deutschen Großstädte mit Gas und Elektrizität zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 8:

Versorgung mit Gas und Elektrizität in deutschen Großstädten[5]).

Großstädte Einwohnerzahl	Auf 100 Häuser entfallen Hausanschlüsse		auf 100 Einwohner entfallen Abnehmer	
	Gas	Elektrizität	Gas	Elektrizität
insgesamt	88,1	63,6	24,7	12,6
über 1 Mill.	95,8	63,5	33,8	10,5
500 000 — 1 Mill.		63,9	21,9	12,9
300 — 500 000	97,8	66,6	21,9	15
200 — 300 000	76	68,2	19,1	18
100 — 200 000	81,8	57,5	21,3	11,4

Aus dieser Aufstellung geht hervor, daß gerade in den Großstädten die Zahl der Abnehmer von Gas bedeutend höher ist als die der Konsumenten von Elektrizität.

Es ist hier nicht Raum, eingehend die Probleme der Ferngas- oder Gruppengasversorgung zu behandeln. Die Gasversorgung macht fast in jeder Hinsicht denselben

3) Grossmann: Neue Wege der Gaswirtschaft. Magazin der Wirtschaft, 5. Jahrg., Nr. 25.

4) Der Kalender für das Gas- und Wasserfach 1930 gibt 3 189 450 000 cbm Gasabgabe an. — Industrielle Gegenwartsfragen: Gasfernversorgung. Kölner Industriehefte, Nr. 8, S. 86.

5) Die Kraftwirtschaft in Deutschland. Reichszentrale für Heimatdienst, 1928, Nr. 163.

Entwicklungsgang durch, wie ihn die Elektrizitätswirtschaft zum großen Teil schon hinter sich hat[6]).

Auch hier spielen die Besitzverhältnisse, die Fragen der Konzentration, der Wechsel von Konsum-Orientierung zur Rohstofforientierung eine Rolle[7]), [8]).

2. Beurteilung der Konkurrenzmöglichkeiten beider Energieformen.

Die Gefahr eines Zurückdrängens oder wenigstens Aufhaltens der Entwicklung der Elektrizitätswirtschaft ist durch die Gasfernversorgung kaum zu erwarten[9]). Schon der Aktionsradius ist bei der Gasversorgung aus technischen Gründen gegenwärtig ein bedeutend geringerer[10]). Weiter sind beide Energieformen im Grunde auf verschiedene Absatzgebiete angewiesen. Die Gefahr eines Wettbewerbes ist klein, da Gas hauptsächlich in der Wärmeerzeugung eine Rolle spielt[11]). Gewiß liegen auf diesem Gebiet auch Interessen der Elektrowirtschaft, so daß letzten Endes Preisfragen die ausschlaggebende Rolle spielen müssen. In dieser Beziehung ist in Frankfurt a. M. ein Versuch gemacht worden, der ein ziemlich klares Bild der gegenwärtigen Lage ergibt. Es hat sich gezeigt, daß die Elektrizität zur Zeit in der Wärmewirtschaft nur konkurrieren kann, wenn der Preis für Wärmestrom ein Drittel bis ein Viertel des Preises eines Kubikmeter Gas nicht über-

---

6) Das Problem der Ferngasversorgung. Der deutsche Volkswirt, 1927-28, Nr. 25.
Das Gas in der deutschen Wirtschaft a. a. O., S. 30 f.

7) Fr. Elsas: Das Problem der Ferngasversorgung. Der deutsche Volkswirt, 1927-28, Nr. 23.

8) A.B.: Das Problem der Ferngasversorgung. Der Deutsche Volkswirt, 1927-28, Nr. 25.

9) Enquetebericht S. 50-51.

10) Aufbau und Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Elektrizitätswirtschaft I, S. 226.

11) Hencke: Gas- und Elektrizitätswerke in der Großstadt. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg. Heft 2. — Das Gas in der deutschen Wirtschaft, a. a. O., S. 202 ff.

steigt[12]). Bei den zur Zeit geltenden Strompreisen ist eine elektrische Wärmeversorgung nicht wirtschaftlich, zumal auch die Anschaffungskosten für Apparate zu hoch sind[13]). Ob hier in Zukunft die Elektrowirtschaft zu besseren Erfolgen kommen wird, ist noch nicht zu entscheiden. Jedenfalls wird die Gaswirtschaft energische Anstrengung machen, den Brennstoff zu liefern. Günstige Bedingungen für die Erstellung des Gases, niedrige, anpassungsfähige Tarife, sollen dem Gas immer weitergehende Verwendung in Haushalt, Gewerbe und Industrie schaffen[14]).

Im allgemeinen stehen beiden Energieformen noch reichliche Entwicklungsmöglichkeiten in Aussicht. Gerade durch eine Ueberschneidung auf gewissen Interessengebieten wird erreicht, daß beide zu höchsten Leistungen verpflichtet sind. Nebenbei ist die Elektrowirtschaft auf dem flachen Land die überlegene, da eine intensive Gasfernversorgung hier zur Zeit kaum im Bereich wirtschaftlicher Möglichkeiten liegt[15]).

Eine weitere Entwicklung der Ferngasversorgung unterbinden zu wollen, wäre ein schwerer volkswirtschaftlicher Fehler. Denn das in den Zechen anfallende Gas wird nicht erzeugt, damit diese einen Einfluß auf die Gaswirtschaft erhalten (allerdings ist beabsichtigt, in erster Linie unverkäufliche Kohlensorten zur Gaserzeugung heranzuziehen), sondern die Gasmengen werden heute zum großen Teil nicht ausgenutzt[16]). Wenn etwa 9 Mia. cbm Gas als Nebenprodukt der Kokereibetriebe im Ruhrgebiet

---

12) Blum: Gas oder Elektrizität? Eine Tariffrage. Die Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung. 1929, Heft 1.

13) Gas u. Elektrizität. Die Gemeinde, 3. Jahrg., Heft 2. — Enquetebericht, S. 51.

14) R. Nübling: Der Stand der Gastariffrage. Sonderabdruck aus der Wochenschrift „Das Gas- und Wasserfach" 1929, 35. Heft.

15) Hencke: Gas- und Elektrizitätswerke in der Großstadt. Das kommunale Elektrizitätswerk, 1. Jahrg., Nr. 2.

16) Gasfernversorgung. Kölner Industriehefte Nr. 8, S. 85.

allein verfügbar werden[17]), ohne die Möglichkeit einer Verwertung, so würden, nimmt man den Gestehungspreis pro cbm mit 5 Pfg. an, allein 450 Mill. Reichsmark der deutschen Volkswirtschaft verloren gehen[18]).

Die Elektrizitätswirtschaft hat auch die Möglichkeit, sich selbst an diesem Gasgeschäft zu beteiligen, wie im Rheinland und in Westfalen schon geschehen ist. Man könnte auch an eine technische Verbindung beider Energieformen denken, indem das Gas, das den Vorzug der billigeren Speichermöglichkeit hat, in Strom umgeformt und so weiterverteilt wird. Allerdings scheitert die Verwirklichung daran, daß es Gasmaschinen der erforderlichen Größe zur Zeit noch nicht gibt. Jedenfalls ist ein ernsthafter Konkurrenzkampf kaum zu erwarten, zumal die Besitzverhältnisse der Erzeugungsanlagen beider Energieformen einen solchen von Natur schon nicht gestatten.

---

17) Bergius: Strukturwandel der Brennstoffwirtschaft. Der Deutsche Volkswirt, 1927-28, Heft 12-13.

18) Gasfernversorgung. Kölner Industriehefte. Nr. 8, S. 99.

Schluß.

Die organisatorischen Maßnahmen als Voraussetzung der notwendigen Absatzsteigerung.

Die mannigfaltigsten Probleme spielen bei der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft in Deutschland eine Rolle; kaum ein anderer Industriezweig ist so stark mit dem gesamten Wirtschaftsleben verbunden. Es ist klar, daß diese überragende Bedeutung für die Allgemeinheit frühzeitig den Blick der Oeffentlichkeit auf sich gezogen und zu einer Einflußnahme der öffentlichen Körperschaften geführt hat.

Wenn man auch darüber im Zweifel sein kann, ob der Betrieb in Staatshand der Entwicklung förderlich war, oder ob es nicht vielleicht besser gewesen wäre, dem Staate nur ein Aufsichts- und Direktionsrecht, wie etwa im Bergbau, einzuräumen, so muß man heute doch sagen, daß die Betriebe der öffentlichen Hand in der Elektrowirtschaft sich im allgemeinen bewährt haben. Dies trifft in erster Linie für die großen Landesversorgungsunternehmungen zu, die sämtlich nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden. Auch die Tätigkeit der Kommunen ist nicht zu verkennen, wenn auch für kleinere Werke sich gewisse Bedenken ergeben. Hier wäre eine schärfere Konzentration zu begrüßen.

Vom Standpunkt einer erfolgreichen Elektrizitätswirtschaft sind aber gegen die hohen Belastungen zur Deckung allgemeiner Haushaltszwecke im besonderen bei den Gemeinden scharfe Bedenken geltend zu machen. Ohne Zweifel wird durch eine starke Heranziehung zur Tragung

finanzwirtschaftlicher Lasten die weitere Entwicklung gefährdet. Es gilt hier, mehr wirtschaftlichen als finanzpolitischen Erwägungen und Maßnahmen Raum zu geben. Wenn dieser Nachteil, der ja eine Folge des öffentlichen Besitzes ist, behoben wird, dürfte gegen eine Bewirtschaftung durch die öffentliche Hand nichts einzuwenden sein, wenn auch aus gesunden Konkurrenzgründen das Privatkapital nicht völlig ausgeschaltet werden sollte.

Alle organisatorischen Maßnahmen müssen das eine Ziel einer immer größeren Durchdringung der ganzen Wirtschaft mit Elektrizität zur Folge haben. Alle Fragen, die noch der praktischen Lösung bedürfen, zielen auf das Hauptproblem der Absatzsteigerung hin[1]), [2]). Nur durch eine planmäßige Tarifpolitik, die zu stärkerem Verbrauch anregt, kann eine Herabsetzung der Strompreise erreicht werden. Eine solche Politik ist aber erst möglich, wenn alle innenpolitischen und organisatorischen Schwierigkeiten der deutschen Elektrizitätswirtschaft behoben sind[3]). Viel ist schon erreicht worden, aber der Weg zum Ziel ist noch von mancherlei Hindernissen verstellt, die es in planmäßiger Arbeit zu überwinden gilt. Loslösung von engen politischen Einflüssen und großzügige Zusammenfassung bis zur internationalen Stromwirtschaft sind die Aufgaben der gegenwärtigen Elektrizitätspolitik.

---

1) Block: Probleme der Elektrizitätswirtschaft. Zeitschrift für Kommunalwirtschaft, 17. Jahrg., Nr. 14.

2) Block: Zur deutschen Elektrizitätswirtschaft. Elektrizitätswirtschaft, 26. Jahrg. 1927, Nr. 426.

3) A. Friedrich: Aussichten der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Wirtschaftsdienst, XIV. Jahrg. 1929, Heft 39.

Literaturverzeichnis.

1. Bücher.

Ammon, A.: Die Einnahmen aus privat- und öffentlich-wirtschaftlichen Unternehmungen. Handbuch der Finanzwissenschaft. Herausgeg. von Gerloff & Meisel. Tübingen 1926. 1. Bd.

Aschoff, L.: Form und Endziel einer allgemeinen Versorgung mit Elektrizität. Berlin 1917.

Aufstieg oder Niedergang? Deutsche Wirtschafts- und Finanzreform 1929. Eine Denkschrift des Präsidiums des Reichsverbandes der deutschen Industrie. Berlin 1929.

Becker, G.: Elektrizitätsindustrie. Handwörterbuch des Kaufmanns. Herausgeg. v. K. Bott, Hamburg, Berlin.

Bleicher, H.: Kommunale Finanzwirtschaftslehre. Die Werke der Licht- und Kraftversorgung. Handbuch der Finanzwissenschaft. Herausgeg. von Gerloff & Meisel. Tübingen 1926.

Bruck, W. F.: Zur Systematik der Unternehmungsformen. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. 52. Bd.

Büggeln, H.: Die Entwicklung der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft in Deutschland. Unter besonderer Berücksichtigung der süddeutschen Verhältnisse. Stuttgart 1930.

Dehne, G.: Deutschlands Großkraftversorgung. 2. Aufl. Berlin 1928.

Dehne, G.: Die deutsche Elektrizitätswirtschaft. Stuttgart 1926.

v. Eheberg, K. Th.: Finanzwissenschaft. Leipzig-Erlangen 1922.

v. Eheberg, K. Th.: Gemeindefinanzen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl., Jena 1927, Bd. 3.

Elektrizitätsversorgung, die deutsche: Herausgegeben vom Vorstand des Metallarbeiterverbandes. Stuttgart 1927.

Elektrizitätswirtschaft, die deutsche: Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für Gewerbe: Industrie, Handel und Handwerk. III. Unterausschuß. Berlin 1930.

Eswein, R.: Elektrizitätsversorgung und ihre Kosten. Berlin 1911.

Fischer, D.: Einige Hauptfragen der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Sonderabdruck aus „Technik und Wirtschaft". 22. Jahrg. 1929, Heft 1.

Fischer, R.: Die Elektrizitätsversorgung, ihre volkswirtschaftliche Bedeutung und ihre Organisation. Dissertation Würzburg 1915.

Fischer, R.: Elektrizitätswirtschaft. Berlin und Leipzig 1928.

Friedrich, W.: Das wirtschaftliche Wesen der Elektrizitätserzeugung. Jena 1923.

Földes, B.: Finanzwissenschaft. 2. Aufl. Jena 1927.

Fuchs: Gemeindebetriebe. Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. II. Bd. Jena 1922.

Gas, das — in der deutschen Wirtschaft. Herausgeg. von W. Vollbrecht und R. Sternberg-Raasch. Berlin 1929.

Goldmann, E.: Kosten, Tarife und Preise elektrischer Arbeit. Berlin 1929.

Goldscheid, R.: Finanzwissenschaft und Soziologie. Weltwirtschaftliches Archiv. 9. Bd. 1917, I.

v. Gottl-Ottlilienfeld, F.: Vom Sinn der Rationalisierung. Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit. Veröffentlichungen Nr. 31, Jena 1929.

v. Gottl-Ottlilienfeld, F.: Wirtschaft und Technik. Grundriß der Sozialökonomik. II. Tübingen 1914.

Guggenheim, F.: Der deutsche reichseigene Industriekonzern. Zürich 1925.

Halm, G.: Monopolistische Bestrebungen der Gegenwart. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. IV. Aufl. 1927. Ergänzungsband.

Hamburger, R.: Elektrowerke A.G. Berlin. Musterbetriebe deutscher Wirtschaft. Bd. 1: Die Elektrizitätswirtschaft. Berlin 1928.

Handbuch der Politik. Berlin—Leipzig 1930.

Handbuch der öffentlichen Wirtschaft. Herausgegeben vom Vorstand des Gesamtverbandes der Arbeitnehmer der öffentlichen Betriebe und des Personen- und Warenverkehrs. Bearbeitet von Walter Pahl und Kurt Mendelsohn. Berlin 1931.

Harms, E.: Die Ueberführung kommunaler Betriebe in die Form der gemischt-wirtschaftlichen Unternehmung. Berlin 1915.

Hartmann, R.: Das Reichselektrizitätsmonopol. Berlin 1917.

Henke, E.; Müller, H.; Rumpf, F.: Rechtsgrundlagen der öffentlichen Elektrizitätswirtschaft in Deutschland. Berlin 1930.

Hochström, N.: Die öffentliche Elektrizitätsversorgung als Einnahmequelle für den Staat. Stuttgart 1916.

Hosiosky, J.: Die Leistungen der kommunalen Elektrizitätswerke und ihre steuerrechtliche Stellung. Berlin 1929.

Jung, A.: Die staatliche Elektrizitäts-Großversorgung Deutschlands. Jena 1918.

v. Jüptner, H.: Allgemeine Energiewirtschaft. Leipzig 1927.

Kalender für das Gas- und Wasserfach. 1930.

Klingenberg, G.: Bau großer Elektrizitätswerke. Berlin 1924.

Landsberg, Preispolitik. Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. III. Bd. Jena 1922.

Liefmann, R.: Die Unternehmungsformen. Stuttgart 1912.

Lotz, W.: Finanzwissenschaft. Tübingen 1917.

Ludewig, H.: Die Lieferpreise für elektrische Arbeit bei kommunalen und privaten bzw. gemischt-wirtschaftlichen Unternehmungen. Berlin 1928.

Ludewig, H.: Die Regiebetriebe der Gemeinden. Berlin 1927.

Majerczik, V.: Kommunale gewerbliche Unternehmungen als Kampfmittel gegen die finanzielle Notlage der Städte. Berlin 1919.

Meyer, W.: Die Mitwirkung des Reichs und der Länder an der Stromversorgung Deutschlands, Dissertation Berlin 1924.

Meyerheim, L.: Elektrizitätswerksbetrieb. Handwörterbuch der Betriebswirtschaft. Herausgeg. v. Niklisch. Stuttgart 1926.

Mombert, P.: Die Gemeindebetriebe in Deutschland. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 128. 1909.

Mombert, P.: Grundzüge der Finanzwissenschaft. Leipzig 1928.

„Noch einmal". Die Kritik einer Kritik. Herausgeg. vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Berlin 1928.

Nohle, K.: Reichs-, Staats- und Kommunale Elektrizitätswirtschaft. Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Berlin. 24. Jahrg.

Nübling, R.: Der Stand der Gastariffrage. Sonderabdruck aus der Wochenschrift „Das Gas- und Wasserfach" 1929.

Passow, R.: Die gemischt, privaten und öffentlichen Unternehmungen auf dem Gebiet der Elektrizitäts- und Gasversorgung und des Straßenbahnwesens. Jena 1912.

Passow, R.: Staatliche Elektrizitätsversorgung in Deutschland. Jena 1916.

Pfotenhauer, F.: Die Konzentrationsbewegung in der deutschen Elektrizitätswirtschaft und die Ausnutzung der Energiequellen. Dissertation Heidelberg 1924.

Pinner, F.: Emil Rathenau und das elektrische Zeitalter. Leipzig 1918.

Popitz, J.: Kommentar zum Umsatzsteuergesetz. 3. Aufl. Berlin 1925.

Regiebetriebe, Die — der Gemeinden im Urteil führender Kommunalpolitiker und leitender Fachmänner. Herausgeg. vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter. Berlin 1927.

Regiebetriebe, Die — der Gemeinden. Die Kritik einer Kritik. Herausgeg. v. Verband der Gemeinde- u. Staatsarbeiter. Berlin 1928.

Reichssteuer-Gesetze, die gesamten — mit ergänzendem Anhang. Textausgabe v. F. W. Koch, 2. Aufl. München 1930.

Reichszentrale für Heimatdienst. 1928 Nr. 163: Die Kraftwirtschaft in Deutschland.

Reindl, C.: Elektrizitätswirtschaft. Handwörterbuch für Arbeitswissenschaft. Herausgeg. v. F. Giese. Halle 1927.

Reinhard: Die wirtschaftlichen Voraussetzungen, Erfolge und Organisation der Elektrizitätsversorgung in ländlichen Bezirken. Darmstadt 1910.

Ritter, F.: Die öffentliche Elektrizitätsversorgung in Deutschland. Berlin 1917.

Siegel, G.: Die Preisbewegung elektrischer Arbeit seit 1898. München 1914.

Siegel, G.: Der Staat und die Elektrizitätsversorgung. Berlin 1915. Preußische Jahrbücher 60.

Siegel, G.: Der Verkauf elektrischer Arbeit. Berlin 1917.

Sombart, W.: Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 9.—16. Tausend. Berlin 1913.

Sombart, W.: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. München und Leipzig 1927.

Spann, O.: Die Haupttheorien der Volkswirtschaftslehre. 17. Aufl. Leipzig 1928.

Schacht, H.: Elektrizitätswirtschaft. Preuß. Jahrbücher Bd. 134. 1908.

Schädel, F.: Die gesetzliche Regelung der deutschen Elektrizitätswirtschaft. Dissertation Hamburg 1925.

Schmelcher, E.: Gemischt-wirtschaftliche Unternehmungen. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. 4. Bd. Jena 1927.

Schmidt, E.: Die Betriebskonzentration der öffentlichen Elektrizitätserzeugungsstätten Deutschlands. Dissertation Halle 1926.

Schmitt, F. A.: Elektrizitätsindustrie und Elektrizitätswirtschaft. Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. 3. Bd. Jena 1926.

Schönberg, A. u. Glunck, F.: Landeselektrizitätswerke. Berlin 1926.

Schulz, G.: Die Tarife der Elektrizitätswerke. Dissertation Frankfurt a. M. 1926.

Schweyer: Aufgaben und Ziele zwischenstaatlicher Energiewirtschaft. Wasserkraftjahrbuch. München 1927-28.

Städte, Staat und Wirtschaft. Denkschrift des deutschen Städtetages. Berlin 1926.

Steinhauser, A. u. L.: Deutsches Elektrizitätsrecht. München 1928.

Stern, F. u. Aron, C.: Gesetz betr. die Sozialisierung der Elektrizitätswirtschaft vom 31. XII. 1919. Berlin 1920.

Stolper, F.: Die wirtschaftlich-soziale Weltanschauung der Demokratie. Programmrede auf dem Parteitag zu München am 5. X. 1929. — Sonderdruck des Berliner Tageblattes.

Stucken, R.: Zur Neuordnung des Finanzausgleichs. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 127. Bd. 3. Folge. Bd. 72.

Tröger, R.: Die deutschen Aluminiumwerke und die staatliche Elektrizitätsversorgung. Berlin 1919.

Umbach, F.: Die gemischt-wirtschaftliche Unternehmung und die Grundlagen ihrer Organisation. Dissertation Erlangen 1930.

Vent, O.: Die Großstromversorgung Deutschlands. Essen 1926.

Weber, Adolf: Ende des Kapitalismus? Die Notwendigkeit freier Erwerbswirtschaft. 2. Aufl. München 1929.

Wendorff: Licht- und Kraftsteuern? Flugschrift der Interessengemeinschaft kommunaler Elektrizitätswerke.

Wiessner, F.: Die behördliche Bewirtschaftung der Elektrizitätswerke und Gaswerke während des Krieges und nach dem Kriege. Dissertation Berlin 1925.

Windel, W. und Kromer, K. Th.: Aufbau und Entwicklungsmöglichkeiten der europäischen Elektrizitätswirtschaft. Herausgeg. von der Wirtschaftlichen Abteilung des Bankhauses Schwarz, Goldschmidt u. Co., Berlin 1928.

Windel, W.: Die Monopolisierung der Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie. Dissertation Würzburg 1917.

Wirtschaftsdemokratie, ihr Wesen, Weg und Ziel. Herausgeg. v. Fritz Naphtali. Berlin 1929.

Worl Atlas of Comercial Geology. Washington 1921.

Zentralverband der deutschen elektrotechnischen Industrie e. V., Berlin. Statistischer Bericht. 1929.

2. Zeitschriften.

Bank-Archiv.
Betrieb, der elektrische.
Betriebswirtschaftliche Rundschau.
Elektrizitätswerk, Das.

Elektrizitätswirtschaft, vormals Mitteilungen der Vereinigung der Elektrizitätswerke.
Elektro-Journal.
Elektrotechnischer Anzeiger.
Elektrotechnische Zeitschrift, Jahrg. 1919-29.
Elgawe — Tagesfragen.
Freie Donau.
Gemeinde, Die.
Gesellschaft, Die.
Gewerkschaftsarchiv.
Glasers Annalen.
Glückauf.
Kölner Industriehefte Nr. 8.
Kommunale Elektrizitätswerk, Das.
Magazin der Wirtschaft.
Mitteilungen des Hansabundes für Gewerbe, Handel und Industrie, 1928.
Oekonomist, Der deutsche.
Reichsgesetzblatt.
Reichsverwaltungsblatt und preußisches Verwaltungsblatt.
Ruhr und Rhein. Wirtschaftszeitung.
Süden, Der deutsche.
Schriftenreihe des deutschen Städtetages, Heft 10.
Der Städtetag.
Stahl und Eisen.
Statistik der Vereinigung der Elektrizitätswerke.
Technik und Wirtschaft.
Umschau.
V.D.I.-Zeitschrift.
Volkswirt, Der deutsche.
Wasserkraft und Wasserwirtschaft.
Weltwirtschaft.
Wirtschaftsdienst.
Wirtschaftshefte der Frankfurter Zeitung Nr. 2: Elektrizität.
Wirtschaftskurve mit Indexzahlen der Frankfurter Zeitung.
Wirtschaft und Statistik.
Wirtschaftszeitung, Deutsche.
Zeitschrift für Betriebswirtschaft.
Zeitschrift des Preußischen statistischen Landesamtes.
Zeitschrift für Kommunalwirtschaft.
Zeitschrift für Sozialwissenschaft.

3. Zeitungen.

Berliner Börsenzeitung.
Berliner Tageblatt.
Deutsche Allgemeine Zeitung.
Deutsche Bergwerkszeitung.
Deutscher Reichsanzeiger.
Frankfurter Zeitung.
Industrie- und Handelszeitung.
Vossische Zeitung.

4. Geschäftsberichte.

Elektrizitäts-A.G. vorm. W. Lahmeyer & Co., Frankfurt a. M. 1928-29.
Elektrowerke A.G. Berlin. 1928. 1929.
Gesellschaft für elektrische Unternehmungen (Gesfürel) Berlin. 1927.
Preußische Elektrizitäts-A.G. (Preag) 1928.
Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk A.G. 1928-29.
Bayernwerk A.-G. 1928-29.
Deutsche Continentale Gas A.-G. 1929.

Lebenslauf.

Ich wurde am 1. Juni 1904 als Sohn des Lehrers Max Köpke in Eberswalde geboren. Ich besitze die preußische Staatsangehörigkeit. Nach Besuch des Wilhelms-Gymnasiums zu Eberswalde legte ich 1923 die Reifeprüfung ab.

Hierauf trat ich bei der Märkisches Elektrizitätswerk A.-G., Betriebsdirektion Eberswalde, als kaufmännischer Lehrling ein. Nach Beendigung der Lehrzeit studierte ich in Frankfurt a. M., Berlin und Erlangen Volkswirtschaft. An letzterer Universität bestand ich 1928 das Diplomexamen für Volkswirte.